

**Unterrichtung**  
(zu Drs. 17/6705)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 28.10.2016

**Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/6705**

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 110. Sitzung des Landtages am 28.10.2016 abgedruckt.

**2. Welche Auswirkungen hätte ein politisch motiviertes Zulassungsverbot für Pkw mit Benzin- und Dieselmotoren innerhalb weniger Jahre?**

Abgeordnete Abgeordneten Gabriela König, Jörg Bode, Christian Grascha, Hermann Grupe und Dr. Gero Hocker (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Bundesvorstand von Bündnis 90/Die Grünen fordert in einem Antrag ein Zulassungsverbot von neuen fossil angetriebenen Autos ([http://www.gruene.de/themen/klima-schuetzen/sauber-autofahren-ab-2030.html?pk\\_campaign=motor-2030-auch-neu](http://www.gruene.de/themen/klima-schuetzen/sauber-autofahren-ab-2030.html?pk_campaign=motor-2030-auch-neu)) ab dem 1. Januar 2030. Namhafte Automobilhersteller haben zeitgleich eine E-Offensive angekündigt und Zahlen prognostiziert. So möchte VW bis 2020 ein Fahrzeug aus dem „modularen Elektrifizierungs-Baukasten“ (HAZ, 30. September 2016) zur Serienreife bringen und bis 2025 mehr als 30 neue Elektromodelle entwickeln und eine Million E-Autos p. a. verkaufen. Damit beansprucht VW, in acht Jahren weltweiter Marktführer in diesem Segment sein zu wollen. Daimler Chef Dieter Zetsche kündigte an, dass der Konzern bis 2025 15 bis 25 % seiner verkauften Autos mit Elektromotoren ausstatten möchte. Im Umkehrschluss könnte dies bedeuten, dass bei VW im Jahr 2025 noch ca. acht bis neun Millionen Pkws mit fossilem Antrieb vom Band laufen und bei Daimler noch ca. 75 % der neuen Kraftfahrzeuge. Bei einem Zulassungsverbot von fossilen Antrieben im Jahr 2030 wären also weite Teile der Fahrzeugherstellung innerhalb von fünf Jahren durch Elektromodelle zu ersetzen.

Bündnis 90/Die Grünen sprechen selbst von „einer mutigen Vision“, und Wirtschafts- und Arbeitsminister Lies urteilt „verwundert“: „Allerdings sind Zeiträume wie diese völlig unrealistisch“, und weiter: „An der Automobilindustrie hängen allein in Niedersachsen direkt mehr als eine Viertelmillion Arbeitsplätze“, und: „Ein solcher jetzt diskutierter Alleingang in Deutschland ist völlig unrealistisch und gefährdet Hunderttausende Arbeitsplätze“ (<http://www.mw.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/verkehrsminister-lies-kein-gruenes-licht-fuer-die-blaue-plakette-147426.html>).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung setzt bei dem Umstieg auf emissionsarme bzw. emissionsfreie Fahrzeuge auf die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte und auf Anreizsysteme, die das Verbraucherverhalten beeinflussen können. Dazu zählen monetäre Anreize wie Steuerbefreiung oder Kaufprämie ebenso wie Nutzervorteile im Verkehr. Daneben unterstützt das Land den Aufbau von Ladeinfrastruktur für Strom und Tankinfrastruktur für Wasserstoff. Verbote, wie sie von den Fragestellern unterstellt werden, sind nicht geplant.

**1. Welche Gründe sprechen für das politisch beabsichtigte Verbot, dass fossil angetriebene Neufahrzeuge ab dem 1. Januar 2030 in Deutschland nicht mehr zugelassen werden sollen?**

Es gibt kein politisch beabsichtigtes Verbot fossil angetriebener Neufahrzeuge seitens der Landesregierung ab 2030. Daher stellt sich die Frage nach möglichen Gründen nicht.

**2. Wie ist die Haltung der rot-grünen Landesregierung zu den Absichten bzw. Visionen des Bundesvorstandes von Bündnis 90/Die Grünen?**

Die Landesregierung kommentiert nicht die politischen Äußerungen von Parteigremien.

**3. Mit welchen Auswirkungen und Szenarien (worst case bis best case) müsste Niedersachsen in Bezug auf die Entwicklung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie der Steuereinnahmen rechnen, wenn der VW-Konzern innerhalb von 13 Jahren keine fossil angetriebenen Konzernfahrzeuge mehr in Deutschland ausliefern dürfte?**

Derartige Betrachtungen wurden bisher nicht angestellt, weil es hierfür keinen Anlass gibt. Konkrete Abschätzungen sind nur mit großem Untersuchungsaufwand möglich.

**3. Ist der DITIB-Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. ein geeigneter Träger für die Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung - beRATen e. V.?**

Abgeordnete Annette Schwarz, Petra Joumaah, Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper und Gudrun Pieper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung ihre Kooperation mit dem dortigen DITIB-Landesverband beim Präventionsprogramm gegen islamischen Extremismus Anfang September 2016 beendet, da sich der Verband nicht in ausreichender Weise von einem Comic der türkischen Religionsbehörde Diyanet distanziert habe. In diesem umstrittenen Comic wird der Märtyrertod verherrlicht. DITIB und seine Landesverbände werden von Diyanet finanziert.

Am 17. September 2016 hat Kultusministerin Heiligenstadt angekündigt, den DITIB-Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. zu dem Comic ebenfalls um eine Stellungnahme zu bitten.

**1. Hat der DITIB-Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. die von Ministerin Heiligenstadt erbetene Stellungnahme zu dem Comic inzwischen abgegeben?**

Ja, der DITIB-Landesverbandes Niedersachsen und Bremen e. V. hat am 17.10.2016 Stellung zu dem Comic der türkischen Religionsbehörde Diyanet bezogen.

## 2. Falls ja, wie ist der Wortlaut dieser Stellungnahme?

Der Wortlaut der Stellungnahme ist folgender:

„Stellungnahme zum Diyanet Comic: Mündliche Anfrage ‚Verherrlichung des Märtyrertodes auch in Niedersachsen?‘ - Drs.17/6410

Beim thematisierten Comic handelt sich um Darstellungen, die offensichtlich in der Türkei verwendet worden sind. Die Veröffentlichung wird im DITIB Landesverband Niedersachsen weder zu Bildungszwecken noch anderen ähnlichen religiösen Unterweisungen eingesetzt.

Die Thematisierung des Märtyrertodes in Publikationen der Diyanet können wir uns am ehesten damit erklären, dass der 18.03. eines jeden Jahres in der Türkei als ‚Tag der Gefallenen‘ begangen wird. Dieser Tag markiert den Beginn der Gallipoli-Invasion der Entente-Staaten. Sie wurde unter erheblichen Verlusten auf beiden Seiten letztlich durch das Osmanische Reich verhindert. Der Tag steht seit vielen Jahren auch für die Völkerverständigung der damaligen Kriegsgegner und wird unter Teilnahme britischer, australischer und neuseeländischer Staatsgäste begangen. Der Tag ähnelt damit dem hiesigen Volkstrauertag, an dem der Kriegstoten aller Nationen gedacht wird.

Wir verstehen die Darstellung so, dass Kindern die Bedeutung dieses Tages bzw. die Frage der Trauer und des Gedenkens an Opfer von Krieg und Gewalt erläutert werden soll. Dies sicher auch vor dem Hintergrund, dass es in der Türkei zuletzt wiederholt zu Terroranschlägen mit vielen Todesopfern gekommen ist. Kinder bekommen diese Nachrichten mit und stellen Fragen zu dem Schicksal der Opfer. Die Darstellung der Diyanet soll offenbar auch zur Beantwortung solcher Fragen dienen.

Es ist festzuhalten, dass wir als DITIB Landesverband Niedersachsen diese Darstellungen nicht verwenden. Sie sind uns erst durch die mediale Berichterstattung überhaupt bekannt geworden.

Eine inhaltlich derart komplexe Diskussionen um die Frage einer Notwehr- und Ausnahmesituation, mithin religiös-rechtlicher Themen verbunden, eignet sich aus unserer Sicht nicht für die religiöse Unterweisung von Kindern.

Wir sind der Auffassung, dass es unbedingt vermieden werden sollte, Gewalt oder Folgen von Gewalt in einer glorifizierenden Weise darzustellen.

Diese Themen erfordern eine inhaltlich wie formal ausführlichere und komplexere Behandlung, die im Format eines Comics auf keinen Fall gewährleistet werden kann. Deshalb halten wir die von der Diyanet veröffentlichten Inhalte für ungeeignet und pädagogisch unzureichend für die religiöse Bildung von Kindern.“

## 3. Wie beurteilt die Landesregierung diese Stellungnahme im Hinblick auf die vom DITIB-Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. wahrgenommene Mitträgerschaft der Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung - beRATen e. V.?

Anders als der nordrhein-westfälische DITIB-Landesverband hat sich der DITIB Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. durch die o. a. Stellungnahme eindeutig von dem Diyanet Comic distanziert und die veröffentlichten Inhalte als ungeeignet und pädagogisch unzureichend für die religiöse Bildung von Kindern klassifiziert.

Durch diese Stellungnahme sieht sich die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 3 „Verherrlichung des Märtyrertodes auch in Niedersachsen?“ (Drs. 17/6410) in der Einschätzung des Landesverbandes als verlässlichen Kooperationspartner der Landesregierung, der das Grundgesetz und die niedersächsische Verfassung achtet, bestätigt.

#### 4. Mängel in der Pflegeeinrichtung „Haus der Heimat“ in Hann. Münden

Abgeordnete Grant Hendrik Tonne (SPD) und Helge Limburg (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

##### Vorbemerkung der Abgeordneten

Das *Göttinger Tageblatt* berichtet in seiner Ausgabe vom 23. September 2016 über einen gegen den Abgeordneten Ronald Schminke gerichteten Strafantrag der Geschäftsführerin der Haus der Heimat GmbH als Betreiberin einer Pflegeeinrichtung mit gleichem Namen in Hann. Münden.

Hintergrund des Strafantrags sind Äußerungen des Abgeordneten Schminke zu Mängeln in der genannten Pflegeeinrichtung, die Zustände kämen denen in einer weiteren Einrichtung der „Haus der Heimat“ GmbH auf der Nordseeinsel Norderney gleich. Gleichzeitig forderte der Abgeordnete die Aufsichtsbehörden auf, auch in Hann. Münden tätig zu werden.

##### Vorbemerkung der Landesregierung

Das „Haus der Heimat“ in Hann. Münden war in den vergangenen Monaten mehrfach Gegenstand von Überprüfungen der Heimaufsicht des Landkreises Göttingen, des örtlichen Gesundheitsamtes und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN).

Bei der Qualitätsprüfung des MDKN am 12.07.2016 ist die Einrichtung mit einem Gesamtergebnis von 3,3 (befriedigend) bewertet worden. Der Landesdurchschnitt hat seinerzeit bei 1,3 (sehr gut) gelegen. In den einzelnen Qualitätsbereichen ist die „Pflege und medizinische Versorgung“ mit 3,8 (ausreichend), der „Umgang mit demenzkranken Bewohnern“ mit 1,5 (gut), die „Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung“ mit 4,1 (ausreichend), „Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft“ mit 2,5 (befriedigend) und die „Befragung der Bewohner“ mit 1,7 (gut) beurteilt worden.

Nach dem öffentlich zugänglichen Transparenzbericht des MDKN über die Prüfung am 12.07.2016 lagen in dem Qualitätsbereich „Pflege und medizinische Versorgung“ insbesondere Mängel im Umgang mit Schmerzen, der Dekubitusprophylaxe, der Versorgung chronischer Wunden, der Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, der Behandlungspflege und der Versorgung mit Medikamenten, der Körperpflege, der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der regelmäßigen Überprüfung der Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen vor. Im Qualitätsbereich „Umgang mit demenzkranken Bewohnern“ wurden Mängel in der Beobachtung und Dokumentation des Wohlbefindens festgestellt. Im Qualitätsbereich „Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung“ wurden nicht sachgerechte sowie fehlende Gruppen- und Individualangebote sowie Mängel bei Maßnahmen zur Kontaktpflege mit Angehörigen festgestellt. Zudem wurde der Gesamteindruck der Pflegeeinrichtung im Hinblick auf Sauberkeit, Ordnung und Geruch als „nicht gut“ charakterisiert.

##### 1. Mit welchen Ergebnissen wurden Überprüfungen der Pflegeeinrichtung „Haus der Heimat“ in Hann. Münden im Jahr 2016 durch die Heimaufsicht, das örtliche Gesundheitsamt und den MDK abgeschlossen?

Mit Bescheiden vom 25.02.2016, 22.08.2016 und 28.09.2016 hat die Heimaufsicht Mängel im „Haus der Heimat“ festgestellt und konkrete Maßnahmen angeordnet.

Gegen den Bescheid vom 22.08.2016 hat die Betreiberin nach Kenntnis der Landesregierung Klage erhoben. Die Rechtsbehelfsfrist des Bescheides vom 28.09.2016 ist (Stand 24.10.2016) noch nicht abgelaufen.

Das örtliche Gesundheitsamt hat die Begehungsfrequenz intensiviert und bei Prüfungen am 24.02.2016, 25.04.2016, 06.07.2016 und 14.09.2016 Mängel festgestellt.

**2. Gab oder gibt es staatsanwaltliche Ermittlungen gegen die Heimeinrichtung oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung, und wie lauten gegebenenfalls die einzelnen Vorwürfe?**

Im Zusammenhang mit dem „Haus der Heimat“ in Hann. Münden sind zwischenzeitlich bei der Staatsanwaltschaft Göttingen insgesamt sechs Ermittlungsverfahren anhängig. Vier Verfahren befassen sich mit den Geschäftsabläufen und der Organisation der Einrichtung und richten sich dementsprechend vornehmlich gegen die Verantwortliche der Betreibergesellschaft. Zwei dieser Verfahren werden wegen des Verdachts des Abrechnungsbetruges geführt und eines wegen des Verdachts der Untreue im Zusammenhang mit der Auszahlung von Taschengeld an die Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Verdachts des Abrechnungsbetruges. Gegenstand des vierten Verfahrens, welches sich vornehmlich gegen die Verantwortliche der Betreibergesellschaft richtet, ist der Verdacht der fahrlässigen Körperverletzung.

Zwei weitere Ermittlungsverfahren betreffen den Vorwurf körperlicher Misshandlung durch eine Pflegekraft.

**3. Sind die festgestellten Zustände in der Pflegeeinrichtung „Haus der Heimat“ in Hann. Münden mit denen in der Einrichtung in Norderney derselben Betreiberin vergleichbar?**

Die Einrichtung in Norderney ist am 01.08.2016 von einer anderen Betreiberin übernommen worden. Der Transparenzbericht des MDKN über die Prüfung dieser Einrichtung vom 18.05.2016 bis 25.05.2016 bezieht sich auf die Situation vor dem Betreiberwechsel.

Dieser Transparenzbericht lässt den Schluss zu, dass die Zustände in der Einrichtung in Norderney unter der vorherigen Betreiberin insofern vergleichbar waren, als auch in Norderney Mängel in den Bereichen Dekubitusprophylaxe, Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, Behandlungspflege, Körperpflege und der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgestellt wurden. Zudem wurde der Gesamteindruck in beiden Pflegeeinrichtungen im Hinblick auf Sauberkeit, Ordnung und Geruch als „nicht gut“ charakterisiert.

**5. Wie haben sich Outlaw Motorcycle Gangs nach Verbotsverfahren und Auflösungen in Niedersachsen entwickelt?**

Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Helge Limburg und Filiz Polat (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In Deutschland sind zahlreiche Rocker- und rockerähnliche Gruppierungen aktiv, denen Verbrechen wie Menschen- und Drogenhandel sowie schwere körperliche Gewalt zugerechnet werden. Diese Gruppen werden unter dem von US-Strafverfolgungsbehörden geprägten Begriff Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs) zusammengefasst.

Am 26. September 2016 berichtete das NDR-Fernsehmagazin „45 Min“ unter dem Titel „Die Rache der Rocker“ über aktuelle Entwicklungen der Outlaw Motorcycle Gangs in Norddeutschland. In dem Beitrag wird festgestellt: „Die Szene wächst wieder.“ Und: „Neue, gewaltbereite Gruppen sind entstanden.“ Zudem wird über Auseinandersetzungen zwischen OMCGs in Hamburg berichtet, bei denen u. a. offenbar Sprengstoff und Schusswaffen zum Einsatz kamen und Unbeteiligte gefährdet wurden.

Die OMCG Hells Angels Hannover hatte sich im Juni 2012 aufgelöst. Im Juni 2013 erfolgte eine Neugründung in der Region Hannover. Wie die TAZ am 24. November 2014 unter dem Artikel „Hells Angels werfen hin“ berichtete, hätten sich diese und drei weitere Gruppen der Hells Angels in Niedersachsen aufgrund des hohen Ermittlungsdrucks und als Vorgriff auf ein Verbot selbst aufgelöst. Am 24. Juli 2015 veröffentlichte der OMCG Hells Angels ein Gruppenfoto mit ca. 50 Personen

vor dem Rathaus Hannover. Am 7. Juni 2016 berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* über die Neugründung einer Gruppe der Hells Angels in Hannover.

Am 1. Oktober 2016 berichtete die *Nordwest-Zeitung* über die Auflösung des OMCG Bandidos in Oldenburg. Auch diese Gruppe hatte sich laut Medienberichten bereits 2015 selbst aufgelöst und anschließend neu gegründet.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung misst der Bekämpfung der Rockerkriminalität einen unverändert hohen Stellenwert bei.

Daher stellt die nachhaltige Bekämpfung dieses Phänomens seit mehreren Jahren einen Schwerpunkt in der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Niedersachsen dar.

Die niedersächsische Polizei begegnet der Rockerkriminalität konsequent durch ein nachhaltiges Maßnahmenkonzept. Dabei findet eine enge Zusammenarbeit mit Landes- und Kommunalbehörden, den anderen Bundesländern und dem Bundeskriminalamt statt, um auf der Grundlage eines ganzheitlichen Bekämpfungskonzeptes den relevanten Rockergruppierungen durch zielgerichtetes Handeln entgegenzutreten.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird auch von der Möglichkeit der Verhängung von Vereinsverboten krimineller Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs) Gebrauch gemacht.

In Niedersachsen war dies bisher beim Verbot des Hells Angels MC Göttingen am 20.10.2014 durch das Ministerium für Inneres und Sport und am 19.01.2015 beim bundesweiten Verbot des Satudarah Maluku MC (SMMC) - in Niedersachsen: SMMC Northside Cuxhaven - durch das Bundesministerium des Innern der Fall.

Die Landesregierung hat bereits im Zusammenhang mit einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung aus dem Jahr 2013 (Drs. 17/1425) umfassend zu Strukturen, Mitgliederentwicklung und Aktivitäten von Rockerbanden in Niedersachsen berichtet. Des Weiteren hat sie in einer gleichlautenden Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung aus dem Jahr 2015 (Drs. 17/3413 bzw. 17/3817) sowie in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung aus dem Jahr 2014 (Drs. 17/1940) zu dieser Thematik sowie zu der Bekämpfung der Rockerkriminalität in Niedersachsen unterrichtet. Zuletzt beantwortete sie im Januar 2016 eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung (Drs. 17/4965) zu der Fragestellung: „Rockerkrieg in Hamburg - Auswirkungen auch auf Niedersachsen?“.

Die nachfolgenden Antworten erfolgen auf Basis der Berichterstattung des Landeskriminalamts Niedersachsen und sind als Ergänzung bzw. Aktualisierung o. a. Beantwortungen zu betrachten.

### **1. Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Struktur, Netzwerke, Mitgliederentwicklung und Außendarstellung (nach der Aufhebung des Insignienverbots durch den Bundesgerichtshof) der verschiedenen niedersächsischen OMCGs und ihrer Supporterclubs seit 1. Januar 2015 vor?**

Das Personenpotenzial der polizeirelevanten Motorradclubs (einschließlich rockerähnlicher Gruppierungen) beträgt in Niedersachsen zum 31.12.2015 insgesamt 765 (2014: 820) Mitglieder, die in 76 (2014: 72) Clubs organisiert waren.

Weiterhin setzt sich der in den letzten Jahren zu beobachtende Trend in Richtung einer hohen Fluktuation innerhalb der Rockerszene fort; dies betrifft einerseits die Anzahl von Neugründungen bzw. Auflösungen von Clubs sowie andererseits die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern.

Aktuell sind in Niedersachsen nachfolgende fünf OMCGs vertreten:

Bandidos MC, Hells Angels MC, Gremium MC, Outlaws MC und No Surrender MC.

Ihre strukturelle Zusammensetzung und Mitgliederentwicklung in Niedersachsen stellt sich zum 01.10.2016 wie folgt dar:

Anmerkung: Die im Folgenden angeführten Mitgliederzahlen stellen den Stand vom 31.12.2015 dar; der jeweilige Klammervermerk beschreibt den Stand der Erhebung zum 31.12.2014.

#### **Bandidos MC (BMC):**

Aktuell existieren in Niedersachsen drei Ortsgruppen des Bandidos MC (BMC). Dabei handelt es sich um den:

Bandidos MC Aurich	gegründet im Juni 2011,
Bandidos MC Osnabrück	gegründet im Oktober/November 2001,
Bandidos MC Cuxhaven City	gegründet April 2016, Full Patch Charter seit dem 10.10.2016.

Der Bandidos MC Oldenburg City (zuvor County) - gegründet Januar 2015 - hat sich am 17.06.2015 aufgelöst.

Auch der Bandidos MC Oldenburg - gegründet November 2007 - hat sich zum 01.10.2016 aufgelöst.

Zum Bandidos MC in Niedersachsen werden folgende Unterstützergroupierungen gerechnet:

X-Team, Contras MC, Chicanos MC und Conquistadors MC.

#### Mitgliederzahl:

Die Mitgliederzahl der niedersächsischen Ortsgruppen des BMC beläuft sich auf 44 (48), zuzüglich von 32 (38) Mitgliedern der Unterstützergroupierungen ist die Gesamtzahl mit **76** (86) zu beziffern.

#### **Hells Angels MC (HAMC):**

Aktuell existieren in Niedersachsen zehn Ortsgruppen des Hells Angels MC (HAMC). Dabei handelt es sich im Einzelnen um den

HAMC Wolfsburg	gegründet im Januar 2013,
HAMC South Heath in Celle	gegründet im Januar 2013, Selbstauflösung: 28.10.2014, Neugründung: 11.11.2014,
HAMC North Region im Bereich Walsrode	gegründet im März 2013 Selbstauflösung: 28.10.2014, Neugründung: 02.12.2014,
HAMC Jade Bay in Wilhelmshaven	gegründet im Dezember 2012,
HAMC West Side im Bereich Delmenhorst	gegründet Januar 2013,
HAMC North County im Bereich Bassum	gegründet im Juli 2013,
HAMC West County in Nordhorn	gegründet im August 2011,
HAMC Oldenburg (ehemals HAMC Downtown, gegründet Juli/August 2013)	gegründet 01.10.2014,
HAMC North Line im Raum Oldenburg/Bremen	gegründet Juli/August 2013,
HAMC North Gate (Hannover)	gegründet Oktober 2013, Selbstauflösung: 28.10.2014, Neugründung: 22.01.2016.

Der Hells Angels MC verfügt darüber hinaus in Niedersachsen über folgende Unterstützergroupierungen:

Red Devils MC (aktuell zwölf Ortsgruppen), verschiedenen Gruppierungen, welche sich als „Street Crews“ bezeichnen, Oldiers Germany, Kartell MC und weitere Gruppierungen, welche sich als typische Motorradclubs strukturieren oder aber auch als sogenannte rockerähnliche Gruppierungen (Streetgangs) organisiert sind.

Mitgliederzahl:

In Niedersachsen werden den Unterstützergруппierungen des Hells Angels MC 282 Personen (294) zugerechnet. Mit den 149 (150) Personen, die den verschiedenen Ortsgruppen des Hells Angels MC angehören, summiert sich die Gesamtzahl somit auf **431** (444) Personen.

**Gremium MC (GMC):**

Der Gremium MC (GMC) verfügt in Niedersachsen aktuell über elf Ortsgruppen.

Die zunächst im Zusammenhang mit dem Insignienverbot im September 2014 selbstaufgelösten Ortsgruppen des

Gremium MC Aurich	gegründet im Oktober 2004
sowie des	
Gremium MC Diepholz	gegründet im August 2004

wurden am 07.08. bzw. 14.08.2015 neugegründet.

Auch konnte im Sommer 2015 festgestellt werden, dass der im Mai 2015 zunächst selbstaufgelöste Gremium MC Cloppenburg (gegründet 2001) seine Clubaktivitäten wieder aufnahm. Der im März 2010 gegründete Gremium MC Stade löste sich 2015 auf.

Bei den weiteren Ortsgruppen handelt es sich um

Gremium MC Black Port in Wilhelmshaven	gegründet im April 2006,
Gremium MC Brake North District	gegründet im September 2006,
Gremium MC Cuxhaven	gegründet im August 2001,
Gremium MC Jever	gegründet im Oktober 2010,
Gremium MC Oldenburg	gegründet im Oktober 2011,
Gremium MC Nomads North-West in Schüttorf	gegründet im April 2001,
Gremium MC Osnabrück	gegründet im Januar 2012,
Gremium MC Vechta	gegründet im Oktober 2013.

Dem Gremium MC werden in Niedersachsen folgende Unterstützergруппierungen zugerechnet:

Bad Seven MC, die Explosion 7 Support Crew, die Black Hardness Crew, das Schwarze Rudel und Section Seven.

Mitgliederzahl:

Auf die Ortsgruppen des Gremium MC verteilen sich 120 (178) Angehörige. Den Unterstützergруппierungen werden 27 (20) Personen zugerechnet, sodass insgesamt eine Anzahl von **147** (198) Personen festzustellen ist.

**Outlaws MC:**

Aktuell existiert in Niedersachsen eine Ortsgruppe des Outlaws MC (OMC) in Moringen; eine Unterstützergруппierung des OMC ist nicht bekannt.

Mitgliederzahl:

Der Outlaws MC Moringen verfügt über einen Umfang von **17** (19) Mitgliedern.

**No Surrender MC:**

Der No Surrender MC (NSMC) ist derzeit mit drei Ortsgruppen in Niedersachsen vertreten; dabei handelt es sich neben den Ortsgruppen

No Surrender MC Death Country (Bereich Leer/Emden)	gegründet Februar 2014,
No Surrender MC Cloppenburg	gegründet August 2015,
um den neu gegründeten	
No Surrender MC Dark Side (Haren/Ems)	gegründet August 2016.



Der Ortsverein des No Surrender MC North Country (gegründet im November 2014) hat sich im März 2016 aufgelöst.

Es sind weiterhin keine Unterstützergruppierungen des No Surrender MC in Niedersachsen bekannt.

Mitgliederzahl:

Das Mitgliederpotenzial des No Surrender MC wird mit **17** (11) taxiert.

**Auftreten in der Öffentlichkeit:**

Nachdem der Bundesgerichtshof im Urteil vom 09.07.2015 (Az. 3 StR 33/15) höchstrichterlich feststellte, dass das „Tragen von Kutten mit der Ortsbezeichnung eines nicht verbotenen Chapters/Charters“ nicht strafbar ist, konnte auch in Niedersachsen festgestellt werden, dass die Angehörigen der einzelnen OMCG-Ortsvereine wieder vermehrt ihre Insignien in der Öffentlichkeit (z. B. bei Ausfahrten) zeigten.

Zuletzt wurde dies durch den Hells Angels MC bei dem Besuch von Frank Hanebuth am 11./12.09.2016 am Steintor in Hannover sichtbar.

**2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu der Auflösung von Gruppen der OMCG und der anschließenden Neugründung unter anderem Namen, und sieht sie darin eine Strategie, um Verbote und/oder Strafverfolgung zu erschweren bzw. zu verhindern?**

Es ist anzunehmen, dass die Selbstaflösung der Ortsgruppe einer OMCG vollzogen wird, um einem vermeintlich bevorstehenden Vereinsverbot durch die Verwaltungsbehörden zuvorzukommen und somit u. a. den Zugriff auf das Vermögen des Clubs zu verhindern.

In Niedersachsen wird die Selbstaflösung des HAMC Hannover durch ihren Anführer Frank Hanebuth im Juni 2012 diesem taktischen Kalkül zugeordnet. Die Mitglieder des aufgelösten HAMC Hannover traten anschließend teilweise in Führungspositionen neu gegründeten HAMC-Ortsvereinen in Niedersachsen bei.

Ähnlich agierten die HAMC-Ortsgruppen

- North Region,
- South Heath,
- Badland,
- North Gate,

die sich am 28.10.2014 im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Verbot des HAMC Göttingen (20.10.2014) zunächst selbst auflösten und in zeitlichem Abstand unter gleichem Namen wiedereröffneten.

Mit Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 28.05.2013 wurde der Regionalverband Gremium Motorcycle Club (MC) Sachsen einschließlich der ihm als Teilorganisationen angehörenden Chapter Dresden, Chemnitz, Plauen und Nomads Eastside sowie einer Supporterorganisation („Härte Plauen“) aufgelöst und verboten.

Im zeitlichen Zusammenhang hat sich auch der erst im Februar 2013 im Bereich der PD Osnabrück gegründete Regionalverbund Gremium MC North-West (Bestehend aus den Chapters Gremium MC Nomads North West, Gremium MC Osnabrück, Gremium MC Vechta, Gremium MC Ostwestfalen) aufgelöst.

Darüber hinaus sind in Niedersachsen Selbstaflösungen von OMCGs nur im Zusammenhang mit dem temporären Insignienverbot beim Gremium MC (siehe Frage 1) zu beobachten gewesen.

### 3. Welche Auseinandersetzungen und/oder Verteilungskämpfe innerhalb der oder zwischen einzelnen OMCGs sind der Landesregierung aktuell in den verschiedenen Regionen bekannt?

Im August 2015 wurde der Anführer des Gremium MC Cuxhaven in der Öffentlichkeit durch mehrere Personen und massives Einwirken auf den Kopf schwer verletzt. Nach vorliegenden Erkenntnissen könnte es sich dabei um einen Angriff einer konkurrierenden OMCG gehandelt haben.

Im März 2016 trat mehrfach eine größere Anzahl von Mitgliedern der norddeutschen Ortsgruppen des Gremium MC öffentlich in Cuxhaven auf. Diese Aktionen waren als sogenannte Machtdemonstrationen zu werten und dürften mit dem Angriff im August 2015 im Zusammenhang stehen.

Durch konsequentes Auftreten und Einschreiten der eingesetzten Polizeikräfte konnte in Cuxhaven ein mögliches Zusammentreffen mit Angehörigen anderer OMCGs und ihrer Unterstützer verhindert werden.

Seitdem sind in diesem Zusammenhang in Cuxhaven keine weiteren relevanten Ereignisse festgestellt worden.

Darüber hinaus sind aus den zurückliegenden Monaten und auch aktuell keine weiteren Auseinandersetzungen und/oder Verteilungskämpfe innerhalb oder zwischen den OMCGs in Niedersachsen bekannt.

Situativ sind jedoch potenzielle Auseinandersetzungen zwischen den OMCGs und anderen Rockergruppierungen/rockerähnlichen Gruppierungen nicht auszuschließen.

Deshalb stehen sämtliche phänomenrelevanten Gruppierungen (OMCGs und rockerähnliche Gruppierungen) auch weiterhin im engen Fokus der Polizeibehörden, um durch umfangreiche Informationserhebung und konsequentes Einschreiten jedwede Form von Straftaten und Auseinandersetzungen zu verhindern.

### 6. Rechte von hinzugewählten Ausschussmitgliedern in Räten

Abgeordnete Christian Grascha, Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut § 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann die Vertretung aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden (Absatz 1). Ebenfalls kann die Vertretung beschließen, „dass neben Abgeordneten andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden“ (Absatz 7).

In § 54 Abs. 1 NKomVG heißt es zu der Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung, dass die Mitglieder der Vertretung ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung ausüben und sie nicht an Verpflichtungen gebunden sind, durch die die Freiheit ihrer Entschließung als Mitglieder der Vertretung beschränkt wird. Eine Unterscheidung zwischen Abgeordneten und hinzugewählten Mitgliedern in Ausschüssen wird nicht gemacht.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Regelung des § 71 Abs. 7 NKomVG gilt nur nachrangig gegenüber speziellen Bestimmungen zur Besetzung von Ausschüssen der Kommunen. Soweit diese Spezialregelungen Vorgaben enthalten, sind deshalb diese einzuhalten (beispielsweise § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII i. V. m. § 71 Abs. 1 SGB VIII und §§ 3 ff DVO-BauGB). Diese spezialgesetzlichen Regelungen enthalten mit

Ausnahme von Bestimmungen zum Stimmrecht, zur Wahl der Ausschussmitglieder und gegebenenfalls zu deren Ausscheiden jedoch keine Vorgaben zur Rechtsstellung der Mitglieder der Ausschüsse. Insoweit gehen die spezialgesetzlichen Bestimmungen teilweise über die Regelung des Kommunalverfassungsrechts hinaus, weil nach § 71 Abs. 7 Satz 3 NKomVG die nicht der Vertretung angehörenden Mitglieder kein Stimmrecht haben. Beispielsweise sieht § 71 Abs. 1 SGB VIII nicht der Vertretung angehörende stimmberechtigte Mitglieder vor, während § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vorsieht.

**1. Sind Ratsmitglieder und hinzugewählte Mitglieder in ihren Rechten im NKomVG gleichgestellt?**

Ausschussmitgliedern, die nicht Abgeordnete der Vertretung sind, stehen im Ausschuss grundsätzlich die gleichen Mitwirkungsrechte zu wie denjenigen Ausschussmitgliedern, die der Vertretung angehören, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nach § 71 Abs. 7 Satz 4 NKomVG finden die Regelungen der §§ 54 und 55 NKomVG auch auf die nicht der Vertretung angehörenden Mitglieder des Ausschusses Anwendung. Für eine Entschädigungsleistung gilt die Einschränkung, dass eine pauschale Gewährung nur als Sitzungsgeld statthaft ist. Gemäß § 71 Abs. 7 Satz 3 haben die nicht der Vertretung angehörenden Ausschussmitglieder kein Stimmrecht. Auch können sie nicht Ausschussvorsitzende werden, weil dies gemäß § 71 Abs. 8 Satz 4 NKomVG den Abgeordneten der Vertretung vorbehalten ist.

**2. Gibt es weitere Gesetze, in denen Unterschiede zwischen den genannten Personengruppen gemacht werden, und, wenn ja, welche und in welcher Art?**

Da die Kommunen frei darüber entscheiden können, ob und welche Ausschüsse sie bilden, sie auch von § 71 Abs. 8 NKomVG eine abweichende Regelung gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG beschließen können und gemäß § 76 Abs. 3 bestimmte Zuständigkeiten des Hauptausschusses auf die Ausschüsse übertragen können, gibt es zwischen den Kommunen Abweichungen in der Ausgestaltung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Ausschüsse und damit auch der Ausschussmitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkungen. Folgende Besonderheiten werden jedoch hervorgehoben:

Kein Ausschuss im Sinne des § 73 NKomVG ist der Jagdbeirat gemäß § 39 NJagdG, weil er lediglich nach § 39 Abs. 3 NJagdG von der Kommune anzuhören ist. Die Regelungen des § 71 Abs. 7 Satz 4 NKomVG finden auf seine Mitglieder deshalb auch keine Anwendung.

§ 110 Abs. 4 NSchG sieht Sonderregelungen zum Ausscheiden von Ausschussmitgliedern vor.

Nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung bestimmt sich die Zusammensetzung des Betriebsausschusses nach § 140 Abs. 2 NKomVG nach der Betriebssatzung. Die Vertretung kann nach § 140 Abs. 3 den Betriebsausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung zuweisen.

**3. Können nicht öffentliche Informationen aus dem Verwaltungsausschuss auch Nichtratsmitgliedern in nicht öffentlicher Sitzung bekannt gemacht werden?**

Die Besetzung des Hauptausschusses der Kommunen ist abschließend in § 74 Abs. 1 NKomVG geregelt. Die Regelung des § 71 Abs. 7 NKomVG findet auf den Hauptausschuss keine Anwendung. Nach § 78 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ist es nur Abgeordneten der Vertretung gestattet, als ZuhörerIn oder Zuhörer an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Der Hauptausschuss tagt nicht öffentlich, sodass Nichtratsmitgliedern aus dem Verwaltungsausschuss keine Informationen verschafft werden dürfen. Dies gilt nicht für die Information der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten über wichtige Beschlüsse des Hauptausschusses gemäß § 85 Abs. 4 NKomVG. Auch können die Gleichstellungsbeauftragte nach § 9 Abs. 4 NKomVG oder andere Beschäftigte der Kommune nach § 87 Abs. 4 NKomVG an den Sitzungen teilnehmen.

## 7. Welche Aufgaben hat die Hotline des Landes zur Unterrichtsversorgung?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung des Abgeordneten

2013, im ersten Jahr der rot-grünen Regierungszeit, hatte Kultusministerin Frauke Heiligenstadt in ihrer Pressekonferenz zum Schuljahresbeginn auf die Hotline des Landes zum Unterrichtsausfall aufmerksam gemacht. In der Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 7. August 2013 hieß es: „Fragen zum Thema Unterrichtsversorgung beantworten die vier regionalen Hotlines ‚Service-Telefon Schule‘, die in der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingerichtet wurden. Als direkte Ansprechpartner für Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind unter der jeweiligen Hotline-Nummer erfahrene Schulexperten aus verschiedenen Regionen Niedersachsens zu erreichen. Die Aufgabe dieser Experten ist es, Anfragen zur Unterrichtsversorgung für einzelne Schulen schnell und umfassend zu bearbeiten sowie unter Einbeziehung der Schulen vor Ort Probleme zu erkennen und passgenaue Lösungen umzusetzen.“

In den Pressemitteilungen des Ministeriums zum Schuljahresbeginn der Schuljahre 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 wird die Hotline nicht erwähnt. Von 2013 bis 2016 sank die landesweite durchschnittliche Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen von 101,0 % auf voraussichtlich rund 97,8 %.

Auf der Internetseite der Landesschulbehörde ist aktuell zu den sogenannten Servicestellen der Behörde u. a. folgender Text zu lesen:

„Hotline Unterrichtsversorgung - Service-Telefon Schule

Die regionalen Servicestellen der Niedersächsischen Landesschulbehörde helfen Ihnen auch bei Fragen zur Unterrichtsversorgung und vermitteln Informationen oder weitere Ansprechpartner.

Wer kann sich an die Servicestelle wenden?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicestellen sind Ansprechpartner für alle an Schule tätigen oder interessierten Menschen. (...)

Geschäftszeiten

- montags bis donnerstags 7:30 - 16:00 Uhr
- freitags 7:30 - 13:00 Uhr“

(<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/servicestellen>)

Daran anschließend, sind die Kontaktdaten der Servicestellen in den vier Regionalabteilungen der Landesschulbehörde aufgelistet. Die Seite mit den Kontaktdaten ist auch direkt über die Startseite des Internetangebots des Kultusministeriums zu erreichen. Dort steht: „Sie haben Fragen zur Unterrichtsversorgung oder zu anderen schulischen Themen? Die regionalen Servicestellen der Niedersächsischen Landesschulbehörde helfen Ihnen gern weiter und vermitteln Informationen oder weitere Ansprechpartner.“

Eltern, die in den letzten Wochen angesichts von Unterrichtsausfall an der Schule ihres Kindes bei der Hotline angerufen haben, berichten, dass sie von dort an die jeweilige Schulleitung verwiesen würden. Wenn die Antworten der Schulleitung nicht ausreichten, sollten sie der Landesschulbehörde schreiben, so die Auskunft an der Hotline.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Niedersächsische Landesschulbehörde hat Anfang 2013 Servicestellen in ihren vier Regionalabteilungen eingerichtet. Diese Servicestellen nehmen Anfragen an die Schulbehörde an und vermitteln innerbehördlich die richtige Ansprechpartnerin oder den richtigen Ansprechpartner. Der Zugang zu Informationen und Dienstleistungen soll damit für Externe vereinfacht werden.

Auf den Internetseiten der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird unter der Überschrift „Hotline Unterrichtsversorgung - Service-Telefon Schule“ zudem erläutert, dass die o. a. regionalen Servicestellen auch bei Fragen zur Unterrichtsversorgung helfen, Informationen geben oder weitere Ansprechpartner vermitteln. Die bis Anfang 2013 existierende „Hotline zur Unterrichtsversorgung“ wurde in die Servicestellen integriert.

Die Servicestellen erhalten Anfragen zu vielfältigen Themen, wie z. B. zum Thema Nichtschülerprüfungen, zu Schulbezirksregelungen oder zu Fragen der Schulpflicht. Die Unterrichtsversorgung ist demnach nur eines von vielen Themen, zu denen in den Servicestellen Anfragen eingehen. Alle Anfragen werden systematisch erfasst, indem die Zuordnung zu einem Thema bzw. Themenbereich erfolgt.

**1. Welche Aufgaben haben die Servicestellen der Landesschulbehörde in Bezug auf Beschwerden oder Hinweise zur Unterrichtsversorgung an niedersächsischen Schulen?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Grundsätzlich nehmen die Servicestellen alle Anfragen an die Niedersächsische Landesschulbehörde an und vermitteln die richtige Ansprechpartnerin oder den richtigen Ansprechpartner in der Behörde. Konkrete Einzelfälle werden von den Servicestellen nicht abschließend bearbeitet. In Bezug auf Fragen zur Unterrichtsversorgung vermitteln die Servicestellen abhängig von der Frage entweder allgemeine Informationen oder sie leiten - und dies ist der Regelfall, da es sich überwiegend um Anfragen zu konkret benannten Schulen handelt - die Anfrage an die zuständige schulfachliche Ansprechpartnerin oder den zuständigen schulfachlichen Ansprechpartner in der Niedersächsischen Landesschulbehörde weiter.

**2. Ist es aus Sicht der Landesregierung ein angemessenes Vorgehen, wenn Mitarbeiter der Servicestellen Eltern, die sich über Unterrichtsausfall beschwerten, an die Schulleitung verweisen, ohne andere Hilfsangebote zu unterbreiten?**

Wie bereits aus der Antwort zu Frage 1 ersichtlich, verweisen die Servicestellen bei Anfragen zur Unterrichtsversorgung nicht an die jeweilige Schulleitung, sondern an den zuständigen Ansprechpartner bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, also i. d. R. an die für die jeweilige Schule zuständige schulfachliche Dezernentin oder an den für die jeweilige Schule zuständigen schulfachlichen Dezernenten. Dies ergibt sich aus der von den Servicestellen zu führenden Dokumentation der eingehenden Anrufe.

Ohne die konkreten Anfragen der Erziehungsberechtigten zu kennen, auf die der Fragesteller Bezug nimmt, kann die Frage nicht detailliert beantwortet werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass Anfragen zum Unterrichtsausfall, d. h. zum Ausfall einzelner Stunden z. B. wegen Erkrankung einer Lehrkraft unter Umständen anders zu behandeln sind als Anfragen, die tatsächlich die allgemeine Unterrichtsversorgung einer Schule betreffen. Bei Fragen zu einem Unterrichtsausfall ist es durchaus vorstellbar, dass im Einzelfall an die Schulleitung verwiesen wird, denn zunächst ist diese zuständig dafür, dass kurzzeitiger Unterrichtsausfall über geeignete Maßnahmen, wie z. B. ein Vertretungskonzept oder die Beantragung einer Vertretungslehrkraft, aufgefangen wird.

**3. Wie viele Anfragen zur Unterrichtsversorgung gingen seit Schuljahresbeginn bei den Servicestellen ein (als Anruf, per E-Mail oder auf anderem Wege)?**

Anfragen an die Servicestellen können telefonisch und per E-Mail gestellt werden.

In der Zeit vom 01.08.2016 bis 19.10.2016 gingen bei den vier Servicestellen insgesamt 20 Anfragen zur Unterrichtsversorgung als Anruf oder per E-Mail ein.

## 8. Göttingen als Standort eines Sozialgerichts (Teil 3)

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta und Ronald Schminke (SPD)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Landtag hat in seiner 86. Sitzung am 21. Januar 2016 folgende EntschlieÙung angenommen: „Bürgernahe Justiz in Zeiten des demografischen Wandels - Modellprojekt Südniedersachsen“ (Drucksache 17/5023). Ziel der EntschlieÙung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern in Niedersachsen unabhängig von ihrem Einkommen zu ermöglichen, ihre Rechte durchzusetzen und gleichen Zugang zu Recht und Justiz zu gewährleisten. Handlungsbedarf zur Umsetzung einer bürgernahen Justiz besteht vor allem in Südniedersachsen; der südlichste Gerichtstandort für ein Sozialgericht in Niedersachsen ist Hildesheim mit einer Zuständigkeit für die Stadt und den Landkreis Göttingen sowie die Landkreise Hildesheim, Holzminden und Northeim. Für die teilweise schwer kranken und in schwierigen Lebenslagen befindlichen Klägerinnen und Kläger aus Südniedersachsen erfordert die Anreise nach Hildesheim großen zeitlichen sowie organisatorischen Aufwand und bedeutet eine erhebliche Belastung.

Daher hat der Landtag beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, im Rahmen eines Modellprojekts feste Gerichtstage des Sozialgerichtes Hildesheim in bestehenden Gerichts- und Behördengebäuden einzuführen. Im Rahmen dieser Gerichtstage sollen nicht nur auswärtige Sitzungen der Richterinnen und Richter stattfinden. Das Gericht soll eine vollumfängliche Anlaufstelle einschließlich einer Rechtsantragsstelle bieten. Als Standort der sozialgerichtlichen Gerichtstage und Rechtsantragsstelle hat die Landesregierung das Amtsgericht Göttingen genannt.

### 1. Wie viele der seit 2014 bis Ende August 2016 am Sozialgericht Hildesheim eingegangenen Rechtsfälle stammen aus der Stadt und dem Landkreis Göttingen, aus dem Landkreis Hildesheim, aus dem Landkreis Northeim, aus dem Landkreis Holzminden und aus dem Landkreis Osterode am Harz (differenziert nach den Rechtsgebieten)?

Es wird auf die Tabelle in **Anlage 1** verwiesen. In dieser Tabelle sind die Eingänge beim Sozialgericht Hildesheim aus den Monaten Januar 2014 bis August 2016 nach dem Wohnort der Klägerinnen und Kläger in den genannten Gebietskörperschaften differenziert aufgeführt. Sie sind außerdem den Rechtsgebieten „AS“ (Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende), „SO“ (Sozialhilfe), „R“ (Rentenversicherung), „KR“ (Krankenversicherung) und „SB“ (Schwerbehindertenrecht) zugeordnet. Die weiteren Rechtsgebiete, die in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallen, konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit im Hinblick auf die sehr geringen Eingangszahlen einerseits und den damit verbundenen Aufwand der Auswertung andererseits nicht gesondert dargestellt werden. Wie hoch der Anteil an allen beim Sozialgericht Hildesheim eingegangenen Verfahren ist, der tatsächlich verhandelt wird, wird derzeit evaluiert.

### 2. In welchem Umfang wurden während des oben genannten Zeitraums auswärtige Sitzungen des Sozialgerichts Hildesheim in Göttingen abgehalten und Verfahren verhandelt (absolut und prozentual) sowie die neu eingerichtete Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht Göttingen von Bürgern und Bürgerinnen genutzt?

Es wird auf die Tabelle in **Anlage 2** verwiesen.

### 3. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung bereits zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses getroffen?

Das Sozialgericht Hildesheim hält seit dem 1. April 2016 Gerichtstage in dem Gebäude des Amtsgerichts Göttingen ab. Für die Durchführung der Gerichtstage hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen einen Dienstwagen beschafft, mit dem die für die anberaumten Sitzungen erforderlichen Gerichtsakten von Hildesheim nach Göttingen und zurück transportiert werden können.

Zudem können die Berufsrichterinnen und -richter, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und die Beschäftigten der Rechtsantragstelle den Dienstwagen für die erforderlichen Fahrten von Hildesheim nach Göttingen nutzen. Das Amtsgericht Göttingen stellt für die Sitzungen jeweils mittwochs einen festen Sitzungssaal zur ausschließlichen Nutzung durch das Sozialgericht Hildesheim bereit. Das Amtsgericht stellt außerdem ein Beratungszimmer für die Kammermitglieder bereit, das mit einem abschließbaren Schrank für die Gerichtsakten des Sozialgerichts Hildesheim ausgestattet worden ist. Zur Unterstützung der Gerichtstage des Sozialgerichts Hildesheim besteht außerdem die Möglichkeit, beim Sozialgericht Hildesheim oder dem Amtsgericht Göttingen eingehende eilige Schriftsätze von Verfahrensbeteiligten noch am Sitzungstag den in Göttingen tagenden Richterinnen und Richtern des Sozialgerichts Hildesheim zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen stellt eine Geschäftsstelle des Amtsgerichts Göttingen die Unterstützung der Kammermitglieder des Sozialgerichts Hildesheim am Sitzungstag sicher.

Seit dem 1. April 2016 bietet das Sozialgericht Hildesheim außerdem jeweils mittwochs die Leistungen einer Rechtsantragstelle an. Das Amtsgericht Göttingen stellt auch für diese Aufgabe jeweils einen Raum ausschließlich für das Sozialgericht Hildesheim bereit und hat diesen aufgabenbezogen ausgestattet.

Der Zentrale IT-Betrieb der niedersächsischen Justiz hat sowohl für die Gerichtstage als auch für die Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Hildesheim in Göttingen Laptops bereitgestellt, die mit dem Landesdatennetz verbunden sind und über die Zugriff auf die Fachanwendungen und die Daten des Sozialgerichts Hildesheim genommen werden kann.

Anlage 1  
(zu Frage 8)

	Stadt und LK Göttingen					LK Hildesheim					LK Northheim					LK Holzminden					LK Osterode am Harz				
	Rechtsgebiet 1 "AS"	Rechtsgebiet 2 "SO"	Rechtsgebiet 3 "R"	Rechtsgebiet 4 "KR"	Rechtsgebiet 5 "SB"	Rechtsgebiet 1 "AS"	Rechtsgebiet 2 "SO"	Rechtsgebiet 3 "R"	Rechtsgebiet 4 "KR"	Rechtsgebiet 5 "SB"	Rechtsgebiet 1 "AS"	Rechtsgebiet 2 "SO"	Rechtsgebiet 3 "R"	Rechtsgebiet 4 "KR"	Rechtsgebiet 5 "SB"	Rechtsgebiet 1 "AS"	Rechtsgebiet 2 "SO"	Rechtsgebiet 3 "R"	Rechtsgebiet 4 "KR"	Rechtsgebiet 5 "SB"	Rechtsgebiet 1 "AS"	Rechtsgebiet 2 "SO"	Rechtsgebiet 3 "R"	Rechtsgebiet 4 "KR"	Rechtsgebiet 5 "SB"
Jan 14	142	9	6	8	11	154	5	5	5	22	23	12	7	1	6	9	0	4	1	2	10	0	5	2	4
Feb 14	58	7	11	10	9	82	12	4	27	16	7	0	4	19	8	5	0	3	2	4	4	1	11	4	2
März 14	55	7	12	2	8	82	5	20	9	19	5	7	6	0	6	3	2	6	2	4	11	1	10	2	2
Apr 14	58	8	12	11	12	72	7	20	4	13	14	3	5	2	8	15	0	5	2	2	2	0	3	3	
Mai 14	46	5	6	4	10	68	11	8	3	24	11	1	9	1	5	7	3	2	0	6	4	0	5	2	
Jun 14	36	5	6	6	6	83	6	17	2	23	6	2	4	2	5	4	4	6	2	2	5	0	5	2	
Juli 14	114	7	5	3	7	117	13	20	6	17	19	0	6	1	9	15	1	3	1	4	10	0	12	1	
Aug 14	59	15	12	3	9	91	27	14	7	11	6	7	6	3	6	14	0	5	0	7	11	2	5	0	
Sep 14	54	9	8	5	13	64	7	18	5	13	10	3	11	1	2	6	0	6	2	2	8	2	6	1	
OKT 14	53	9	3	5	9	94	7	14	8	19	12	1	16	0	7	7	0	4	0	2	6	0	6	0	
Nov 14	52	7	14	7	6	61	7	12	2	17	6	2	5	1	3	3	1	3	1	1	13	1	10	2	
Dez 14	56	11	12	23	11	60	10	17	15	10	12	1	5	5	4	1	7	1	2	5	1	9	2	4	
Jan 15	58	15	15	4	12	90	1	18	5	21	15	1	10	1	3	9	1	5	1	2	8	0	6	6	
Feb 15	44	8	11	14	8	80	5	18	6	17	11	0	8	1	3	5	0	3	0	4	7	0	9	4	
März 15	93	13	12	34	6	94	2	15	17	14	5	6	13	2	6	10	1	6	2	3	13	2	9	28	
Apr 15	54	9	13	4	6	88	3	12	5	22	19	0	7	0	4	8	0	5	0	2	10	3	10	13	
Mai 15	38	8	13	10	5	74	3	21	10	10	8	2	15	4	5	8	0	4	1	1	6	1	4	3	
Jun 15	40	10	15	7	5	87	7	14	2	17	7	2	8	1	6	20	1	5	0	4	8	2	5	6	
Juli 15	82	11	12	15	9	112	4	16	7	16	21	0	11	2	9	15	2	3	2	5	11	1	9	11	
Aug 15	42	5	6	52	4	76	4	18	53	16	11	2	4	1	5	8	0	3	6	4	4	0	6	24	
Sep 15	46	9	8	32	12	92	5	16	9	7	12	0	12	4	8	7	0	4	1	1	1	0	7	1	
OKT 15	47	14	13	8	13	110	7	11	16	12	17	3	7	3	8	8	0	3	4	4	4	2	10	6	
Nov 15	48	7	12	12	8	111	4	12	11	9	10	1	9	6	6	11	0	6	3	3	10	4	7	9	
Dez 15	46	5	13	32	4	102	8	23	13	9	17	0	4	5	4	3	0	4	1	4	5	0	12	5	
Jan 16	22	11	10	16	6	74	4	19	6	11	10	1	7	0	6	3	2	5	2	4	5	1	5	7	
Feb 16	119	3	11	13	5	222	2	17	18	12	30	0	5	3	2	7	0	3	3	0	12	2	5	10	
März 16	70	9	17	20	8	132	7	15	24	12	17	1	8	2	0	11	0	5	1	4	9	5	10	11	
Apr 16	37	10	17	18	8	75	3	16	34	13	15	2	9	4	3	6	0	3	0	4	4	0	7	8	
Mai 16	36	9	15	14	6	78	2	11	22	21	14	0	9	15	4	9	0	9	2	2	4	4	6	13	
Jun 16	56	8	9	26	5	100	8	8	32	13	13	0	12	6	4	7	0	5	4	1	7	2	4	13	
Juli 16	41	6	6	21	4	101	4	8	50	17	15	4	3	3	8	7	0	7	3	0	3	2	4	19	
Aug 16	43	5	9	13	13	119	2	23	14	17	11	0	17	3	2	21	0	2	4	2	1	1	5	1	



**Anlage 2**  
(zu Frage 8)

	<b>Sitzungen insgesamt</b>	<b>hiervon auswärtige Sitzungen in Göttingen (absolut)</b>	<b>hiervon auswärtige Sit- zungen in Göttingen (prozentual)</b>	<b>Nutzung der Rechts- antragstelle in Göt- tingen (Anzahl)</b>
Jan 14	24	2	8,33 %	
Feb 14	22	2	9,09 %	
Mrz 14	23	2	8,70 %	
Apr 14	21	2	9,52 %	
Mai 14	21	2	9,52 %	
Jun 14	21	1	4,76 %	
Jul 14	22	2	9,09 %	
Aug 14	13	2	15,38 %	
Sep 14	19	2	10,53 %	
Okt 14	24	1	4,17 %	
Nov 14	21	1	4,76 %	
Dez 14	22	2	9,09 %	
Jan 15	23	1	4,35 %	
Feb 15	25	1	4,00 %	
Mrz 15	22		0,00 %	
Apr 15	21		0,00 %	
Mai 15	17		0,00 %	
Jun 15	23		0,00 %	
Jul 15	20		0,00 %	
Aug 15	16		0,00 %	
Sep 15	21	1	4,76 %	
Okt 15	21	1	4,76 %	
Nov 15	21	1	4,76 %	
Dez 15	18		0,00 %	
Jan 16	17		0,00 %	
Feb 16	27		0,00 %	
Mrz 16	22	1	4,55 %	
Apr 16	17	1	5,88 %	4
Mai 16	17	1	5,88 %	3
Jun 16	17		0,00 %	2
Jul 16	11	2	18,18 %	1
Aug 16	21	3	14,29 %	4

## 9. Wie soll mit dem Bundesmeldegesetz verfahren werden?

Abgeordneter Grant Hendrik Tonne (SPD)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung des Abgeordneten

Zum 1. November 2015 wurde das bisherige Niedersächsische Meldegesetz durch ein Bundesmeldegesetz abgelöst. Im Zuge dieser Ablösung wurde auch die rechtliche Grundlage zur Weitergabe von Alters- und Ehejubiläen verändert.

Im Rahmen der früheren Praxis wurde von etlichen Kommunen im Landkreis Nienburg/Weser ab dem 70. Lebensjahr der jeweilige Geburtstag der Bürgerinnen und Bürger zur Veröffentlichung an die Lokalzeitung *Die Harke* weitergeben. Selbiges galt für die Ehejubiläen ab dem 50. Ehejubiläum.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes sind nunmehr Altersjubiläen der 70. Geburtstag sowie jeder 5. weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Hierbei wird von der bisher geübten Praxis im Landkreis Nienburg/Weser nunmehr erheblich abgewichen.

Des Weiteren ist die Weitergabe der Jubiläen nach der neuen allgemeinen Gebührenordnung kostenpflichtig, und die Kommunen müssen pro Jubiläumsfall sieben Euro erheben. Es ist offensichtlich, dass damit die Veröffentlichung von Geburtstagen und Ehejubiläen in der Lokalzeitung nicht mehr stattfinden wird. Jedoch kann gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Auch etliche Monate nach Einführung der neuen Rechtslage besteht Unmut unter den Bürgerinnen und Bürgern, und es wird nicht verstanden, warum die Geburtstage nicht mehr veröffentlicht werden.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Seit der Föderalismusreform I obliegt dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen. Der Bund hat hiervon Gebrauch gemacht und das Bundesmeldegesetz (BMG) erlassen, das am 01.11.2015 in Kraft getreten ist. Mit dem BMG wurde eine bundesgesetzlich einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen u. a. auch für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (§ 50 BMG). Die bisher in den Bundesländern unterschiedlich ausgelegten Begriffe Alters- und Ehejubiläum wurden in § 50 Abs. 2 Satz 1 BMG gesetzlich definiert: Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohner, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG sind Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Nach der alten Rechtslage des § 34 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG - außer Kraft getreten am 31.10.2015) durften die Meldebehörden Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen erteilen. Eine Beschränkung auf bestimmte Alters- und Ehejubiläen gab es nach alter Rechtslage in Niedersachsen nicht.

### 1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die Weitergabe von Geburtstagen und Ehejubiläen an die Tageszeitung im öffentlichen Interesse ist?

Der Gesetzgeber hat eine Spezialregelung für Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 BMG geschaffen und damit eine Sonderstellung für Melderegisterauskünfte an die Presse anerkannt. Die Auskünfte stellen eine besondere Form der Gruppenauskunft

nach § 46 Abs. 1 BMG dar. Gruppenauskünfte gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 BMG dürfen nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, unter dem vor allem das Interesse der Allgemeinheit zu verstehen ist, welches sich vom Individualinteresse einzelner Personen oder Gruppen grundsätzlich unterscheidet. Demgegenüber stehen das subjektive Interesse des Einzelnen am Schutz seiner persönlichen Daten und deren restriktive Weitergabe. Die auskunftserteilende Meldebehörde hat im Einzelfall eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen vorzunehmen und im Anschluss daran eine Ermessensentscheidung hinsichtlich der Auskunftserteilung zu treffen.

**2. Wenn nicht, sieht die Landesregierung einen Weg, wie die Daten auch weiterhin veröffentlicht werden können, ohne dass die Gebühren geltend gemacht werden müssen?**

Gebühren für die Erteilung einer Melderegisterauskunft können in diesem Fall nach der Tarifnummer 63.5.2 der Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenverordnung - AllGO) von den Meldebehörden geltend gemacht werden. Die Gebühren dienen der Deckung des durch die Auskunftserteilung entstehenden Verwaltungsaufwandes. Gemäß § 2 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) kann die Meldebehörde von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder dies sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist. Die auskunftserteilende Meldebehörde hat im Einzelfall eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen vorzunehmen und im Anschluss daran eine Ermessensentscheidung hinsichtlich einer Ermäßigung der Gebühr bzw. eines Verzichts auf die Gebührenerhebung zu treffen. Bei dieser Prüfung ist auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles einzugehen und das hohe Individualinteresse der von der Auskunftserteilung betroffenen Personen am Schutz ihrer persönlichen Daten und deren restriktive Weitergabe zu berücksichtigen. Diese Prüfung obliegt der Meldebehörde im Einzelfall. Gebühren für Amtshandlungen zu ermäßigen oder gänzlich von deren Erhebung abzusehen, unterliegt vollumfänglich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zusammen mit der finanziellen Eigenverantwortung der Kommunen. Im Hinblick auf die Erreichung einer hohen Kostendeckung für durchgeführte Verwaltungshandlungen dürfte davon auszugehen sein, dass die kommunalen Meldebehörden einer Gebührenermäßigung bzw. einem Verzicht auf Gebührenerhebung bei Melderegisterauskünften in der Regel ablehnend gegenüberstehen.

**3. Sind der Landesregierung Hinweise aus anderen Landkreisen zu diesem Thema bekannt, und, wenn ja, wie geht sie damit um?**

Hinweise zu dem Thema Auskünfte an die Presse sind aus anderen Landkreisen nicht bekannt.

**10. Wie ist der Planungsstand der A 26, 4. Bauabschnitt?**

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Kai Seefried und Heiner Schönecke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

„Und nichts passiert“ - unter dieser Überschrift war am 1. Oktober in der *Kreiszeitung Wochenblatt* zu lesen, dass sich der Weiterbau der A 26 auf Hamburger Gebiet um weitere drei Jahre verzögern werde.

Der Pressebericht bezieht sich auf ein Schreiben vom 8. August 2016 des Hamburger Staatsrates Andreas Rieckhof an MdB Oliver Grundmann.

„... Ich kann Ihnen versichern, dass wir mit Hochdruck zurzeit am sogenannten Abschnitt 4 der A 26 (ca. 8 km) arbeiten, der zunächst den dringend erforderlichen Anschluss des Unterelberaumes an die A 7 gewährleisten soll. Wir sind hier im Rechtsverfahren bereits weit fortgeschritten und stimmen zurzeit die Planänderungen mit Landwirten/Obstbauern, Naturschutzverbänden und dem Bund

als Baulastträger intensiv ab, sodass wir möglichst streitfrei das Rechtsverfahren beenden wollen. (...) Mit einem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss im Jahr 2017 kann ab 2018 mit dem Bau begonnen und eine Verkehrsfreigabe im Jahr 2023 erreicht werden ...“

Noch vor einem Jahr sprach Hamburg offiziell von der Fertigstellung des Anschlusses an die A 7 im Jahr 2020. Dies ist einer Pressemitteilung des *Buxtehuder Tageblattes* vom 1. Juli 2015 zu entnehmen: „Der Weg nach Hamburg über die A 26 ist frei. (...) Hamburg einigt sich mit Umweltverbänden. Der Streit zwischen den Umweltverbänden und der Stadt Hamburg über den Ausbau der A 26 bis zur A 7 ist beendet: ‚Das ist die Nachricht der letzten 40 Jahre‘, frohlockte Hamburgs Wirtschafts- und Verkehrssenator Frank Horch am Dienstagabend beim Navigare-Talk in Buxtehude. Damit ist die Befürchtung einer Klage der Umweltverbände vom Tisch. Frank Horch rechnet jetzt mit einem zügigen Planfeststellungsverfahren und sogar mit einer Fertigstellung der Autobahn von Stade bis Hamburg im Jahre 2020.“

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Der durchgehende Bau der A 26 zwischen Drochtersen und Hamburg wird mit der Entlastung der B 73 im Raum Stade und der damit verbundenen Verlagerung des Verkehrs eine wichtige Verkehrsfunktion übernehmen. Mit den in den letzten Jahren in Betrieb genommenen Bauabschnitten zwischen Stade und der Anschlussstelle Jork konnten bereits spürbare verkehrliche Verbesserungen im Zuge der B 73 erreicht werden.

Für einen Teil des 2. Bauabschnittes (Anschlussstelle Jork bis Buxtehude) sowie den 3. Bauabschnitt (Buxtehude bis Rübke) erfolgt derzeit die Baudurchführung. Die bei einer moorigen Untergrund vorhandenen schwierigen Baugrundverhältnisse machen dort mit sogenannten Vorbelastungsdämmen ein insgesamt zeitaufwendiges Bauverfahren erforderlich. Mit der für 2021 geplanten Verkehrsfreigabe dieser beiden Abschnitte und der damit verbundenen Anbindung an die B 3n bei Neu Wulmstorf in südliche Richtung wird sich eine weitere verkehrliche Entlastung der B 73 einstellen.

Der 4. Planungsabschnitt der A 26 teilt sich in einen rund 800 m langen niedersächsischen Teil und einen etwa 7,9 km langen Hamburger Teil auf. Federführend für das dortige Planfeststellungsverfahren ist die Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer.

Niedersachsen und Hamburg haben sich darüber verständigt, dass der niedersächsische Teil des 4. Abschnitts der A 26 durch Hamburg mitgebaut werden wird. Hierzu hat Hamburg die DEGES mit der Bauvorbereitung und der Baudurchführung beauftragt, die dazu im Rahmen der Bauvorbereitung in regelmäßigem Kontakt mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) steht.

Das Planfeststellungsverfahren auf Hamburger Gebiet zeichnet sich in besonderer Weise dadurch aus, dass Hamburg zur Abwendung von Klagen im Zusammenhang mit der Trassenführung in einem umweltfachlich sensiblen Naturraum mit allen Beteiligten intensive Güteverhandlungen geführt hat, mit denen ein Verzicht der Verbände auf eine Klage gegen die Autobahn erreicht werden konnte.

### **1. Welche zeitlichen Zusagen zur Planfeststellung und zum Baubeginn der A 26, 4. Bauabschnitt seitens der Freien und Hansestadt Hamburg liegen der Landesregierung vor?**

In der gemeinsamen Einschätzung beider Länder wird aus heutiger Sicht von einem Planfeststellungsbeschluss für beide Teile des 4. Planungsabschnittes in der zweiten Jahreshälfte 2017 ausgegangen.

**2. Wie bewertet die Landesregierung die weitere zeitliche Verschiebung der Fertigstellung auf Hamburger Gebiet?**

Mit Blick auf einen möglichst baldigen Baubeginn für den 4. Bauabschnitt der A 26 liegt es auch im Interesse des Landes Niedersachsen, dass Hamburg alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss zu erwirken.

**3. Welche baulichen Maßnahmen plant die Landesregierung zur Entlastung Rübkes, L 235, Ovelgönne–Elstorf, B 3neu, sollten die Bauabschnitte 3 und 4 nicht gleichzeitig fertiggestellt werden?**

Mit Bezug auf die bereits fortgeschrittene Bauphase für den 3. Bauabschnitt der A 26 sowie das oben beschriebene zeitaufwendige Bauverfahren mit Vorbelastungsdämmen mit kaum realisierbaren Beschleunigungsmöglichkeiten ist eine zeitgleiche Fertigstellung der Abschnitte 3 und 4 nicht zu erreichen.

Alle von dem Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange wurden im Planfeststellungsverfahren abgewogen. Der Planfeststellungsbeschluss für den 3. Planungsabschnitt der A 26 vom 29.06.2012 beschreibt zum Schutz der Anlieger im nachgeordneten Straßennetz entsprechende Auflagen für den Fall einer nicht gleichzeitigen Verkehrsfreigabe der Abschnitte 3 und 4.

Nach der Erteilung des Planungsauftrages zur OU Elstorf im August 2016 ist die zusammenhängende Planung zu den Umfahrungen Ovelgönne/Ketzendorf sowie Elstorf aufgenommen worden. Geplant ist, zeitnah mit der Fertigstellung des 3. Bauabschnitts der A 26 eine verkehrliche Entlastung des dortigen nachgeordneten Straßennetzes zu erreichen.

**11. Batteriefertigung in Niedersachsen**

Abgeordnete Rainer Fredermann, Dr. Max Matthiesen und Axel Miesner (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Idee einer deutschen Batteriezellenfertigung wird hierzulande breit unterstützt. Viele Experten halten den Aufbau einer Batteriezellenfertigung in Deutschland für wichtig, um die Wertschöpfung bei der Zukunftstechnologie Elektromobilität nicht zu einem Großteil in Asien zu verorten. Nach intensiver interner Diskussion hat VW-Konzernvorstand Müller deutlich gemacht, dass die Kosten für VW alleine nicht zu stemmen seien. Dennoch ist nach Auffassung aller namhaften Experten eine eigene Batteriezellenfertigung in Deutschland ein wichtiger Baustein zur Sicherung zukünftiger Arbeitsplätze in der Automobilindustrie und den angrenzenden Bereichen.

**1. Welche Chancen gibt es nach Einschätzung der Landesregierung, eine Batteriezellenfertigung in Niedersachsen anzusiedeln, wenn dafür öffentliche Fördermittel bereitgestellt würden?**

Die Fertigung von Batterien erfordert einen sehr kapitalintensiven Herstellungsprozess. Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine derartige Betriebsstätte mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem KMU-Status der EU herausfallen würde. Unter dieser Annahme könnte eine Ansiedlung nur in den C-Gebieten der GRW-Gebietskulisse gefördert werden. Dies wären die Landkreise bzw. kreisfreien Städte Cuxhaven, Friesland, Goslar, Göttingen (nur im Altkreis Osterode), Heidekreis, Helmstedt, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Schaumburg, Uelzen, Wilhelmshaven und Wittmund. Die Förderung wäre in diesem Fall auf eine Fördersumme von max. 7,5 Millionen Euro bei einer Gesamtinvestition von 100 Millionen Euro begrenzt.

**2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, zum Aufbau bzw. zur Ansiedlung einer Batteriezellenfertigung in Niedersachsen Fördermittel von der EU einsetzen zu können?**

Die Förderung von Nicht-KMU ist nach den gegenwärtigen Regelungen des niedersächsischen EFRE/ESF-Programms sowohl im Bereich der Investitionsförderung als auch im Bereich Innovation nicht zulässig.

**3. Welche Standorte sind für den Aufbau bzw. die Ansiedlung einer Batteriezellenfertigung nach Auffassung der Landesregierung zu favorisieren, und ist insbesondere das Gelände des mittlerweile nur noch als sogenannte Stille Reserve dienenden und ab 2020 stillzulegenden Kraftwerks Buschhaus im Landkreis Helmstedt für eine derartige Nachnutzung geeignet?**

Die Landesregierung sieht für Niedersachsen als Standort für eine Lithium-Ionen-Batteriezellenproduktion spezifische Alleinstellungsmerkmale: Zum einen ist Niedersachsen Standort eines der weltweit größten Automobilkonzerne und zum anderen Vorreiter bei der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen und wird diese Position weiter ausbauen. Dies sollte für die Vermarktung der Batterien im Kontext einer klimafreundlichen Batteriezellenproduktion besonders relevant sein.

Für eine mögliche Ansiedlung einer Batterie(zellen)fertigung werden zunächst drei Standorte in Niedersachsen geprüft. Aufgrund der Nähe zu den Produktionsstandorten von VW und der zukünftigen Standortauslastungen sind dies Braunschweig, Salzgitter und Emden. Für die Motoren- und Getriebestandorte könnte diese künftig eine Beschäftigungsalternative darstellen. Der VW-Produktionsstandort Emden verfügt zudem über besondere Kompetenz im Bereich der regenerativen Energieerzeugung.

Bei sich abzeichnender Nachfrage werden auch weitere Standorte in Betracht gezogen. So erfüllt auch das Gelände des Kraftwerks Buschhaus im Landkreis Helmstedt bestimmte Kriterien für eine Batteriezellenfertigung. Als GI-Gebiet ist es für industrielle Ansiedlungen grundsätzlich geeignet, und auch die Nähe zur Autobahn ist durchaus ein Standortvorteil. Der erwartete zusammenhängende Flächenbedarf von 10 bis 20 ha - in Abhängigkeit der geplanten Kapazität einer Batteriezellenfertigung - wird aktuell nur bedingt erfüllt, da große Teile der Fläche von dem Kraftwerk belegt sind. Diese werden voraussichtlich auch nicht nach Ende der Betriebsbereitschaft 2020 sofort zur Verfügung stehen, da das Kraftwerk über einen mehrjährigen Zeitraum zurückgebaut werden muss.

**12. Werden in Niedersachsen verstärkt Güterwagen mit Flüsterbremse eingesetzt?**

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Immer wieder bilden sich vor Ort Bürgerinitiativen, die den Schienenlärm nicht länger hinnehmen wollen. Um die Geräusche zu vermindern, will die Deutsche Bahn Güterwagen auf die Flüsterbremse umrüsten. Bis Ende 2020 soll die gesamte Flotte leiser sein.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Thema Lärm spielt bei allen Verkehrsträgern eine große Rolle. Auch wenn deutschlandweit die Anzahl der vom Straßenlärm Betroffenen höher als die Anzahl der von Schienenlärm Betroffenen ist, so wird dem Schienenlärm dennoch sehr viel Aufmerksamkeit beigemessen. Die Landesregierung hat sich daher des Themas Schienenlärm angenommen und trägt auf unterschiedliche Weise zur Reduktion der Emissionen bei. So hat sich die Landesregierung aktiv für die Abschaffung des

Schienenbonus eingesetzt. Infolge dieser Abschaffung wird das Schutzniveau der Anwohner bei Ausbaumaßnahmen und bei Lärmsanierungsmaßnahmen entlang der Bestandsstrecken deutlich erhöht. Mit den Ausbaumaßnahmen im Bundesverkehrswegeplan werden große Teile des Streckennetzes in den Bereich der Lärmvorsorge fallen. Die Anwohner werden künftig besser geschützt sein.

**1. Wirkt die Landesregierung darauf hin, dass diese Güterwagen verstärkt in Niedersachsen eingesetzt werden?**

Die Landesregierung hat keine rechtlichen und faktischen Möglichkeiten, Vorgaben zur Nutzung der Bahnstrecken zu machen.

**2. Auf welchen Strecken in Niedersachsen werden bis 2020 Güterwagen der Deutschen Bahn ohne Flüsterbremse fahren?**

Das Land Niedersachsen hat keine Kenntnis, auf welchen Strecken die Deutsche Bahn bis 2020 ihre Güterwagen einsetzt.

**3. Setzt sich die Landesregierung auch dafür ein, dass andere Unternehmen ihre Güterwagen umrüsten, damit sie leiser fahren?**

Eine spürbare Wirkung durch die Abschaffung der Grauguss-Bremssohlen bei Güterwagen wird nur erzielt, wenn auch die weitaus größere Anzahl an Güterwagen außerhalb des DB-Konzerns mit modernen K- oder LL-Sohlen ausgerüstet ist. Eine Umrüstung wird in jedem Fall befürwortet, wobei darauf zu achten ist, dass die anfallenden Kosten nicht zu einer Verlagerung des Verkehrs auf die Straße führen.

**13. Existiert in Niedersachsens Großstädten ein illegaler Markt für die Vermittlung von Wohnungen an Asylsuchende? (Teil 1)**

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Wie das ARD-Magazin „FAKT“ am 27. September 2016 berichtete, habe sich seit Anfang 2015 in deutschen Großstädten ein illegaler Markt zur Vermittlung von Wohnungen an Asylsuchende entwickelt. In Städten wie Leipzig, Berlin, Düsseldorf, Dortmund und Hannover würden illegale Makler gegen Zahlung von mehreren Hundert bis zu mehreren Tausend Euro freie Wohnungen vermitteln, die Asylsuchende sonst kaum oder nur nach längerer Wartezeit bekommen könnten.

Die Schwarzmakler würden dabei mit Mitarbeitern großer Wohnungsbaugesellschaften zusammenarbeiten und die von den Asylsuchenden gezahlten Prämien mit diesen Mitarbeitern teilen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung hat den von den Fragestellerinnen und Fragestellern angesprochenen Medienbericht verfolgt, nach dem sich in deutschen Großstädten ein illegaler Markt zur Vermittlung von Wohnungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber entwickelt haben soll. Auch Hannover ist in diesem Zusammenhang erwähnt worden. Soweit es zutreffen sollte, dass in Niedersachsen an Menschen, die vor Krieg und Verfolgung geflüchtet sind, Wohnraum unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vermittelt worden ist, verurteilt die Landesregierung dieses Verhalten.

Erst im letzten Jahr hat der Bund mit dem Mietrechtsnovellierungsgesetz das sogenannte Bestellerprinzip in der Wohnungsvermittlung eingeführt. Danach zahlt diejenige Person die Maklercourtage, die die Maklerin oder den Makler beauftragt hat. Das wird im Regelfall die Wohnungsanbieterin oder der Wohnungsanbieter sein. Die Landesregierung hatte diese Verbesserung des Mieterschutzes im Bundesrat nachdrücklich unterstützt. Sollte ausnahmsweise die oder der Wohnungssuchende eine Maklerin oder einen Makler mit der Suche nach einer passenden Mietwohnung beauftragt haben, so darf die Courtage zwei Monatsmieten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer nicht übersteigen. Der Vermittlungsvertrag bedarf der Textform. Vorschüsse dürfen nicht gefordert, vereinbart oder angenommen werden.

Ein Anspruch auf Zahlung einer Courtage steht der Wohnungsvermittlerin oder dem Wohnungsvermittler gegenüber der oder dem Wohnungssuchenden indes nicht zu, wenn der Mietvertrag über öffentlich geförderte Wohnungen oder über sonstige preisgebundene Wohnungen abgeschlossen wird, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden. Dies gilt auch für die Wohnungen, die nach den §§ 88 d und 88 e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gefördert werden, solange das Belegungsrecht besteht. Das gleiche gilt für die Vermittlung einzelner Wohnräume innerhalb dieser Wohnungen.

Eine Vereinbarung, die von diesen Bestimmungen abweicht, ist unwirksam.

Diese strengen Vorgaben sind im Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl I 1971, 1745), zuletzt geändert am 21. April 2015 (BGBl. I 610), normiert und gelten sowohl für gewerbsmäßige Immobilienmaklerinnen und -makler als auch für Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben. Soweit an die Wohnungsvermittlerin oder an den Wohnungsvermittler ein ihr oder ihm nach diesem Gesetz nicht zustehendes Entgelt, eine Vergütung anderer Art, eine Auslagenerstattung oder ein Vorschuss geleistet worden ist, kann die Leistung nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zurückgefordert werden.

Verstöße gegen das sogenannte Bestellerprinzip oder gegen die zulässige Höhe der Maklercourtage können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25 000 Euro geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung sind die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden (§ 5 Nr. 6 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - ZustVO-OWi - vom 17. November 2014, Nds. GVBl. 2014, 311).

Nachfragen der Landesregierung bei der Landeshauptstadt Hannover ergeben, dass dort keine Kenntnisse in dieser Hinsicht vorliegen. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Hannover hat mitgeteilt, dass dort keine Strafanzeigen erstattet worden seien und keine Verfahren anhängig seien, die die genannte Problematik betreffen.

Auch bei anderen Akteuren der Wohnungswirtschaft war die Thematik bisher nicht bekannt.

Die Landesregierung appelliert an die Opfer illegaler Wohnungsvermittlung, diese bei der Polizei oder der zuständigen Kommunalverwaltung anzuzeigen und das zu Unrecht gezahlte Entgelt von den Vermittlerinnen und Vermittlern zurückzufordern.

**1. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen es in Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Asylsuchenden gelang, selbstständig eine Wohnung anzumieten, ohne dass dabei behördliche Hilfe in Anspruch genommen wurde?**

Es sind Fälle aus der Vergangenheit bekannt, in denen es in Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Asylsuchenden gelungen ist, Wohnungen anzumieten, ohne dass dabei behördliche Hilfe in Anspruch genommen wurde. Die Hilfe der Anmietung erfolgte in diesen Fällen durch ehrenamtlich Tätige in den Einrichtungen. Aktuell liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**2. Falls ja zu 1., sieht sie darin ein Indiz für die Inanspruchnahme illegaler Makler?**

Nein.



### 3. Falls nein zu 2., weshalb nicht?

Es handelt sich beispielsweise um Fälle, in denen bereits vor Ort aufhältige Verwandte eine Wohnung für nachkommende Verwandte oder Bekannte organisiert haben.

Im Übrigen können legale Wohnungsvermittlungen auch durch unentgeltliche Unterstützung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer erfolgen.

### 14. Existiert in Niedersachsens Großstädten ein illegaler Markt für die Vermittlung von Wohnungen an Asylsuchende? (Teil 2)

Abgeordnete Annette Schwarz, Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie das ARD-Magazin „FAKT“ am 27. September 2016 berichtete, habe sich seit Anfang 2015 in deutschen Großstädten ein illegaler Markt zur Vermittlung von Wohnungen an Asylsuchende entwickelt. In Städten wie Leipzig, Berlin, Düsseldorf, Dortmund und Hannover würden illegale Makler gegen Zahlung von mehreren Hundert bis zu mehreren Tausend Euro freie Wohnungen vermitteln, die Asylsuchende sonst kaum oder nur nach längerer Wartezeit bekommen könnten.

Die Schwarzmakler würden dabei mit Mitarbeitern großer Wohnungsbaugesellschaften zusammenarbeiten und die von den Asylsuchenden gezahlten Prämien mit diesen Mitarbeitern teilen.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat den von den Fragestellerinnen und Fragestellern angesprochenen Medienbericht verfolgt, nach dem sich in deutschen Großstädten ein illegaler Markt zur Vermittlung von Wohnungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber entwickelt haben soll. Auch Hannover ist in diesem Zusammenhang erwähnt worden. Soweit es zutreffen sollte, dass in Niedersachsen an Menschen, die vor Krieg und Verfolgung geflüchtet sind, Wohnraum unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vermittelt worden ist, verurteilt die Landesregierung dieses Verhalten.

Erst im letzten Jahr hat der Bund mit dem Mietrechtsnovellierungsgesetz das sogenannte Bestellerprinzip in der Wohnungsvermittlung eingeführt. Danach zahlt diejenige Person die Maklercourtage, die die Maklerin oder den Makler beauftragt hat. Das wird im Regelfall die Wohnungsanbieterin oder der Wohnungsanbieter sein. Die Landesregierung hatte diese Verbesserung des Mieterschutzes im Bundesrat nachdrücklich unterstützt. Sollte ausnahmsweise die oder der Wohnungssuchende eine Maklerin oder einen Makler mit der Suche nach einer passenden Mietwohnung beauftragt haben, so darf die Courtage zwei Monatsmieten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer nicht übersteigen. Der Vermittlungsvertrag bedarf der Textform. Vorschüsse dürfen nicht gefordert, vereinbart oder angenommen werden.

Ein Anspruch auf Zahlung einer Courtage steht der Wohnungsvermittlerin oder dem Wohnungsvermittler gegenüber der oder dem Wohnungssuchenden indes nicht zu, wenn der Mietvertrag über öffentlich geförderte Wohnungen oder über sonstige preisgebundene Wohnungen abgeschlossen wird, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden. Dies gilt auch für die Wohnungen, die nach den §§ 88 d und 88 e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gefördert werden, solange das Belegungsrecht besteht. Das gleiche gilt für die Vermittlung einzelner Wohnräume innerhalb dieser Wohnungen.

Eine Vereinbarung, die von diesen Bestimmungen abweicht, ist unwirksam.

Diese strengen Vorgaben sind im Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl I 1971, 1745), zuletzt geändert am 21. April 2015 (BGBl. I 610), normiert und gelten

sowohl für gewerbmäßige Immobilienmaklerinnen und -makler als auch für Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben. Soweit an die Wohnungsvermittlerin oder an den Wohnungsvermittler ein ihr oder ihm nach diesem Gesetz nicht zustehendes Entgelt, eine Vergütung anderer Art, eine Auslagenerstattung oder ein Vorschuss geleistet worden ist, kann die Leistung nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zurückgefordert werden.

Verstöße gegen das sogenannte Bestellerprinzip oder gegen die zulässige Höhe der Maklercourtage können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25 000 Euro geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung sind die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden (§ 5 Nr. 6 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - ZustVO-OWi - vom 17. November 2014, Nds. GVBl. 2014, 311).

Nachfragen der Landesregierung bei der Landeshauptstadt Hannover ergeben, dass dort keine Kenntnisse in dieser Hinsicht vorliegen. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Hannover hat mitgeteilt, dass dort keine Strafanzeigen erstattet worden seien und keine Verfahren anhängig seien, die die genannte Problematik betreffen.

Auch bei anderen Akteuren der Wohnungswirtschaft war die Thematik bisher nicht bekannt.

Die Landesregierung appelliert an die Opfer illegaler Wohnungsvermittlung, diese bei der Polizei oder der zuständigen Kommunalverwaltung anzuzeigen und das zu Unrecht gezahlte Entgelt von den Vermittlerinnen und Vermittlern zurückzufordern.

#### **1. Arbeiten Dienststellen des Bundes, des Landes oder der Kommunen in Niedersachsen mit Wohnungsbaugesellschaften zusammen, um Asylsuchende in deren Wohnungsbestand unterzubringen?**

Über die Zusammenarbeit von Dienststellen des Bundes mit Wohnungsbaugesellschaften liegen der Landesregierung keine konkreten Kenntnisse vor.

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung können Investoren, darunter auch Wohnungsbaugesellschaften, Wohnraumfördermittel des Landes in Anspruch nehmen, um Mietwohnraum zu schaffen. Dieser kann nach den geltenden Förderbestimmungen für die Dauer von bis zu zehn Jahren für die Unterbringung von Flüchtlingen vorgenuzt werden. Eine Einflussnahme des Landes auf die konkrete Unterbringung von Asylsuchenden ist damit jedoch nicht verbunden.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) verteilt Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens nicht mehr verpflichtet sind, in den Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, auf die niedersächsischen Kommunen. Für die Unterbringung und Versorgung der verteilten Personen sind grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Diese entscheiden eigenverantwortlich über die zu gewährende Unterkunft und organisieren bzw. koordinieren die weiteren Maßnahmen.

Dienststellen von Kommunen, insbesondere Wohnungsämter, arbeiten dabei auch mit Wohnungs- bzw. Wohnungsbaugesellschaften zusammen, um Wohnungen für Asylsuchende zu finden. Hierbei geht es insbesondere um die Ausstellung von Berechtigungsscheinen und die Wohnungsvermittlung im Rahmen von Belegungsrechten der jeweiligen Kommune.

#### **2. Falls ja, wie läuft diese Zusammenarbeit konkret ab?**

Die Kommunen entscheiden in eigener Verantwortung, ob und gegebenenfalls wie sie mit Wohnungsgesellschaften zusammenarbeiten. Einzelheiten hierüber sind der Landesregierung nicht bekannt.

**3. Falls nicht, wie gelangen die Asylsuchenden an Wohnungen dieser Gesellschaften?**

Asylsuchende können grundsätzlich in Eigeninitiative am Wohnungsmarkt aktiv werden. Vermittlung kann auch unentgeltlich durch ehrenamtlich tätige Unterstützerinnen und Unterstützer erfolgen.

**15. Was ist mit Petition 1457/11/17?**

Abgeordneter Adrian Mohr (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Über die Petition 1457/11/17 aus dem Dezember 2014 hat der Landtag immer noch nicht entschieden. Wie der Berichterstattung des *Rundblicks* vom 10. Oktober 2016 zu entnehmen ist, habe die lange Bearbeitungsdauer damit zu tun, dass das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu der Petition noch nicht Stellung genommen habe.

**1. Wann wurde das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung um Stellungnahme gebeten?**

Die Anforderung einer Stellungnahme erfolgte am 02.12.2014.

**2. Wann hat das Ministerium Stellung genommen?**

Die in der Sache abschließende Stellungnahme des MS wurde am 29.04.2015 an die Landtagsverwaltung versandt. Zu einem Nachtrag hat MS der Landtagsverwaltung mit Schreiben vom 16.06.2015 mitgeteilt, dass sich keine neue Bewertung der Sach- und Rechtslage ergibt.

**3. Liegen dem Ministerium zu dieser Petition Bitten der zuständigen Berichterstatter oder anderer Mitglieder des Petitionsausschusses um ergänzende Stellungnahmen vor?**

Solche Bitten liegen im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung nicht vor.

**16. Auswirkungen der Umstellung von G8 auf G9: „Abitur erst nach 14 Jahren?“ (NOZ vom 10. Mai 2016)**

Abgeordnete Kai Seefried, Ulf Thiele und Jörg Hillmer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* (NOZ) berichtete am 10. Mai 2016 unter der Überschrift „Wechsel zum Gymnasium für Realschüler erschwert - Abitur erst nach 14 Jahren?“ über die Probleme, vor denen 2017 Realschul- und Oberschulabsolventinnen und -absolventen stehen könnten.

Die Zeitung schreibt: „Realschüler, die sich 2017 für das Abitur am Gymnasium entscheiden, erreichen die allgemeine Hochschulreife allerdings erst nach 14 Jahren. Der Grund ist die Rückkehr zum Abitur nach neun Jahren (G9) in Niedersachsen, die vor einem Jahr beschlossen wurde und nun greift. Dadurch beginnt die dreijährige Oberstufe für Gymnasiasten wieder erst im 11. Jahrgang. Quereinsteiger können 2017 somit nicht in das erste Jahr einer Oberstufe wechseln. Dies ist erst ab dem Schuljahr 2018/2019 wieder möglich.“

Der Landeselternrat schrieb am 3. Juni 2016 in einer Pressemitteilung, er habe bereits vor Jahren auf das Problem hingewiesen und fordere nun eine „verbindliche Lösung für den Übergang in die Sek. II im Schuljahr 2016/2017“.

Ein Sprecher des Kultusministeriums hatte gegenüber der NOZ (10. Mai 2016) gesagt, „dass derzeit auch die Einrichtung einer gesonderten Einführungsphase für den G9-Jahrgang geprüft werde, um allen Schülern in Niedersachsen einen gleichberechtigten Zugang zum Abitur nach 13 Schuljahren zu ermöglichen.“ Bereits in einer von der CDU-Landtagsfraktion zu diesem Thema beantragten Unterrichtung im Kultusausschuss am 12. Februar 2016 hatte der zuständige Referatsleiter des Kultusministeriums gesagt: „Darüber hinaus wird zurzeit geprüft, ob es für diese etwa 2 500 Schülerinnen und Schüler umfassende Gruppe ebenfalls weitere Angebote geben muss“. Der Beamte erwähnte in der Unterrichtung ebenfalls, „dass insbesondere für die Wiederholerinnen und Wiederholer in diesem Zeitraum eine Lösung gefunden werden muss“; dies wurde allerdings nicht weiter ausgeführt.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Durch die Umstellung von G8 auf G9 wird es im Schuljahr 2017/2018 an Gymnasien und an nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen regulär keine Einführungsphase geben. An diesen Schulformen werden am Ende dieses Schuljahres letztmalig die Schülerinnen und Schüler von der im Schuljahrgang 10 geführten Einführungsphase (Doppelfunktion) zum 01.08.2017 direkt in das erste Schuljahr der Qualifikationsphase versetzt werden (G8). Die Schülerinnen und Schüler des ersten G9-Schuljahrgangs werden erstmals am Ende des Schuljahres 2017/2018 vom Schuljahrgang 10 zum 01.08.2018 in eine eigenständige Einführungsphase (Schuljahrgang 11) versetzt.

Für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der Realschulen sowie der Hauptschulzweige und der Realschulzweige Kooperativer Gesamtschulen sowie der Oberschulen, die mit einem Erweiterten Sekundarabschluss I zum 01.08.2017 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden möchten, besteht wie bisher die Möglichkeit, im Schuljahr 2017/2018 die Einführungsphase im Schuljahrgang 11 einer Integrierten Gesamtschule, einer nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule oder eines Beruflichen Gymnasiums zu besuchen, um damit das Abitur nach 13 Schuljahren zu erwerben.

Darüber hinaus besteht analog zur bisherigen Regelung letztmalig die Möglichkeit der Aufnahme in den 10. Schuljahrgang an allgemeinbildenden Gymnasien und nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen. In diesem Fall treten die Schülerinnen und Schüler in den ersten G9-Jahrgang ein. Am Ende des 10. Schuljahrgangs rücken sie in die Einführungsphase (11. Jahrgang) auf, da sie bereits den Erweiterten Sekundarabschluss I besitzen. Anschließend absolvieren sie die dreijährige gymnasiale Oberstufe. Damit verlängert sich ihre Schulzeit auf insgesamt 14 Schuljahre.

Um es dieser Gruppe von Schülerinnen und Schülern auch zum Schuljahr 2017/2018 zu ermöglichen, ihren 13-jährigen Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe eines allgemeinbildenden Gymnasiums oder einer nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule fortzusetzen, werden für sie ergänzend zu den bereits genannten Möglichkeiten an ausgewählten Standorten dieser Schulformen eigenständige Einführungs- und Qualifikationsphasen angeboten. Der Erwerb des Abiturs nach einer Schulzeitdauer von insgesamt 13 Schuljahren ist ihnen damit im Schuljahr 2019/2020 eröffnet.

Im Frühjahr dieses Jahres hat hierzu ein umfangreicher interner Abstimmungsprozess im Kultusministerium stattgefunden, der im Mai 2016 abgeschlossen werden konnte. Noch vor den Sommerferien 2016 wurde entschieden, dass für den oben genannten Schülerkreis an ausgewählten Standorten eigenständige Lerngruppen eingerichtet werden. Im Anschluss daran wurde die Niedersächsische Landesschulbehörde mit der Vorbereitung konkreter Umsetzungsmaßnahmen beauftragt. Dabei sollen geeignete Schulen unter Berücksichtigung erwarteter Schülerzahlen (ausgehend von zwei Klassen pro Standort) und unter Beachtung einer möglichst gleichmäßigen regionalen Verteilung innerhalb des Landes identifiziert werden. In dieses Verfahren sind auch die Schulen und Schulträger eingebunden. Der Abschluss dieses Verfahrens steht in Kürze an.

1. Welche Lösung sieht das Kultusministerium für Schülerinnen und Schüler vor, die am Ende des laufenden Schuljahres 2016/17 den Erweiterten Sekundarabschluss I an einer Schule ohne gymnasiale Oberstufe machen und das Abitur an einem Gymnasium anstreben?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

2. Welche Lösung sieht das Kultusministerium für Wiederholerinnen und Wiederholer vor, die davon betroffen sind, dass im Schuljahr 2017/2018 an den allgemeinbildenden Gymnasien keine Einführungsphase und in den beiden anschließenden Schuljahrgängen 2018/2019 und 2019/2020 keine Qualifikationsphase im 1. bzw. im 2. Schuljahr stattfinden wird?

Auch für diesen Schülerkreis besteht die Möglichkeit, die an ausgewählten Standorten einzurichtenden eigenständigen Lerngruppen an den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen und Gymnasien zu besuchen. Darüber hinaus werden die betreffenden Schulen für ihre Schülerinnen und Schüler individuelle Lösungen anbieten, wobei die Niedersächsische Landes-schulbehörde den Schulen bei Bedarf beratend zur Seite stehen wird.

3. Welche Schritte hat das Kultusministerium seit der Unterrichtung im Kultusausschuss am 12. Februar 2016 unternommen, um eine Lösung zu finden (bitte die einzelnen Schritte mit Datum chronologisch aufführen)?

Auf die Vorbemerkungen der Landesregierung wird verwiesen. Folgende besondere Daten sind im Rahmen des Abstimmungsverfahrens zu nennen:

bis 05.2016	Abstimmungsprozess im MK auf Arbeitsebene;
05.2016	Fertigstellung eines Vermerks zu den „Auswirkungen der Schulzeitverlängerung an Gymnasien auf Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulzweige an Kooperativen Gesamtschulen sowie Oberschulen; hier: Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Erweitertem Sekundarabschluss I in die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und nach Schulzweigen gegliederten Gesamtschulen im Schuljahr 2017/ 2018“ am 13.05.2016, weitergeleitet auf dem Dienstweg an die Behördenleitung;
06.2016	Entscheidung der Behördenleitung über das weitere Vorgehen nach dem o. a. Vermerk am 20.06.2016;
07.2016	umfangreiche Abschlussarbeiten und Vorbereitung der Veröffentlichung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) und über die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBÄK) als Grundlage für die Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben zur Einrichtung von eigenständigen Lerngruppen an Gymnasien und nach Schulzweigen gegliederten KGS im Schuljahr 2017/2018 für die Einführungsphase;
08.2016	Dienstbesprechung mit den Dezernatsleitungen 3 (Allgemeinbildende Gymnasien und Gesamtschulen, Studienseminare) der NLSchB am 11.08.2016: Erörterung der Sachlage, Festlegung von Kriterien für die Standortauswahl;
09.2016	Dienstbesprechung mit den Dezernatsleitungen 3 der NLSchB im Anschluss an eine Dezernentenfortbildung am 08.09.2016: konkrete Beauftragung zur Datenerhebung an den Schulen und Vorlage der Vorschläge zur Standortauswahl an MK bis spätestens 20.09.2016;
	Dienstbesprechung mit den Dezernatsleitungen 3 der NLSchB am 22.09.2016: Auswertung der zugelieferten Daten vom 20.09.2016; Entscheidungen über die Standorte; Beauftragung der NLSchB zur Kontaktaufnahme mit betroffenen Schul-trägern (sofern noch nicht erfolgt). Berichtstermin MK: 21.10.2016;
10.2016	Auswertung der Berichte der NLSchB an MK zu den Rückäußerungen der Schul-träger;

Ausblick:	klärende Gespräche mit einzelnen Schulträgern, Vorbereitung eines Erlasses zu den Standortentscheidungen zur Vorlage an die Behördenleitung; - Veröffentlichung der Standortentscheidungen und weiterer Hinweise zu rechtlichen Vorgaben.
-----------	---

**17. SPRINT-Projekt an berufsbildenden Schulen - welche Perspektiven gibt es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?**

Abgeordnete André Bock und Kai Seefried (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Vielen berufsbildenden Schulen in Niedersachsen ist es gelungen, im Rahmen ihrer Eigenverantwortung gutes Personal für den Schulversuch SPRINT zu gewinnen, das mit befristeten Verträgen eingestellt wurde. Das SPRINT-Projekt, das bis 31. Juli 2018 läuft, dient dazu, jungen Flüchtlingen an den berufsbildenden Schulen die Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass es auch nach dem vorgesehenen Projektende 31. Juli 2018 weiteren Bedarf an derartigen Integrationsmaßnahmen an den berufsbildenden Schulen des Landes geben wird.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Sprachförderung an den niedersächsischen Schulen ist nach wie vor breit aufgestellt und orientiert sich an den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen. Ein ganz wichtiger und durchaus erfolgreicher Baustein dabei ist das Sprach- und Integrationsprojekt „SPRINT“.

Das Projekt SPRINT konnte weiter ausgebaut werden und wird mittlerweile von 94 berufsbildenden Schulen flächendeckend angeboten. Bisher wurden 190 Klassen eingerichtet, in denen ca. 2 800 junge Flüchtlinge qualifiziert werden.

Neu wurde das Projekt SPRINT-Dual erarbeitet, eine sechs- bis neunmonatige Maßnahme für jugendliche Flüchtlinge zur Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung. Die Beschulung erfolgt wöchentlich. Der Umfang setzt sich aus 1,5 Berufsschultagen mit 12 Unterrichtsstunden und 3,5 Tagen Qualifizierung im Betrieb zusammen. Die Maßnahme schließt an das SPRINT-Modell an mit dem Ziel, die Jugendlichen danach direkt in die Ausbildung zu integrieren.

Das Konzept ist in enger Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Niedersachsen/Bremen erarbeitet worden und wird in einzelnen Teilprojekten durch das BMBF unterstützt. Der Erfolg von SPRINT-Dual wird sehr davon abhängen, Betriebe und Flüchtlinge nachhaltig zusammenzuführen.

Dass SPRINT so schnell flächendeckend angeboten werden konnte, liegt insbesondere daran, dass den Schulen neben der Zurverfügungstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel auch eine sehr große Handlungsfreiheit bei der Personalrekrutierung gewährt wird. Die berufsbildenden Schulen entscheiden eigenverantwortlich, welches Personal sie zur Durchführung der Maßnahme für geeignet halten.

**1. Wie viele der derzeit in den berufsbildenden Schulen für SPRINT-Projekte tätigen Mitarbeiter sind unbefristet, befristet mit Sachgrund, befristet ohne Sachgrund beschäftigt (bitte nach den einzelnen Schulstandorten getrennt aufgelistet)?**

Als Basis für die in der **Anlage** beigefügten Liste mit den o. a. Angaben diene ein Auszug aus dem Personalmanagementverfahren (PMV) vom 01.10.2016. Die Angaben beziehen sich auf derzeit laufende SPRINT-Projekte.


**2. Ist unter den derzeitigen Vertragsbedingungen eine befristete Weiterbeschäftigung über den 31. Juli 2018 hinaus möglich?**

Das Projekt SPRINT steckt auch den rechtlichen Rahmen für die Einstellungen von Personal im Rahmen dieser Maßnahme ab und bietet den Schulen einen großen Spielraum bei der Akquise. Die Laufzeit des Projektes umfasst den Zeitraum vom 01.10.2015 bis 31.07.2018. Aus diesem Grund kann nach heutigem Stand eine Weiterbeschäftigung über das Ende des Projektes hinaus nicht erfolgen.

**3. Erwägt die Landesregierung eine Festanstellung der im Projekt SPRINT beschäftigten Mitarbeiter über den 31. Juli 2018 hinaus, beispielsweise in Form unbefristeter Arbeitsverträge?**

Es wird erwogen und geprüft, bewährte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SPRINT-Projektes auch weiterhin zu beschäftigen. Maßgeblich dafür wird u. a. sein, dass diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen aufweisen, um beispielsweise Bedarfe im Bereich Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache abzudecken.

Anlage  
(zu Frage 17)

 Niedersächsische Landeschulbehörde	unbefristet	befristet	befristet	Summen
	(SPRINT-unabhängig vorhandenes Personal)	(ohne Sachgrund)	(mit Sachgrund)	
Name der Schule				
BBS me Otto-Brenner-Schule	1	4	0	5
BBS 11 Hannover	4	1	0	5
BBS Handel Hannover	0	4	0	4
Anna-Siemsen-Schule Hannover	0	2	0	2
BBS 14 Hannover	0	3	0	3
BBS Alice-Salomon	12	4	0	16
BRZ Diepholz (Ulderup)	0	3	0	3
BBS Rinteln	2	7	0	9
HfL Hameln	9	10	0	19
BBS Elisabeth-Selbert-Schule Hameln	4	2	0	6
BBS Burgdorf	0	8	0	8
BBS Neustadt a. Rbge.	2	6	0	8
BBS Springe	0	7	0	7
BBS Nienburg/Weser	2	2	0	4
BBS Stathagen	4	8	0	12
BBS Aifeld	3	8	0	11
BBS Duderstadt	0	1	0	1
BBS 2 Göttingen	0	2	0	2
BBS Arnoldi Göttingen	1	6	0	7
BBS Göttingen Ritterplan	1	4	0	5
Friedrich-List-Schule Hildesheim	0	3	0	3
BBS Walter-Gropius	6	14	0	20
Herman-Nohl-Schule Hildesheim	0	4	0	4
BBS Georg-Langen Holzminden	0	2	0	2
BBS 2 Northeim	0	12	0	12
BBS Northeim I	0	3	0	3
BBS Einbeck	1	9	0	10
BBS 1 Osterode/Harz	2	4	0	6
BBS 2 Osterode/Harz	5	1	0	6
BBS 2 Wolfsburg	4	7	0	11
Axel Bruns Schule Celle	3	9	0	12
BBS Walrode	0	5	0	5
BBS Gifhorn I	0	2	0	2
BBS Winsen (Luhe)	0	14	0	14
BBS Lüneburg	0	5	0	5
Georg-Sonnin-Schule Lüneburg (LG II)	0	4	0	4
BBS 1 Lüneburg	1	5	0	6
BBS Soltau	0	3	0	3
Georgsstadt Uelzen (BBS II)	6	2	0	8
BBS Cuxhaven	4	11	0	15
BBS Heinrich-von-Thünen Bremervörde	0	1	0	1
Kivinan Zeven	3	3	0	6
BBS Cadenberge	3	11	0	14
BBS Rotenburg	6	8	0	14
BBS Buxtehude	0	10	0	10
BBS 2 Stade	2	8	0	10
Jobelmannschule Stade	0	6	0	6
BBS Verden	4	6	0	10
Max-Eyth-Schule Schiffdorf	1	3	0	4
BBS Pottgraben	5	2	0	7
Berufszentrum am Westerberg OS	0	6	0	6
BBS Papenburg	0	4	0	4
BBS Nordhorn (Kfm.)	6	4	0	10
BBS Lingen Wirtschaft	7	1	0	8
BBS Lingen Technik	0	1	0	1
BBS Melle	0	8	0	8
BBS 2 Emden	0	2	0	2
BBS Aurich 2	8	2	0	10
BBS Borkum	1	0	0	1
Conerus Schule Norden	0	4	0	4
BBS Wittmund	0	3	0	3
BBS Johannes-Selenka BS	6	0	0	6
BBS Heinrich-Bussing BS	0	2	0	2
BBS Otto-Benningmann BS	6	2	0	8
BBS Helene-Engelbrecht BS	0	2	0	2
BBS V BS	2	1	0	3
BBS Hannah-Arendt	4	1	0	5
Ludwig-Ehrhard-Schule Salzgitter	4	3	0	7
BBS Friedenberg	1	3	0	4
BBS Goslar Stadlgarten	1	2	0	3
Goslar Baßgeige	0	5	0	5
BBS Bad Harzburg	0	1	0	1
BBS Helmstedt	5	10	0	15
BBS Buchholz	0	12	0	12
Carl-Gotthard-Langhans Wolfenbüttel	3	1	0	4
BBS Peine	4	7	0	11
BBS II Delmenhorst (Kerschent.)	2	5	0	7
Bildungszentrum Technik und Gestaltung Oldenburg	0	4	0	4
BBS Ammerland	6	5	0	11
BBS Cloppenburg (Museumsort)	0	6	0	6
BBS Cloppenburg /Technik	16	4	0	20
BBS Jever	0	5	0	5
BBS Varel	2	6	0	8
BBS Wildeshausen	6	2	0	8
BBS Wesermarsch (Brake)	5	1	0	6
<b>Summen</b>	<b>196</b>	<b>394</b>	<b>0</b>	<b>590</b>

Die Daten basieren auf einem PMV-Auszug zum Stichtag 01.10.2016, bezogen auf derzeit laufende SPRINT-Klassen.



**18. Antisemitismusvorwurf gegen die HAWK: Wie kommuniziert Ministerin Heinen-Kljajic gegenüber dem Zentralrat der Juden?**

Abgeordnete Heidemarie Mundlos, Jörg Hillmer, Burkhard Jasper, Gabriela Kohlenberg, Horst Schiesgeries und Dr. Stephan Siemer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Zusammenhang mit einem Antisemitismusvorwurf gegen die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) in Hildesheim hat sich Wissenschaftsministerin Heinen-Kljajić mit ihrer Antwort vom 16. September 2016 auf eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung (Drucksache 17/6474 Nr. 18) eine Einschätzung ihrer Staatssekretärin zu eigen gemacht. Staatssekretärin Hoops hatte gesagt, für die Sache sei es „nicht entscheidend“, dass dem Zentralrat der Juden im Februar 2016 fälschlicherweise mitgeteilt worden sei, dass verpflichtend zu belegende Seminar heiße „Jüdisches Leben in Deutschland“ statt „Israel und Palästina: Historische Hintergründe“. In der Antwort heißt es, die Ministerin teile die Einschätzung ihrer Staatssekretärin.

**1. War es bereits im Februar 2016 die Absicht der Landesregierung, dem Zentralrat der Juden mitzuteilen, dass Studierende das Seminar „Israel und Palästina: Historische Hintergründe“ als Korrektiv zum kritisierten Seminar „Soziale Lage der Jugendlichen in Palästina“ ergänzend verpflichtend belegen müssen?**

Wie im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur am 22.08.2016 bereits dargestellt, war es die Absicht der Landesregierung, dem Zentralrat der Juden mitzuteilen, dass die Teilnahme an dem kritisierten Seminar seit dem Wintersemester 2015/2016 verpflichtend mit der Teilnahme am Seminar „Israel und Palästina: Historische Hintergründe“ verbunden ist. Versehentlich wurde ihm jedoch ein anderer Seminartitel „Jüdisches Leben in Deutschland“ mitgeteilt.

Über diese Neujustierung des Lehrangebotes wurde der Zentralrat bereits im Schreiben vom 18. September 2015 informiert. Eine inhaltliche Bewertung seitens des Ministeriums wurde nicht vorgenommen, sondern es wurde dem Zentralrat der Vorschlag der Hochschule zur Neujustierung des Lehrangebotes mitgeteilt.

**2. Wann hat die Landesregierung dem Zentralrat der Juden in Deutschland gegenüber den Fehler eingeräumt und ihm mitgeteilt, wie das verpflichtend zu belegende Seminar korrekt und konkret heißt, nämlich „Israel und Palästina: Historische Hintergründe“?**

Mit Schreiben vom 29. August 2016 hat sich die Ministerin für Wissenschaft und Kultur an den Zentralrat der Juden gewandt, um ihn über den aktuellen Sachstand in der Angelegenheit Vergabe des Gutachtens zu informieren. Im Zuge dessen hat sie sich für die versehentlich falsche Seminarbezeichnung entschuldigt und dem Zentralrat der Juden mitgeteilt, dass in der Zwischenzeit nicht nur das kritisierte Seminar, sondern auch das ergänzende Seminarangebot vollständig aus dem Lehrplan gestrichen wurden.

**3. Falls zutreffend: Wie hat der Zentralrat auf diese Klarstellung reagiert?**

Ein Antwortschreiben des Zentralrates auf dieses Schreiben liegt dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur nicht vor.

**19. Antisemitismusvorwurf gegen die HAWK: Zu welchen Einschätzungen kommt die Landesregierung?**

Abgeordnete Gabriela Kohlenberg, Jörg Hillmer, Burkhard Jasper, Heidemarie Mundlos, Horst Schiesgeries und Dr. Stephan Siemer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) sieht sich mit einem Antisemitismusvorwurf wegen des dort in der Vergangenheit angebotenen Seminars „Soziale Lage der Jugendlichen in Palästina“ konfrontiert. Im August 2015 legte die Amadeu-Antonio-Stiftung ein Gutachten vor, in dem die Seminarunterlagen analysiert wurden. Der Gutachter kam zu dem Schluss, das Konzept des Seminars diene dazu, „Israel zu dämonisieren und in die Nähe der südafrikanischen Apartheitszeit oder gar des Nationalsozialismus in Deutschland zu rücken.“ Ferner urteilt er: „Es wird den Studierenden ein zutiefst antiisraelisches, in Teilen sogar antisemitisches Weltbild vermittelt - ohne erkennbare Graustellen.“ Aus Sicht des Gutachters sei „das Seminar ‚unvereinbar mit den demokratischen Grundsätzen einer Hochschule, sowie mit allen Belangen des Beutelsbacher Konsens und widerspricht jeglichem humanistischen Weltbild auf eklatante Weise.“

Die HAWK erklärte am 5. August 2016 in einer Pressemitteilung, die bisherigen Tandem-Lehrveranstaltungen „Der Nahost-Konflikt - Perspektiven von Sozialer Arbeit in Israel“ sowie „Zur sozialen Lage der Jugendlichen in Palästina“ würden aus dem Lehrangebot der Hochschule gestrichen. Weiter heißt es in der Pressemitteilung: „Mit dieser Entscheidung reagiert die Fakultät auf die in der aktuellen Debatte vorgebrachten Punkte und auch auf die Tatsache, dass für die Lehrenden und Studierenden kein sicheres und vertrauensvolles Lehrumfeld gewährleistet werden kann.“

Die Dekanin der betroffenen HAWK-Fakultät für Soziale Arbeit und Gesundheit hat ihr Amt inzwischen abgegeben. Auch der Dozent des ersatzweise angebotenen Seminars „Der Nahost-Konflikt - Perspektiven von Sozialer Arbeit in Israel“ wurde nach Vorwürfen gegen ihn von seinen Aufgaben entbunden. Zu diesen Vorgängen schrieb die HAZ am 30. September 2016, Hochschulpräsidentin Dienel „betrachte jetzt das umstrittene Seminar höchst kritisch und hätte wohl auf die Vorwürfe zügiger reagieren sollen, sagte Dienel der HAZ.“

Am 12. Oktober 2016 sagte Hochschulpräsidentin Dienel gegenüber der Tageszeitung taz, das Gutachten der Amadeu-Antonio-Stiftung habe „selbst methodische Mängel“.

**1. Wodurch war nach Ansicht der Landesregierung das „sichere und vertrauensvolle Lehrumfeld“ eingeschränkt, das in der HAWK-Pressemitteilung vom 5. August 2016 erwähnt wurde?**

Die Landesregierung kommentiert Pressemitteilungen der Hochschule nicht.

**2. Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung der Hochschulpräsidentin Dienel, das Gutachten der Amadeu-Antonio-Stiftung habe „selbst methodische Mängel“?**

Bereits in der Beantwortung der Dringlichen Anfrage am 18. August 2016 hat die Ministerin für Wissenschaft und Kultur erklärt: „Die Amadeu Antonio Stiftung ist unstrittig eine angesehenen Einrichtung, an deren Kompetenz die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, überhaupt keine Zweifel hat. Dies gilt in gleicher Weise für das Gutachten, das ausweislich der Angaben des Gutachters auf der Basis der vorliegenden Texte erstellt wurde.“

3. **Wird Wissenschaftsministerin Heinen-Kljajic die zum 1. Januar 2017 anstehende Wiederberufung von Prof. Dr. Christiane Dienel als Präsidentin der HAWK vor der Auswertung des Gutachtens der TU Berlin vornehmen, mit dem bis Mitte November geklärt werden soll, ob der Antisemitismusvorwurf berechtigt ist?**

Nein.

20. **Wer hatte zu welchem Zeitpunkt Kenntnis über den Antisemitismusvorwurf gegen die HAWK?**

Abgeordnete Jörg Hillmer, Burkhard Jasper, Gabriela Kohlenberg, Heidemarie Mundlos, Horst Schiesgeries und Dr. Stephan Siemer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) sieht sich mit einem Antisemitismusvorwurf wegen des dort in der Vergangenheit angebotenen Seminars „Soziale Lage der Jugendlichen in Palästina“ konfrontiert. Am 28. September 2016 wurde bekannt, dass Hochschulpräsidentin Prof. Dr. Christiane Dienel bereits 2011 zum ersten Mal mit diesem Vorwurf konfrontiert worden war (*Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 28. September 2016). Dies hatte die Hochschulpräsidentin bei einer Diskussionsveranstaltung am 15. September 2016 in Hannover nicht gesagt.

In einem Interview mit der Tageszeitung *taz* sagte Dienel in Bezug auf die an sie 2011 gesandte E-Mail, in der die Vorwürfe dargestellt werden: „Die Mail ging an die Dekanin, ich hab sie im cc bekommen. Das hat meine Wahrnehmungsschwelle nicht erreicht.“

1. **Wann (Datum) hat Hochschulpräsidentin Prof. Dr. Christiane Dienel erstmals von dem Antisemitismusvorwurf in Bezug auf das genannte HAWK-Seminar Kenntnis erhalten?**

Aufgrund dieser Anfrage hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) die Hochschulpräsidentin Prof. Dr. Christiane Dienel um Beantwortung gebeten. Mit E-Mail vom 19. Oktober 2016 nimmt sie wie folgt Stellung zu der Frage:

„Am Mittwoch, 29. Juli 2015, wurde mir durch das MWK der Scan des Schreibens des Zentralrats der Juden an Herrn Ministerpräsidenten per Email übersandt. Dadurch habe ich von dem expliziten Antisemitismusvorwurf gegen das Seminar erstmals Kenntnis erhalten.

Am 8. Juni 2011 hat die Organisation SPME (Scholars for Peace in the Middle East) sich in einer E-Mail an Dekanin Prof. Dr. Christa Paulini über eine ‚skandalöse Veranstaltung‘ beklagt, da einem Studierenden unserer Hochschule aufgefallen sei, ‚dass andere Studierende extreme, einseitige Ansichten bzgl. des Nahostkonfliktes hatten‘. Die Fakultät wurde in dieser sehr kollegial formulierten Mail um Stellungnahme gebeten; diese Stellungnahme erfolgte noch am selben Tag durch den Studiendekan der Fakultät, Prof. Dr. Gazi Caglar. Aus diesem mir lediglich in CC übersandten Mailwechsel hat sich mir seinerzeit nicht erschlossen, dass gegen ein Seminar unserer Hochschule explizite Antisemitismusvorwürfe erhoben wurden, zumal ich davon ausgehen konnte, dass die Fakultät sich der Angelegenheit annehmen würde. Die Antwort des Studiendekans endete mit dem Satz: ‚Nichtsdestotrotz nehmen wir Ihren Hinweis ernst und werden ihn thematisieren.‘ Angesichts der Antwort des Studiendekans noch am selben Tag habe ich den Anhang der SPME-Mail nicht geöffnet und so die Brisanz des Inhalts nicht realisiert. Dieser mir in CC übersandte Mailwechsel ist mir, da ich den Vorgang als erledigt betrachten konnte, anschließend auch nicht im Gedächtnis geblieben.“

**2. Wann (Datum) hat die Landesregierung erstmals von dem Antisemitismusvorwurf in Bezug auf das genannte HAWK-Seminar Kenntnis erhalten, und welche Stelle innerhalb der Landesregierung wurde zuerst informiert?**

Wie bereits mit Beantwortung der Dringlichen Anfrage am 18. August 2016 ausgeführt, ging das Schreiben des Präsidenten des Zentralrates der Juden an den Ministerpräsidenten vom 22. Juli 2015 am 23. Juli 2015 in der Staatskanzlei ein. Im Übrigen wird auf die ausführliche Beantwortung der Dringlichen Anfrage verwiesen, in der der Informationsablauf innerhalb der Landesregierung datumsgenau beschrieben wird.

**3. Wie und wann war die Staatskanzlei mit dem Vorgang befasst (bitte einzeln mit Datum auflisten)?**

Das Schreiben des Präsidenten des Zentralrates der Juden in Deutschland vom 22. Juli 2015 ist am 23. Juli 2015 in der Staatskanzlei eingegangen und dann an das MWK zur Beantwortung abgegeben worden. Der Präsident des Zentralrates der Juden wurde am 29. Juli 2015 per Abgabennachricht informiert. Das Antwortschreiben des MWK ist am 16. September 2015 freigegeben worden.

Wegen der Presseberichterstattung vom 30. Juli 2016 wurde das MWK am 1. August 2016 um eine aktuelle Stellungnahme gebeten. Ein aktueller Sachstandsvermerk wurde am 3. August 2016 übersandt und der Hausspitze vorgelegt. Mit Blick auf die aktuelle Presseberichterstattung folgte eine weitere schriftliche Unterrichtung des Ministerpräsidenten am 8. August 2016.

Das Schreiben der Vorsitzenden des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen K. d. Ö. R. vom 10. August 2016 ist am 17. August 2016 im Persönlichen Büro des Ministerpräsidenten eingegangen und an das MWK zur Beantwortung abgegeben worden. Der Entwurf des Antwortschreibens ist am 30. August 2016 in der Staatskanzlei eingegangen und wurde am 1. September 2016 freigegeben.

Die E-Mail des Präsidenten des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen ist am 16. August 2016 im Persönlichen Büro des Ministerpräsidenten eingegangen und am 22. August 2016 durch die Büroleitung des Ministerpräsidenten zu den Akten verfügt worden.

Anlässlich des Artikels der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung „Dienels Zukunft liegt in der Hand von Gutachtern“ vom 29. September 2016 hat der Ministerpräsident darum gebeten, persönlich durch Frau Ministerin Dr. Heinen-Kljajić über die Angelegenheit informiert zu werden.

**21. Antisemitismusvorwurf gegen die HAWK: Warum wurde die TU Berlin beauftragt?**

Abgeordnete Jörg Hillmer, Burkhard Jasper, Gabriela Kohlenberg, Heidemarie Mundlos, Horst Schiesgeries und Dr. Stephan Siemer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Zusammenhang mit dem Antisemitismusvorwurf gegen die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) hat Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić das Zentrum für Antisemitismusforschung an der TU Berlin mit einem Gutachten beauftragt. An der TU Berlin ist an der Fakultät I, zu der das beauftragte Zentrum gehört, auch der Ehemann der HAWK-Hochschulpräsidentin Prof. Dr. Christiane Dienel tätig.

Laut *Hildesheimer Allgemeiner Zeitung* vom 5. Oktober 2016 verweigert Wissenschaftsministerin Heinen-Kljajić Hochschulpräsidentin Dienel „nun mit Blick auf das neue Gutachten die Unterschrift unter den Verlängerungsvertrag als HAWK-Präsidentin“.

**1. Wer hat entschieden, welche Einrichtung mit dem Gutachten beauftragt wird?**

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

**2. Warum fiel die Auswahl auf die TU Berlin, auch unter dem Gesichtspunkt, dass dort der Ehemann der Hochschulpräsidentin tätig ist?**

Das Zentrum für Antisemitismusforschung an der TU Berlin ist mit seiner Expertise die führende Einrichtung auf ihrem Fachgebiet und damit am besten geeignet, das Seminar zu begutachten. Für die Vergabe des Gutachtens hatte die Tätigkeit des Ehemanns der Hochschulpräsidentin keine Relevanz. Die Unabhängigkeit des Gutachtens oder der Gutachterin war zu keinem Zeitpunkt und ist auch jetzt nicht infrage gestellt.

**3. War der Wissenschaftsministerin zum Zeitpunkt der Vergabe des Gutachtens bekannt, dass der Ehemann der Hochschulpräsidentin an der mit dem Gutachten beauftragten Hochschule arbeitet?**

Nein. Die Ministerin wurde über die Hochschulpräsidentin erstmalig am Rande eines Pressetermins am 7. September 2016 darüber informiert. Gegenüber der Arbeitsebene des Ministeriums hat die Tätigkeit von Herrn Prof. Diemel an der TU Berlin im Zuge der Auftragsvergabe in Gesprächen Anfang August 2016 mit der Leiterin des Zentrums Frau Prof. Schüler-Springorum Erwähnung gefunden. Für die Vergabe des Gutachtens hatte die Tätigkeit des Ehemanns der Hochschulpräsidentin keine Relevanz. Die Unabhängigkeit des Gutachtens oder der Gutachterin war zu keinem Zeitpunkt und ist auch jetzt nicht infrage gestellt.

**22. Antisemitismusvorwurf gegen die HAWK: Wie geht die Landesregierung mit Aussagen der Hochschulpräsidentin um?**

Abgeordnete Horst Schiesgeries, Jörg Hillmer, Burkhard Jasper, Gabriela Kohlenberg, Heidemarie Mundlos und Dr. Stephan Siemer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Verschiedene Medien berichteten im September 2016 über eine Diskussionsveranstaltung am 15. September 2016 in Hannover, bei der es um die Frage „Wo beginnt israelbezogener Antisemitismus?“ ging. Daran nahm auch Prof. Dr. Christiane Diemel teil, die Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK). Die Hochschule sieht sich mit einem Antisemitismusvorwurf wegen des dort in der Vergangenheit angebotenen Seminars „Soziale Lage der Jugendlichen in Palästina“ konfrontiert.

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* schrieb dazu am 17. September 2016: „Im Streit um ein Seminar der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) in Hildesheim ist weniger das Seminar, sondern die Hochschulpräsidentin zum Problem geworden“. Der *Rundblick* schrieb am 16. September 2016: „Diemel selbst machte es sich an dem Abend nicht leichter. Sie beharrte darauf, dass es sich beim Vorwurf des Antisemitismus gegen das Seminar um Behauptungen handele.“ In Medienberichten werden auch zahlreiche Äußerungen von Hochschulpräsidentin Diemel bei der Veranstaltung zitiert.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung kommentiert die Äußerungen der Hochschulpräsidentin nicht. Zur Klärung des Antisemitismusvorwurfes hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ein unabhängiges Gutachten in Auftrag gegeben.

1. **Teilt die Landesregierung die Einschätzung von Hochschulpräsidentin Dienel: „Aber den Vorwurf, dass dieses Seminar klar antisemitisch gewesen war, weise ich zurück“ (HAZ vom 17. September 2016)?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. **Teilt die Landesregierung die Einschätzung von Hochschulpräsidentin Dienel, das Seminar habe „Qualitätsmängel“ gehabt (HAZ vom 17. September 2016)?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. **Teilt die Landesregierung die im *Rundblick* am 16. September 2016 aufgegriffene Aussage der Hochschulpräsidentin Dienel, dass es sich beim Vorwurf des Antisemitismus gegen das Seminar um „Behauptungen“ handele?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**23. Antisemitismusvorwurf gegen die HAWK: Welche Grenzen der Freiheit von Forschung und Lehre sieht die Landesregierung?**

Abgeordnete Dr. Stephan Siemer, Jörg Hillmer, Burkhard Jasper, Gabriela Kohlenberg, Heidemarie Mundlos und Horst Schiesgeries (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) sieht sich mit einem Antisemitismusvorwurf wegen des dort in der Vergangenheit angebotenen Seminars „Soziale Lage der Jugendlichen in Palästina“ konfrontiert.

Die Dekanin der betroffenen HAWK-Fakultät für Soziale Arbeit und Gesundheit hat ihr Amt inzwischen abgegeben. Auch der Dozent des ersatzweise angebotenen Seminars „Der Nahost-Konflikt - Perspektiven von Sozialer Arbeit in Israel“ wurde nach Vorwürfen gegen ihn von seinen Aufgaben entbunden. Zu diesen Vorgängen schrieb die HAZ am 30. September 2016, Hochschulpräsidentin Dienel „betrachte jetzt das umstrittene Seminar höchst kritisch und hätte wohl auf die Vorwürfe zügiger reagieren sollen, sagte Dienel der HAZ.“

Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić sagte in ihrer Beantwortung einer Dringlichen Anfrage der CDU-Landtagsfraktion am 18. August 2016: „Namens der Landesregierung stelle ich fest: Antisemitismus hat an niedersächsischen Hochschulen selbstverständlich keinen Platz.“ Weiter sagte sie mit Bezug zum Artikel 5 des Grundgesetzes: „Freiheit von Lehre bedeutet nicht nur, aber eben auch Übernahme von Verantwortung für die Lehrangebote“.

1. **Wie definiert die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Antisemitismusvorwurf gegen die HAWK die Grenzen der Freiheit von Forschung und Lehre?**

In der Beantwortung der Dringlichen Anfrage am 18. August 2016 hat die Ministerin für Wissenschaft und Kultur im Zusammenhang mit dem Antisemitismusvorwurf gegenüber der Lehrveranstaltung gesagt: „Antisemitismus hat an niedersächsischen Hochschulen selbstverständlich keinen Platz. Ebenso unstrittig ist, dass die Freiheit von Lehre und Forschung ein hohes Gut ist, das in Niedersachsen selbstverständlich Schutz genießt.“

- 2. Hat die Präsidentin der HAWK in der Abwägung zwischen der Freiheit von Forschung und Lehre und dem Vorwurf des Antisemitismus aus Sicht der Landesregierung bislang stets die richtigen Entscheidungen getroffen? Falls nein, welche Entscheidungen sind zu kritisieren, und was sind die Konsequenzen daraus?**

Eine umfassende Bewertung kann erst nach Vorliegen des beauftragten Gutachtens vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Frage nach den Konsequenzen.

- 3. Ist aus Sicht von Wissenschaftsministerin Heinen-Kljajic der von ihr geäußerten Aussage, „Freiheit von Lehre bedeutet nicht nur, aber eben auch Übernahme von Verantwortung für die Lehrangebote“ im Zusammenhang mit dem Antisemitismusvorwurf gegen die HAWK damit Genüge getan, dass die Dekanin der betroffenen Fakultät inzwischen nicht mehr im Amt ist?**

Eine umfassende Bewertung kann erst nach Vorliegen des beauftragten Gutachtens vorgenommen werden.

**24. Wer ist der Empfänger für einen F+E-Antrag?**

Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann und Martin Bäumer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Drucksache 17/6111 hatte die Landesregierung in der Beantwortung unserer Anfrage „Auf der Suche nach einem Endlager: Wird die Landesregierung eine Machbarkeitsstudie niedersächsischer Hochschulen unterstützen?“ unter Punkt 3 mitgeteilt: „Unbeschadet der unter den zu Fragenbeantwortung 1 und 2 getroffenen Aussagen und Einschätzungen sowie unbeschadet der originären Zuständigkeit des Bundes hält die Landesregierung eine kurzfristige formlose Förderung für nicht machbar. Wenn überhaupt, müssten die Fördermittel über ein formales Verfahren beantragt und in einem Peer-Review-Verfahren unabhängig von Fachleuten zunächst begutachtet und als förderwürdig bewertet werden. Eine Förderung könnte dann gegebenenfalls geprüft werden.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Technische Universität Clausthal und die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaft bemühen sich um die Förderung einer Machbarkeitsstudie für die Herstellung einer neu zu entwickelnden Schachtanlage für Festgestein zur unterirdischen Endlagerung hoch radioaktiver, Wärme entwickelnder Abfälle und Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, um damit die Suche nach einem Endlagerstandort zu unterstützen.

Obwohl hier von einer Machbarkeitsstudie die Rede ist, soll es nach den dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) von o. g. Einrichtungen zur Verfügung gestellten Informationen um eine Forschungsarbeit gehen. So wurde MU mit Schreiben vom 01.03.2015 mitgeteilt, dass mit dieser Forschungsarbeit von den oben genannten Hochschulen in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der Wissenschaftsstiftung Deutsch Tschechisches Institut (WSDTI) sowie der Technischen Universitäten Kosicé (Slowakei), Brno (Tschechien), Wien (Österreich), Sheffield (England) und der Leuphana-Universität Lüneburg in Abstimmung mit Wissenschaftlern aus der Schweiz, Schweden und Finnland unter Anwendung der Schmelzbohrtechnik eine Bergwerkslösung erarbeitet werden solle, welche aus Sicherheits- und Akzeptanzgründen auch die Rückhol- und Bergbarkeit der Abfallbehälter ermögliche.

Es gibt auf Landesebene kein ausdrücklich auf die Endlagerforschung ausgerichtetes Programm, das eine Förderung der Erstellung von Forschungsarbeiten oder Machbarkeitsstudien über Methoden der Endlagerung von atomaren Abfällen durch entsprechende Zuwendungen vorsieht. Dies

steht auch im Einklang mit dem Umstand der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundes in dieser Angelegenheit.

### **1. An wen konkret müssten die Antragsteller ihren Förderantrag richten?**

Für die Forschungsförderung an niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist seitens des Landes in erster Linie das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zuständig.

Grundsätzlich erfolgt die Förderung von Forschungsprojekten nach folgenden Verfahren:

Zum einen wird im Rahmen von Ausschreibungen oder Richtlinien (z. B. Pro\*Niedersachsen oder Wissenschaft für Nachhaltige Entwicklung) zur Einreichung von Forschungsprojektideen zu einem bestimmten Stichtag aufgerufen. Die formalen Anforderungen an die Anträge sind jeweils in den Ausschreibungen bzw. Richtlinien spezifiziert. Die Anträge werden dann im Rahmen einer vergleichenden Begutachtung durch externe, unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler evaluiert. Auf Basis dieser Förderempfehlung trifft dann das MWK eine Entscheidung über die Förderung. Eine Übersicht der Ausschreibungen und Programme findet sich auf der Internetpräsenz des Ministeriums u. a. unter folgendem Verweis: [http://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/service/ausschreibungen\\_programme\\_foerderungen/uebersicht-der-ausschreibungen-und-programme-118896.html](http://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/service/ausschreibungen_programme_foerderungen/uebersicht-der-ausschreibungen-und-programme-118896.html).

Zum anderen werden in zwei weiteren Förderlinien Forschungsverbünde und der Aufbau neuer Forschungsgebiete gefördert. Forschungsverbünde sind interdisziplinäre Kooperationsnetzwerke. Diese haben das Ziel, einen international sichtbaren und förderfähigen Forschungsschwerpunkt zu etablieren. Dabei arbeiten mindestens drei Kooperationspartner aus niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen gemeinsam an einer zentralen Fragestellung. Ziel ist in der Regel eine so geartete Stärkung des Forschungsgebietes, dass Folgeanträge im hochkompetitiven Verfahren der Forschungsförderung Aussicht auf Erfolg haben. Anträge über die Hochschulleitung können nach vorheriger Beratung mit dem MWK, bei der auch Vorgaben zur Antragsform mitgeteilt werden, jederzeit vorgelegt werden. Eine unabhängige wissenschaftliche Begutachtung der Anträge gewährleistet deren hohe wissenschaftliche Qualität. Die zweite Förderlinie umfasst die Ko-Finanzierung in der Aufbauphase von neuen Forschungsgebieten für solche wissenschaftspolitischen Vorhaben, die eine hohe strategische sowie profil- und strukturbildende Bedeutung haben. Ziel ist eine Starthilfe für zukunftsweisende, innovative Forschungsschwerpunkte, die das Potenzial haben, organisatorische Einheiten aufzubauen. Von diesen wird erwartet, dass sie sich im Anschluss an die Anschubfinanzierung aus eigener Kraft entfalten und etablieren können. Entsprechende Initiativen sollten von der Leitung der Hochschule oder Forschungseinrichtung frühzeitig mit dem MWK abgestimmt werden. Die Anträge werden von unabhängigen wissenschaftlichen Gutachtern/ -innen geprüft.

Diese beiden Förderlinien sind prinzipiell thematisch offen. Inwieweit eine Projektidee den dort gestellten hohen inhaltlichen und strukturellen Anforderungen gerecht wird, müssten zunächst die potenziellen Antragsteller/-innen gemeinsam mit ihrer Hochschulleitung beantworten. Anschließend wird dann die Eignung für diese Förderlinien in einem Beratungsgespräch mit dem MWK geklärt und das weitere Vorgehen vereinbart.

### **2. Welche Anforderungen gibt es hinsichtlich eines „formalen Verfahrens“?**

Die formalen Anforderungen an die Anträge sind jeweils in den Ausschreibungen bzw. Richtlinien spezifiziert. Grundsätzlich gehört dazu ein ausgearbeiteter Forschungsantrag mit der Darstellung des (internationalen) Stands der Forschung, der zu beantwortenden Forschungsfragen, der geplanten Methoden und der erwarteten Ergebnisse, der Vorarbeiten und der wissenschaftlichen Ausgewiesenheit der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie eines Zeit- und Kostenplans.

Ansonsten gilt das in der Antwort zu Frage 1 dargestellte formale Verfahren.



### 3. Wann könnte bei normalem Fortgang und Einreichung des Förderantrages im November 2016 mit einer Bezuschussung gerechnet werden?

Bei Ausschreibungen gibt es jeweils eine bzw. mehrere Antragsfrist(en), die in den Ausschreibungen veröffentlicht sind. Für Forschungsverbände und den Aufbau neuer Forschungsgebiete gibt es keine Stichtage.

Nach Einreichung eines Antrags findet, wie oben beschrieben, zunächst eine externe, unabhängige - zumeist auch vergleichende - Begutachtung der Anträge statt. Anschließend entscheidet das MWK auf Basis der Förderempfehlung der unabhängigen Gutachterinnen und Gutachter über eine Förderung. Die Dauer des Begutachtungs- und Bewilligungsverfahrens ist unterschiedlich und nicht festgelegt. In der Regel ist von ca. sechs bis zwölf Monaten auszugehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der hohen Qualitätsmaßstäbe und der strengen Begutachtung stets nur ein relativ kleiner Teil aller eingereichten Anträge bewilligt wird. So betrug in den vergangenen Jahren der Anteil der geförderten Projekte an allen eingereichten Projekten beispielsweise bei der Ausschreibung „Wissenschaft für Nachhaltige Entwicklung“ 12 bis 14 %, bei Pro\*Niedersachsen 20 bis 26 %.

## 25. Elektromobilität auf dem Lande: Was tut die Landesregierung?

Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund fordert gemäß einem Bericht im *Weser-Kurier* vom 11. Oktober 2016 „eine stärkere Förderung von E-Autos auf dem Lande“. Weiter heißt es in dem Bericht: „Auf dem Land müssten flächendeckend Ladestationen geschaffen und der Einsatz von E-Fahrzeugen gefördert werden“. Der Städte- und Gemeindebund fordert eine Initiative des Landes und der Automobilindustrie zur Schaffung der nötigen Strukturen.

Die Landesregierung hat in den letzten Jahren die „Kaufprämie“ für den Kauf rein elektrisch betriebener Fahrzeuge bzw. für Fahrzeuge mit Hybridantrieb favorisiert. In einer Pressemitteilung vom 26. April 2016 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr heißt es dazu seitens Minister Olaf Lies (MdL): „Also brauchen wir ein paar klare Marktanreize. Dornröschen muss endlich wach geküsst werden“. In einem Bericht der *Kreiszeitung* vom 7. Oktober 2016 ist zu lesen, dass „bis zum 1. September laut Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa)“ in Niedersachsen 269 Anträge auf eine „Kaufprämie“ für den Kauf rein elektrisch betriebener Fahrzeuge bzw. für die mit Hybridantrieb gestellt worden seien.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Die von der EU beschlossenen Ziele zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei Neufahrzeugen im Straßenverkehr ab dem Jahr 2020 sind für die Fahrzeughersteller ohne einen gewissen Anteil an Elektromobilität nicht umsetzbar. Die Elektromobilität ist damit gleichermaßen Chance und Herausforderung für den Industrie-, Wissenschafts- und Technologiestandort Deutschland und Niedersachsen, seine Spitzenposition zu sichern und auszubauen.

### 1. Was unternimmt die Landesregierung, um die Elektromobilität auf dem Lande zu fördern?

Niedersachsen hat verschiedene Förderprogramme aufgelegt und baut dabei auf den Erkenntnissen aus dem Schaufenster Elektromobilität in der Metropolregion Hannover–Braunschweig–Göttingen–Wolfsburg auf. Ein Schwerpunkt der Förderung ist der Aufbau öffentlich zugänglicher Ladepunkte. Niedersachsen hat 2016 eine neue Förderrichtlinie für Tank- und Ladeinfrastruktur für al-

ternative Treibstoffe im Rahmen der neuen EU-Förderperiode veröffentlicht. Hierfür stehen 10 Millionen Euro EU-Mittel zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es eine Förderrichtlinie des Landes, die den Bau von Ladesäulen an Park+Ride- und Bike+Ride-Plätzen zum Gegenstand hat. Damit wird der Einsatz von Elektrofahrzeugen im Zubringerverkehr zum ÖPNV unterstützt. Das Omnibusförderprogramm für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) des Landes unterstützt außerdem den Kauf von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, denn der Einsatz vollelektrischer Busse bietet die Möglichkeit, umweltschonend im Innenstadtbereich und Umland Verkehrsleistungen anzubieten.

Die Programme sind für Vorhaben und Investitionsvorhaben im ländlichen wie auch urbanen Raum gleichermaßen geeignet.

## **2. Was unternimmt die Landesregierung, um gemeinsam mit der Automobilindustrie die nötige Infrastruktur auszubauen?**

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität erfolgt in Abstimmung mit der Industrie über die Festlegung von Standards in der Ladesäulenverordnung und die Umsetzung in den Förderprogrammen des Landes und des Bundes.

## **3. Wie bewertet die Landesregierung die Resonanz auf die gerade von ihr favorisierte „Kaufprämie“ für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge bzw. für Fahrzeuge mit Hybridantrieb?**

Mithilfe des Umweltbonus („Kaufprämie“) soll der Absatz neuer Elektrofahrzeuge gefördert werden. Dadurch wird ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach umweltschonenden Elektrofahrzeugen um für das Programm hochgerechnete 300 000 Fahrzeuge geleistet. Politische Anreize zum Kauf von Elektrofahrzeugen wurden damit gesetzt. Nun muss die Automobilindustrie mit marktwirtschaftlich konkurrenzfähigen Produkten nachziehen. Mit dem fortschreitenden Ausbau der Infrastruktur und neuen Fahrzeugmodellen mit höheren Reichweiten ist mit einem exponentiellen Anstieg der Verkaufszahlen zu rechnen.

## **26. Stau rund um Hamburg**

Abgeordneter Heiner Schönecke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

### **Vorbemerkung des Abgeordneten**

Unter der Überschrift „20-Kilometer-Stau legt Harburg lahm“ war am 22. September im *Hamburger Abendblatt* zu lesen: „Fahrzeugbrand, Baustellen, Vollsperrungen auf den Autobahnen 7, 261 und 1 sorgten für frustrierte Autofahrer und lange Wartezeiten. Wer im Hamburger Süden derzeit mit dem Auto unterwegs ist, muss sich in Geduld üben. Auch gestern gab es wieder Staus und stockenden Verkehr auf Autobahnen und Bundesstraßen in Harburg und im Umland.“

Die Autofahrer in und um Hamburg haben seit Wochen ständig das Gefühl, Stoßstange an Stoßstange zu stehen und sich nur im Schneckentempo voranzubewegen. Eine Erhebung des ADAC Hansa e. V. zeigt: Nicht nur gefühlt, auch in der Realität ist stehender bis stockender Verkehr im Großraum Hamburg ein Dauerproblem.

Die Dauerbaustelle vor dem Elbtunnel und auf der Wilhelmsburger Reichsstraße, Vollsperrungen auf der A 7, A 261 und A 1 sorgten in den letzten Wochen für massive Verkehrsbehinderungen in den Landkreisen Harburg und Stade.

Die Ausweichstrecken sind überlastet, und die Pendler versuchen, über Alternativrouten ihr Ziel zu erreichen. Das hat zur Folge, dass die kleinen Orte an den Strecken im Verkehr ersticken. An der Fähre Wischhafen–Glückstadt kommt es zeitweise zu stundenlangen Wartezeiten. An der Fähre Hoopte–Zollenspieker wurden zwei Fähren extra eingesetzt, um des Andrangs einigermaßen Herr zu werden.

Zurzeit verdoppeln sich die Fahrtzeiten für Pendler aus dem südlichen Hamburger Umland.

Unter der Überschrift „Das befürchtete Chaos ist eingetreten“ wurden am 5. Oktober 2016 im *Buxtehuder Tageblatt* die Probleme ausführlich dargestellt:

- „Problem 1: Die stark befahrene K 39 am Elbdeich, die vor allem von den Airbus-Beschäftigten genutzt wird, ist rund um das Estesperwerk in Cranz auf einer Länge von drei Kilometern gesperrt. (...)
- Problem 2: Die Alternative B 73 war gestern Morgen keine wirklich gute Idee, denn schon ab 6.30 Uhr staute sich der Verkehr vor der Este-Brücke an der Abfahrt Moisburger Straße teilweise bis Neukloster. (...)
- Problem 3: Weil die A-7-Auffahrt Heimfeld weiterhin gesperrt ist, wird die Auf- und Abfahrt Moorburg zum Nadelöhr. Bis zu einer halben Stunde mussten Pendler an dieser Ecke an Wartezeit im Stau in Kauf nehmen. (...)
- Problem 4: Auf der Köhlbrandbrücke gibt es noch bis zum 30. November die Behinderung durch die wechselweise halbseitige Fahrbahnspernung, die seit Monaten zu erheblichen Problemen führt.
- Problem 5: Auch die Wilhelmsburger Reichstraße eignet sich nicht als Ausweichstrecke, denn bis zum 13. Oktober ist diese Strecke durch Bauarbeiten nur eingeschränkt zu befahren und wird jeweils wechselweise halbseitig gesperrt.
- Problem 6: Wer angesichts der angekündigten Bauarbeiten auf den Straßen gestern die Alternative Bahn wählte, war keineswegs komfortabel unterwegs, denn wegen der Sanierung der Gleise gibt es bis zum kommenden Sonntag Einschränkungen im S-Bahnverkehr auf der Linie S 3 zwischen Pinneberg und Stade. (...)

Zusätzlich besteht noch die halbseitige Sperrung der A 39/Winsen–Maschen.

Der ehemalige Wandsbeker Bezirksamtsleiter Gerhard Fuchs ist seit April 2014 als Verkehrskordinator vom Hamburger Senat für Hamburg und Schleswig-Holstein eingestellt. Seine Aufgaben sind u. a., die Baustellenplanungen mit Bezug zur A 7 abzustimmen und begleitende verkehrsoptimierende Maßnahmen anzuregen. Einen solchen Verkehrskordinator gibt es für die südliche Metropolregion nicht.

#### **1. Welche Behörden Niedersachsens stimmen sich mit Hamburg über die zeitliche Einrichtung von Baustellen auf den von Süden kommenden Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen ab?**

Zur länderübergreifenden Abstimmung und zeitlichen Koordinierung von Baustellen im Großraum Hamburg werden jährlich Koordinierungstermine unter Beteiligung der zuständigen Behörden aus Niedersachsen und Hamburg durchgeführt. Federführend organisiert wurden diese Termine bisher vom regionalen Geschäftsbereich Verden (rGB) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Eingebunden waren

- aus Niedersachsen: die regionalen Geschäftsbereiche Verden, Stade und Lüneburg der NLStBV, das Autobahnpolizeikommissariat Winsen/Luhe sowie die Landkreise Harburg und Stade und das Autobahnpolizeikommissariat,
- aus Hamburg: die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) sowie das Polizeikommissariat Hamburg VD 51.

Zuletzt wurde dieser Termin am 5. November 2015 im rGB Verden durchgeführt. Nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) übernimmt die Hamburger Straßenbauverwaltung nun die länderübergreifende Koordinierung der geplanten Straßenbaumaßnahmen. Der nächste Koordinierungstermin findet am 9. November 2016 in der Tunnelbetriebszentrale in Hamburg statt.

Des Weiteren finden zur Abstimmung der Verkehre im Alten Land (LK Stade, Grenze zu Hamburg) regelmäßige Termine statt, zu denen der Landkreis Stade, der rGB Stade der NLStBV und die BWVI sowie der LSBG eingeladen sind. Die Federführung in diesem Gremium hat der Landkreis Stade als zuständige Verkehrsbehörde übernommen.

## **2. Wann wurden die erwähnten Baustellen auf den Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen abgestimmt, und wurden gegebenenfalls Änderungen vorgenommen?**

Der letzte Termin zur länderübergreifenden Koordinierung fand am 5. November 2015 statt. Hier wurden von den beteiligten Behörden die anstehenden Straßenbaumaßnahmen auf Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen räumlich und zeitlich vorgestellt, durch den LK Stade auch die Baumaßnahme an der K 39 in der Samtgemeinde Lühe und der Gemeinde York und vom rGB Stade die Baumaßnahme an der B 73 in Buxtehude. Beide Projekte sind nunmehr bereits fertiggestellt.

Seitens Hamburgs wurden die Maßnahmen an der A 7 Anschlussstelle (AS) Heimfeld–AS Moorburg und die Grundinstandsetzung der A 253 im Bereich der Europabrücke (Wilhelmsburger Reichstraße) vorgestellt. Die Baumaßnahmen der Hafen Port Authority (HPA) an der Köhlbrandbrücke sowie am Cranzer und Neuenfelder Hauptdeich (Estesperrwerk in Cranz) waren nicht Gegenstand in der Koordinationsrunde. Der rGB Lüneburg hat die Grunderneuerung der A 39 zwischen AS Maschen und AS Winsen-West vom rGB eingebracht.

Die in der Anfrage angesprochenen Themen, Probleme 1. und 2., betreffen den rGB Stade.

Zu 1: Der Cranzer und Neuenfelder Hauptdeich (Estesperrwerk in Cranz) liegt im Zuständigkeitsbereich des Landes Hamburg und wurde dementsprechend auch von Hamburg erneuert. Insbesondere zur K 39 im Bereich des Landkreises Stade gibt es jedoch enge Abstimmungen mit dem Landkreis Stade, da die K 39 sanierungsbedürftig ist. Ein erster Abschnitt wurde durch den LK Stade in diesem Jahr erneuert. Die weiteren Abschnitte sollen ab 2018 folgen, da durch den rGB Stade in 2017 die L 140 in Jork erneuert wird. Durch eine Sperrung beider Straßen im gleichen Zeitraum wären jedoch zwei wichtige Verbindungen nach Hamburg gesperrt, daher fanden hier intensive Abstimmungen über die Ausführungszeiträume statt.

Zu 2.: Das Bauwerk Estebücke im Zuge der B 73 in Buxtehude wird derzeit erneuert. Notwendig ist ein Ersatzneubau. Um weitere Eingriffe in den Verkehr zu vermeiden, wurde die Erneuerung des Bauwerkes mit einer Behelfsumfahrung geplant. Diese Behelfsumfahrung wird gerade eingerichtet. Im Rahmen der Verkehrsumlegung auf die Behelfsumfahrung und bei Arbeiten an den Anschlussbereichen ist mit kurzzeitigen Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Dauerhafte verkehrliche Einschränkungen wird es nicht geben, da beide Fahrspuren (leicht verengt) über die Behelfsumfahrung aufrechterhalten werden.

Die unter 3. bis 6. dargestellten Probleme fallen nicht in die Zuständigkeit niedersächsischer Behörden und waren auch nicht Gegenstand koordinierender Gespräche.

## **3. Wie steht das Land Niedersachsen zu der Bestellung eines Verkehrskordinators für die südliche Metropolregion mit der Zuständigkeit für Hamburg und Niedersachsen, sowohl für Straße als auch für Bahn?**

Angesichts der weiter zunehmenden Verdichtung des Verkehrs sieht die Landesregierung die Verbesserung der Koordination von Baumaßnahmen im Straßenbereich als ständige Aufgabe an, die nicht nur für die Metropolregion Hamburg, sondern landesweit gilt. Die Metropolregion Hamburg hat in ihrem Strategischen Handlungsrahmen für die Jahre 2016 bis 2020 zu dem Oberziel „Förderung von Mobilität und Erreichbarkeit“ die folgende Maßnahme vereinbart:

Die Metropolregion Hamburg unterstützt die länderübergreifende Abstimmung auf den Gebieten Verkehrsentwicklungsplanung und Verkehrsmanagement. Sie setzt sich für die Einrichtung eines regionalen Baustelleninformationssystems für alle Bundesautobahnen und gesamtregional bedeutende Straßen ein.

Konkretes Baustellenmanagement soll insofern professionell durch die direkte Abstimmung der Länderverkehrsressorts und ihrer nachgeordneten Behörden geleistet werden. Dies entspricht der niedersächsischen Position.

Der von Hamburg und Schleswig-Holstein gewählte Weg, für den Ausbau und die Erweiterung der A 7 einen ergänzenden Koordinator als Ansprechpartner zu engagieren, ist nachvollziehbar. Die in der Anfrage aufgelistete Summe an Maßnahmen unterschiedlichster Straßenkategorien macht jedoch deutlich, dass eine Einzelperson diese Aufgabe kaum leisten können. Möglicherweise würde sogar ein „Nadelöhr“ geschaffen, sodass die Feinabstimmungen zwischen den Bundesländern behindert würden.

Die etablierte, intensive behördliche Zusammenarbeit von Niedersachsen und Hamburg hat sich für die verschiedenen Verkehrsträger bewährt und bietet die beste Möglichkeit, Beeinträchtigungen durch Baustellen zu minimieren.

## 27. Windkraft und Netzausbaugelände in Niedersachsen?

Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung des Abgeordneten

Gemäß einem Entwurf einer Verordnung der Bundesnetzagentur sollen laut einem Bericht der HAZ vom 12. Oktober 2016 „im Norden Deutschlands (...) künftig deutlich weniger neue Windkraftanlagen gebaut werden als bisher“. Laut diesem Zeitungsbericht sind Gebiete im „nördlichen Teil Niedersachsens“ betroffen. Umwelt- und Energieminister Stefan Wenzel wird mit den Worten zitiert, dass dieses „erfreulich“ sei, „weil der erste Entwurf eine deutlich größere Fläche erfasst habe“.

Die HAZ informiert weiter: „Von den 2 500 Megawatt Windkraftleistung, die von 2017 an jährlich gebaut werden sollen, dürfen nur maximal 902 Megawatt in ‚Netzausbaugeländen‘ im Norden entstehen“ und nimmt damit Bezug auf den entsprechenden Entwurf. Im *Weser-Kurier* vom 12. Oktober 2016 heißt es dazu zur Begründung: „Da der Bau großer Nord-Süd-Stromleitungen nur schleppend vorankommt, lässt sich Windstrom aus dem Norden oft nicht nutzen. Vor allem Anlagen an Land würden ‚wegen Engpässen im Übertragungsnetz in steigendem Umfang in Norddeutschland abgeregelt, weil der Strom nicht vor Ort verbraucht und nicht zu den großen Verbrauchszentren im Süden abtransportiert werden kann‘, heißt es im Verordnungsentwurf.“ Damit sind gerade die besten Standorte für Windkraftanlagen von dieser Regelung betroffen, an denen die kostengünstigste erneuerbare Energie zur Verfügung steht und umgewandelt werden kann.

### 1. Auf welche Landkreise bezieht sich der genannte „nördliche Teil Niedersachsens“?

Das EEG 2017 sieht vor, dass in sogenannten Netzausbaugeländen der Ausbau von Windenergie an Land temporär gedeckelt wird. Vorgesehen ist, in einem festzulegenden Gebiet den Zubau von Windenergieanlagen an Land auf 58 % des Ausbaus der drei Vorjahre (2013, 2014 und 2015) zu begrenzen. Das räumlich zusammenhängende Gebiet darf nicht größer sein als 20 % der Fläche des Bundesgebiets.

In einem Verordnungsentwurf der Bundesnetzagentur aus dem Oktober dieses Jahres werden diese gesetzgeberischen Vorgaben weiter konkretisiert. Das Netzausbaugelände umfasst danach rund die Hälfte der Niedersächsischen Kreise und kreisfreien Städte sowie die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg in Gänze. In diesem Gebiet wird die Zuschlagserteilung für Windenergie an Land auf 902 MW pro Jahr begrenzt.

Konkret umfasst das Netzausbauggebiet, wie es derzeit vom Ordnungsgeber vorgeschlagen wird, in Niedersachsen die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven.

## **2. Welche Ausbauperspektive haben diese Regionen nach Inkraftsetzung der Verordnung?**

Die in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen (mit Bremerhaven) vorhandenen Flächenpotenziale für die Windenergienutzung sind weitgehend ausgeschöpft. In Schleswig-Holstein besteht ein bis zum 5. Juni 2017 befristetes gesetzliches Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen. Damit soll die Zielerreichung für in der Aufstellung befindliche Regionale Raumordnungspläne zur Steuerung der weiteren Windkraftentwicklung abgesichert werden.

In 2017 wird sich deshalb der Zubau der Windenergie im Netzausbauggebiet verstärkt auf die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen konzentrieren. Die Perspektiven in den Folgejahren können für Schleswig-Holstein wegen der erst in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramme nicht verlässlich abgeschätzt werden. Die künftige Verteilung zwischen den drei norddeutschen Flächenländern wird maßgeblich vom schleswig-holsteinischen Anteil mit beeinflusst.

Der überwiegende Anteil der betroffenen Kreise in Niedersachsen hat die Orientierungswerte zum Flächenbedarf für die Windenergie nach dem Windenergieerlass bereits erfüllt bzw. annähernd erfüllt. Da diese vergleichsweise niedrig angesetzt sind - soweit andere Bundesländer sich Ausbauziele gesetzt haben, liegt der Flächenbedarf deutlich über dem niedersächsischen landesweiten Zielwert - kann auch in diesen Landkreisen ein weiterer Windenergieausbau geschehen. Attraktive Standorte mit guter Windhöffigkeit haben im neuen Ausschreibungssystem gute Zuschlagschancen.

In der Diskussion um die Netzausbaugebiete hat Niedersachsen gefordert, dass die Ausweisung landkreisscharf und nicht, was auch möglich gewesen wäre, netzgebietsscharf vorgenommen wird. Insoweit wird dies ebenso begrüßt wie dass nicht das gesamte Land zum Netzausbauggebiet deklariert werden soll, was durchaus zur Diskussion stand.

Das Konstrukt Netzausbauggebiet sollte jedoch aus Sicht der Landesregierung schnellstmöglich wieder aufgehoben werden. Denn Landesziel ist es, die niedersächsische Energieversorgung bis 2050 auf nahezu 100 % erneuerbare Energien umzustellen. Wichtig ist daher, dass die Ausbauhemmnisse für die Windenergie an Land nur kurzzeitig gelten. Spätestens bei einer Neufassung wird es darauf ankommen, dass aktuelle Entwicklungen und konkrete Netzausbauten in einer Anpassung des Geltungsbereichs der Verordnung einfließen.

## **3. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage, dass der Strom aufgrund fehlender Übertragungsnetze nicht zu den großen Verbrauchszentren abtransportiert werden könne, und was unternimmt sie dagegen?**

Ein planvoller Ausbau der Stromnetze ist für den Umbau der Stromversorgung auf der Basis von erneuerbaren Energiequellen bei gleichzeitiger Reduzierung der Überkapazitäten bei konventionellen, nuklearen und kohlebefeierten Kraftwerken nach Auffassung der Landesregierung dringend erforderlich. Zudem setzt sich die Landesregierung dafür ein, den sogenannten Must-Run konventioneller Kraftwerke auf das technisch erforderliche Maß zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Versorgungssicherheit zu reduzieren und zuschaltbare Lasten zu installieren, die lokal in der Lage sind, bei großem Stromdargebot die Elektrizität aufzunehmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bedarfsermittlung und Planung von notwendigen Netzausbaumaßnahmen nicht den Bundesländern obliegt, sondern den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur. Diese bestätigt letztendlich die Maßnahmen, deren Bedarf aufgrund eines vorher erstellten Szenariorahmens für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie den künftigen

Einsatz konventioneller Kraftwerke ermittelt wurde. Die verschiedenen Szenarien beziehen sich auf einen Betrachtungszeitraum von zehn bzw. 20 Jahren und werden künftig in einem zweijährigen Turnus fortgeschrieben. Nur so kann sichergestellt werden, dass technische Innovationen und Änderungen des Rechtsrahmens entsprechend in die Überlegungen der Übertragungsnetzbetreiber einfließen können.

Der Netzentwicklungsplan enthält alle Maßnahmen im deutschen Übertragungsnetz, die aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind, um den zunehmenden Anteil an Strom aus erneuerbaren Energiequellen in der Zukunft zu transportieren und dabei zugleich die Systemsicherheit und Netzstabilität weiterhin gewährleisten zu können. Diese Maßnahmenvorschläge der Übertragungsnetzbetreiber werden von der Bundesnetzagentur überprüft und gegebenenfalls genehmigt. Der genehmigte Maßnahmenkatalog bildet anschließend die Grundlage für den Bundesbedarfsplan, der alle drei Jahre vom Bundesgesetzgeber beschlossen wird.

Niedersachsen ist stärker als jedes andere Bundesland vom Netzausbau im Höchstspannungsbereich (220 kV und mehr) nach dem Energieleitungsausbaugesetz, nach dem Bundesbedarfsplangesetz und bei den landseitigen Netzanbindungen von Offshorewindparks betroffen. Hauptursache für diese besondere Betroffenheit Niedersachsens sind der Abtransport von großen Mengen sowohl Wind-Offshore-Stroms aus der Nordsee als auch Wind-Onshore-Stroms, der in den Küstenländern Niedersachsens und Schleswig-Holsteins erzeugt wird. Dies bedingt allein in der Genehmigungszuständigkeit des Landes Niedersachsen eine Vielzahl von Netzausbauprojekten im Drehstromnetz.

Hinzu kommen der SuedLink und der A-Korridor im HGÜ-Bereich (Höchstgleichstromübertragung), die beide von der Bundesnetzagentur zu genehmigen sind. Bei diesen beiden letzten Projekten, die nach der Netzentwicklungsplanung zu einem großen Teil den Windstrom aus dem Norden als Transitleitungen zu den Verbrauchszentren im Süden abführen sollen, haben sich jedoch massive Verzögerungen ergeben. Die Bundesnetzagentur und die Übertragungsnetzbetreiber gehen derzeit von Inbetriebnahmen in 2025 aus.

Dies führt nun dazu, dass bis zur Fertigstellung der HGÜ-Leitungen das Drehstromnetz den Abtransport des Windstroms in den Süden allein leisten muss, was einen beschleunigten Ausbau der Drehstromprojekte in Niedersachsen erforderlich macht.

Zur Beschleunigung des in die Genehmigungszuständigkeit des Landes fallenden Netzausbaus hat die Landesregierung gemeinsam mit den Übertragungsnetzbetreibern TenneT und Amprion einen Abstimmungs- und Steuerungsprozess implementiert, der letztlich eine noch engere Verzahnung von Raumordnung, Planfeststellung auf behördlicher Seite mit der Planung, Beschaffung und Bauausführung auf Antragstellerseite bewirken soll.

Darüber hinaus hat die Landesregierung den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesregierung bei den in Bundeszuständigkeit zu genehmigenden Gleichstromprojekten ebenfalls ihre Unterstützung angeboten.

## **28. Missbräuchliche Inanspruchnahme der EU-Förderung für Milchmengenreduzierungen in Niedersachsen?**

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

### **Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die dpa berichtete am 30. September 2016 in der Sofortmeldung „Mehr als 2 000 Milchbauern aus Niedersachsen bekommen EU-Hilfe“ Folgendes: „Mehr als 2 000 von rund 9 300 Milchbauern aus Niedersachsen bekommen von der EU Finanzhilfen, weil sie bis Jahresende freiwillig weniger Milch produzieren. Seit Freitag können nun zum zweiten Mal Anträge für Zahlungen gestellt werden, allerdings ist der Topf bereits so gut wie ausgeschöpft. Von den 150 Millionen Euro Gesamtvolumen seien bereits 98,9 % ausgezahlt worden, teilte das Agrarministerium am Freitag in Hannover mit.“

Nach Angaben der EU machten in der ersten Runde mehr als 52 000 Milchbauern aus 27 EU-Staaten vom Hilfsprogramm Gebrauch. Pro Liter nicht erzeugte Milch zahlt die EU 14 Cent. Agrarminister Christian Meyer (Grüne) sagte, in Niedersachsen sei das Interesse der Bauern an den Hilfszahlungen für einen Produktionsverzicht im Ländervergleich besonders groß gewesen. ‚Fast jeder fünfte Milchviehbetrieb in Niedersachsen macht mit.‘ Es sei gut, dass die Milcherzeuger erkannt hätten, dass es für bessere Preise notwendig sei, gemeinsam die Menge der erzeugten Milch zu reduzieren.“

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Angesichts der anhaltend schwierigen Lage auf dem Milchmarkt, die durch ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage geprägt ist, hatte die Europäische Union mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1612 eine unionsweit einheitlich anzuwendende Beihilfe für die freiwillige Verringerung der Milcherzeugung konzipiert und dafür EU-weit 150 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Niedersachsen und die anderen Bundesländer hatten hingegen einstimmig eine befristete, europaweite, obligatorische und entschädigungslose Milchmengenreduzierung auf der AMK in Göhren-Lebbin gefordert. Jegliche Förderprogramme sollten an einen europaweiten Mengendeckel und die Verhinderung der Aufstockung auch aufgeteilter Betriebe gekoppelt sein. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass einige Betriebe mit staatlichen Hilfen reduzieren und andere dies ausnutzen und die Milchmenge erhöhen, sodass kein positiver Effekt auf die Marktpreise erreicht wird.

Leider sind EU und Bundesregierung diesen einstimmigen Vorschlägen der Bundesländer nicht gefolgt. Minister Meyer erklärte dazu nach der Sonder-Agrarministerkonferenz in Brüssel:

„Wir haben es hier mit einer europaweiten Krise zu tun“, so der niedersächsische Agrarminister. „Und deshalb erwarten die Agrarminister eine gemeinsame, solidarische Lösung auf EU-Ebene, um den Milchbauern zu helfen. Nationalstaatliche Egoismen sind da völlig fehl am Platz.“ Meyers Appell an Bundesagrarminister Christian Schmidt und den am Montag tagenden EU-Agrarrat: „Ein zweites EU-Hilfspaket hat nur dann einen Sinn, wenn die Gelder zwingend an eine Mengenreduzierung auf dem Milchmarkt geknüpft werden - und zwar europaweit. Ansonsten verpufft das zweite Paket genauso wirkungslos wie das erste im Herbst 2015 in Höhe von damals 500 Millionen Euro.“ Der Minister fügte hinzu: „Nur weniger Milchmenge in Europa kann zu fairen und besseren Milchpreisen führen.“ (Pressemitteilung des ML vom 15.7.2016).

Die Mengenreduzierungsmaßnahme ohne Deckel für andere Betriebe wird in Deutschland auf Grundlage der nationalen Milchverringerungsbeihilfenverordnung umgesetzt. Sie ist zwingend EU-einheitlich anzuwenden. Für die Durchführung der Maßnahme sind die Länder zuständig.

Die Beihilfe können Milcherzeuger erhalten, die ihre Kuhrohmliefernungen zwischen einem dreimonatigen Verringerungszeitraum und dem entsprechenden Referenzzeitraum des Vorjahres verringern. Je Kilogramm verringerter Milchmenge werden 0,14 Euro gewährt. Die für die Maßnahme zur Verfügung stehenden Mittel von 150 Millionen Euro könnten rechnerisch eine EU-weite Verringerung der Milchlieferung von etwa 1,07 Millionen Tonnen bewirken. Eine Mengensteigerung anderer Betriebe bleibt jedoch möglich.

Mit einem Beihilfeantrag wird zunächst der Wille zur Teilnahme an der Maßnahme einschließlich der geplanten Verringerungsmenge dokumentiert. Mit dem Zahlungsantrag konkretisiert der Antragsteller anschließend das tatsächlich verringerte Produktionsvolumen und damit die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beihilfe. Zwischenzeitlich sind die von der Europäischen Kommission für die freiwillige Mengenreduktion zur Verfügung gestellten Mittel vollständig gebunden.

Insbesondere in der ersten Antragsrunde stach Niedersachsen im Ländervergleich durch die große Zahl von Antragstellern und die hohen Milchmengen, die hier reduziert werden sollen, heraus. Hierdurch wird deutlich, dass eine Mengenreduzierung für einen begrenzten Zeitraum in den Betrieben gut möglich ist.

Das komplette - mittlerweile schon zweite - Hilfspaket der Europäischen Union für die Milchbauern umfasst insgesamt 500 Millionen Euro. Neben den an Mengenreduzierung gekoppelten 150 Millio-



nen Euro werden zusätzlich noch 350 Millionen an die EU-Mitgliedstaaten verteilt, die von diesen mit eigenen Finanzmitteln verdoppelt werden können. Deutschland bekommt davon etwa 58 Millionen Euro und hat angekündigt, diesen Betrag durch Bundesmittel auf 116 Millionen Euro zu erhöhen.

Niedersachsen hat auch gefordert, die weiteren EU-Mittel aus dem Hilfspaket an eine Mengenreduzierung zu koppeln. Leider hat sich der Bund anders als Frankreich auf eine neue Maßnahme der Verwendung der Mittel verständigt. Niedersachsen warnt davor, dass diese Mittel als reiner Mitnahmeeffekt verpuffen.

**1. In welcher Höhe wurden in Niedersachsen die EU-Finanzhilfen für die Mengenreduktion ausgezahlt, und welche Mengenreduktion wird damit erreicht werden?**

Eine Auszahlung der EU-Finanzhilfen für die Mengenreduktion erfolgt erst spätestens am 90. Tag nach Ablauf des jeweiligen Verringerungszeitraums. Seitens der Landesregierung wurde in der Pressemitteilung vom 30.09.2016 kommuniziert, dass aufgrund der in der ersten Antragsrunde EU-weit eingegangenen Anträge bereits 98,8 % des vorhandenen Gesamtvolumens von 150 Millionen Euro abgedeckt seien.

Nach derzeitigem Stand ist die Bescheidung der Beihilfeanträge aus zwei Antragsrunden abgeschlossen, eine Beantragung der konkreten Auszahlungsbeträge kann erst nach Ablauf der entsprechenden Reduktionszeiträume erfolgen.

Da nach der 2. Antragsrunde das EU-weit zur Verfügung gestellte Budget von 150 Millionen Euro bereits ausgeschöpft war, wird keine weitere Antragsrunde angeboten, da sich die Bundesregierung weigert, die Mittel wie in Frankreich aufzustocken.

Im Zuge der 1. Antragsrunde beabsichtigen in Niedersachsen **2014 Milcherzeuger**, ihre Milcherzeugung im sogenannten Reduktionszeitraum (Oktober bis Dezember 2016) um insgesamt **67 411 447 kg** zu reduzieren.

Im Zuge der 2. Antragsrunde beabsichtigen in Niedersachsen **89 Milcherzeuger**, ihre Milcherzeugung im sogenannten Reduktionszeitraum (November 2016 bis Januar 2017) um insgesamt **2 629 355 kg** zu reduzieren.

Dies entspricht einer potenziellen Auszahlungssumme in Höhe von

- 1. Runde: 9 437 602,58 Euro,
- 2. Runde: 45 876,60 Euro (hier war die Anwendung des Zuteilungskoeffizienten 0,12462762 erforderlich).

**2. Wie schließt die Landesregierung aus, dass es zu Missbräuchen bei der Förderung kommt, indem Betriebsleiter mit mehreren Betriebsteilen bzw. Gesellschaften für einen Betriebsteil die Förderung beantragen und dafür die eigentlich zu reduzierende Milchmenge in einen anderen Betriebsteil verschieben, wobei die gesamt erzeugte Menge gar nicht reduziert wird?**

Hinsichtlich der Beurteilung von Hofabgaben oder Änderungen der Organisationsform des Betriebes im Rahmen der Durchführung der Maßnahme ist ausschließlich EU-Recht anzuwenden. Dies sieht lediglich Fallkonstellationen vor, bei denen der abgebende Betrieb auch im Juli 2016 noch Milcherzeuger war. Hierbei ist es unerheblich, ob an anderer Stelle möglicherweise mehr Milch erzeugt wird oder nicht. Wie in der Vorbemerkung und in den Medien ausführlich dargestellt, kritisiert Niedersachsen zusammen mit anderen Bundesländern diese Fehlkonstruktion des EU-Programms.

Bei der Maßnahme gemäß Milchmengenverringerungsbeihilfenverordnung handelt es sich um eine EU-Maßnahme. Diese sind nach den Vorgaben des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems abzuwickeln. Derartige Systeme beinhalten die Durchführung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsstelle, in Niedersachsen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und deren Prüfdienste nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Konkret wird jeder einzelne Antrag einer Verwaltungskontrolle nach dem Vier-Augen-Prinzip unterzogen. Nachfolgend werden über eine Risikoanalyse Einzelfälle für die örtliche Kontrolle ausgewählt. Dabei müssen die Landesstellen sicherstellen, dass mindestens 5 % der Antragsteller als Stichprobenkontrolle in Form einer Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt und überprüft werden.

Sollten beihilferelevante Tatbestände nicht erfüllt sein, greifen vorgeschriebene Sanktionsregeln.

**3. Welche Kenntnis hat die Landesregierung darüber, dass es in Niedersachsen zu solchem missbräuchlichen Umgang mit der Förderung kommt?**

Wie unter 2. Ausgeführt, wird nach dem EU-Programm nicht unterschieden, ob andere Betriebe mehr produzieren und/oder Milchmengen verschoben werden. Dies wird von Niedersachsen politisch kritisiert, kann aber rechtlich nicht beanstandet werden.

**29. Hält die Landesregierung das Parlament für vertrauenswürdig?**

Abgeordnete Jörg Bode, Christian Grascha und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages (PUA) hat mit dem 12. Beweisbeschluss das Oberlandesgericht Celle (OLG) ersucht „im Wege der Rechts- oder Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes die Akten zu dem Strafverfahren gegen Safia S. und Mohamad Hasan K. zu übermitteln, in dem die Bundesanwaltschaft am 12.08.2016 Anklage vor dem Staatsschutzsenat des OLG Celle erhoben hat, soweit diese Akten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses gem. Abschnitt I. Nrn. 3 bis 4 des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 4. Mai 2016, Landtags-Drs. 17/5687, stehen.“

Im Schreiben vom 29. September 2016 lehnt der Präsident des OLG Celle dieses Ersuchen ab und verweist in seiner Begründung auf einen Beschluss des 4. Strafsenats des OLG Celle, in dem bereits am 19. September 2016 ein derartiges Ersuchen abgelehnt wurde.

In dem Beschluss wird zur Begründung für die Ablehnung des Ersuchens aufgeführt, „bei der Gewährung von Akteneinsicht an den Untersuchungsausschuss im jetzigen Verfahrensstadium bestünde ungeachtet des Umstandes, dass der Untersuchungsausschuss Maßnahmen zur Sicherung von Vertraulichkeit treffen kann und muss (...), angesichts des großen und letztlich vom Senat nicht überschaubaren Kreises von Personen, die Zugang zu Unterlagen des Ausschusses erlangen können, die Gefahr, dass potenzielle Zeugen und die Öffentlichkeit Kenntnis vom Akteninhalt erlangen werden.“

Die angesprochenen Maßnahmen sind bereits nach Vorgaben des Geheimschutzbeauftragten der Landesregierung vom Landtag in Form von Sicherheitsüberprüfungen der benannten Mitarbeiter, eines abhörsicheren Sitzungsraumes und eines gesicherten Aktenlagers umgesetzt wurden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In dem Beschluss des 4. Strafsenats des OLG Celle vom 19. September 2016 wird insbesondere auf das derzeitige Verfahrensstadium hingewiesen: „Die vorzunehmende Gesamtabwägung zwischen dem verfassungsrechtlich abgesicherten und für das Funktionieren des demokratischen Gemeinwesens wesentlichen Anspruch eines parlamentarischen Ausschusses auf Informationserlangung - auch durch Akteneinsicht - einerseits und dem für den Rechtsstaat wesentlichen Gebot der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Strafjustiz sowie dem Gebot eines Schutzes jugendlicher und heranwachsender Angeschuldigter vor einer ihrer Entwicklung abträglichen Bekanntwerden straffatbezogener Informationen andererseits führt hier zu dem Ergebnis, dass eine Akteneinsicht an den Untersuchungsausschuss gegenwärtig zu versagen ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen,

dass die Versagung von Akteneinsicht nicht bedeutet, dass dem parlamentarischen Ausschuss eine Aktenkenntnis dauerhaft vorenthalten bleibt. Vielmehr bezieht sich die Entscheidung über Akteneinsicht allein auf das gegenwärtige Verfahrensstadium.“

Aufgrund der in der Niedersächsischen Verfassung (NV) verankerten Gewaltenteilung kommentiert die Landesregierung keine gerichtlichen Entscheidungen. Die Judikative trifft ihre Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit, einer wesentlichen Säule des demokratischen Rechtsstaats. Aus diesem Grund enthält sich die Landesregierung einer Stellungnahme zu dem Beschluss des Senatsvorsitzenden des Oberlandesgerichtes Celle.

**1. Reichen die vom Landtag ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Akteninhalten sowohl bei Belangen Minderjähriger als auch bei Inhalten der Einstufung als geheim aus, bzw. welche weiteren Maßnahmen sind nach Ansicht der Landesregierung erforderlich?**

Die von der Landtagsverwaltung beschlossenen und in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Baumanagement getroffenen Maßnahmen haben sich an den rechtlichen Vorgaben orientiert. Der Landesregierung liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Gewährleistung des Geheimschutzes erforderlich machen.

**2. Wie begründet die Landesregierung ihre Anforderung von Sicherheitsüberprüfungen der Mitarbeiter, die Einrichtung eines abhörsicheren Sitzungsraumes und eines extra errichteten gesicherten Aktenlagers, wenn Akten der Landesregierung, ihr nachgeordneter Behörden oder der Gerichte mit der Begründung zurückgehalten werden, dass die Vertraulichkeit im PUA nicht gewährleistet sei?**

Über die Aktenvorlagebegehren des PUA wird ausschließlich anhand der durch Artikel 27 Abs. 4, 24 Abs. 3 NV vorgegebenen Maßstäbe entschieden.

Der in der vorangestellten Frage aufgeführten Maßnahmen zur Sicherstellung des Geheimschutzes bedurfte es dabei angesichts einzelner zu übermittelnder Unterlagen, die gemäß der Verschlussanweisung als im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig eingestuft worden sind.

Im Hinblick auf die in Rede stehenden Unterlagen des OLG Celle wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**3. Teilt die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass die Ausschussmitglieder, die Beauftragten der Fraktionen und die Beauftragten der Landesregierung namentlich benannt sind, die Ansicht, dass der Kreis der Personen, die Zugang zu den Unterlagen des Ausschusses haben, nicht überschaubar sei?**

Siehe Vorbemerkung.

**30. Anpassung der Vollzugszulage an die Polizeizulage (Teil 2)**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Polizeizulage und die Vollzugszulage dienen dem Ausgleich für typische zusätzliche Aufgaben der Beamtinnen und Beamten, insbesondere beim Dienst in schwierigen Situationen unter psychischer und physischer Belastung.

**1. An wie vielen Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigte wird die Vollzugszulage derzeit gezahlt?**

Derzeit wird an insgesamt 3 610 Personen die Zulage gezahlt, und zwar an 3 187 Beamtinnen und Beamte und an 423 Tarifbeschäftigte.

**2. Plant die Landesregierung, die Vollzugszulage an die Polizeizulage anzugleichen?**

Die Landesregierung plant derzeit nicht, die Vollzugszulage an die Polizeizulage anzugleichen. Die unterschiedliche Höhe der Zulagen ist sachlich gerechtfertigt, weil mit der Polizeizulage auch die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifen dienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten werden. Der Bedarf an einer derartigen pauschalierten Aufwandsentschädigung wird für Beschäftigte von Justizvollzugseinrichtungen nicht gesehen, zumal sie die vorhandenen Sozialeinrichtungen wie Kantine, Teeküche etc. „vor Ort“ regelmäßig nutzen können.

**3. Welche Kosten würden dem Land Niedersachsen im Jahr entstehen, falls die Vollzugszulage an die Polizeizulage angeglichen würde?**

Es würden jährlich Mehrkosten in Höhe von 1 379 742 Euro entstehen.

**31. Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in Niedersachsen verfassungskonform?**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einem Grundsatzurteil zur Besoldung (BVerfGE 139, 64-148) hat das Bundesverfassungsgericht fünf Kriterien definiert, nach denen zu prüfen ist, ob die Bezahlung von Richtern und Staatsanwälten noch amtsangemessen ist. Bleibt beispielsweise die Besoldungsentwicklung der vergangenen 15 Jahre um mindestens 5 % hinter dem Anstieg der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex zurück, sind die erforderlichen drei Kriterien für einen Verfassungsverstoß bereits erfüllt (NJW-aktuell 40/2016, 16).

Daraufhin wurde die Besoldung in Bremen, Berlin und Brandenburg von den damit befassten Gerichten für verfassungswidrig erklärt und wurden die entsprechenden Regelungen dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Auch in anderen Bundesländern sind schon Klagen gegen die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten anhängig.

Wie auch in anderen Bundesländern sollen in Niedersachsen neue Stellen in der Justiz geschaffen werden. In Niedersachsen sollen hier auf allen Ebenen insgesamt 300 Stellen entstehen.

**1. Genügen die niedersächsischen Besoldungsregelungen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts?**

Auf Basis der Entscheidung des BVerfG wurde bereits im Jahr 2015 anhand des aufgestellten Prüfungsschemas für Niedersachsen ermittelt, ob die aktuelle Besoldung (auf Grundlage von Vergleichswerten seit dem Jahr 2000) als amtsangemessen und damit verfassungsgemäß betrachtet werden kann. Im Rahmen dieser Berechnungen wurden aus den Besoldungsordnungen A, B und R repräsentative Besoldungsgruppen (A 5, A 9 LG2 EA1, A 13 LG2 EA 2, B 2, B 6, R 1, R 2, R 3) ausgewählt.

Die Berechnungen haben für alle vorgenannten Besoldungsgruppen ein einheitliches Bild ergeben: Im Rahmen der ersten Prüfungsstufe überschritten die Abweichungen lediglich beim Vergleich der prozentualen Besoldungserhöhungen zur Entwicklung der Tarifergebnisse bezogen auf das Jahr

2014 die vom BVerfG festgelegte Schwelle. Die anderen Parameter (Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex, interner und externer Besoldungsvergleich) sprachen hingegen nicht für eine Unangemessenheit der Besoldung, sodass sich auch für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu diesem Zeitpunkt keine Vermutung für die Verfassungswidrigkeit der Besoldung in Niedersachsen ergab.

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen wurde zwischenzeitlich zum 1. Juni 2015 um 2,5 % und zum 1. Juni 2016 um weitere 2,0 % erhöht (Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016, Nds. GVBl. 2014, 477).

Außerdem hat das BVerfG mit Beschluss vom 17. November 2015 über vier Richtervorlagen zur Beamtenbesoldung entschieden. Dieser Beschluss knüpft an das Urteil zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte (R-Besoldung) vom 5. Mai 2015 an, dessen verfassungsrechtlicher Maßstab auf die A-Besoldung im Wesentlichen übertragbar ist: In Niedersachsen sind die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 9 aus dem Jahr 2005 mit dem Alimentationsprinzip aus Artikel 33 Abs. 5 GG vereinbar. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hatte dem Bundesverfassungsgericht diese Fragestellung mit Beschluss vom 3. April 2014 zur Klärung vorgelegt.

## **2. Sollte eine Anpassung nötig sein, bis wann beabsichtigt die Landesregierung diese vorzunehmen?**

Eine Anpassung der Besoldung für die Gruppe der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist nicht erforderlich. Die anlässlich der vorgesehenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zum 1. Juni 2017 um 2,5 % und zum 1. Juni 2018 um 2,0 % vorgenommene Berechnung der vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Parametern kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass auch die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Jahren 2017 und 2018 den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen wird. Die detaillierten Berechnungen hierzu finden sich in der Begründung zum Entwurf zur Neuregelung des Niedersächsischen Besoldungsrechts sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften, der sich derzeit noch in der parlamentarischen Beratung befindet.

## **3. Wie viele Richter und Staatsanwälte sollen in Niedersachsen konkret eingestellt werden?**

Im Hinblick auf den Hinweis in Absatz 3 der Vorbemerkung der Abgeordneten geht die Landesregierung davon aus, dass sich die Frage auf Einstellungen infolge der Schaffung neuer Stellen mit dem Haushaltsplanentwurf 2017/2018 (HPE 2017/2018) bezieht.

Der HPE 2017/2018 sieht für den Einzelplan 11 (Justizministerium) insgesamt 169 zusätzliche Stellen für allgemeine und 31 Stellen für aufgabenbezogene Personalverstärkungen vor. Hiervon entfallen 37 Stellen auf Richterinnen und Richter sowie 11 Stellen auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Stellen werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Verfügung stehen (7 Stellen zum 1. Januar 2017, 19 Stellen zum 1. Juli 2017, 22 Stellen zum 1. Juli 2018) und sollen so schnell wie möglich besetzt werden.

Außerdem enthält der HPE 2017/2018 für die beiden kommenden Jahre 100 Stellen zur Abdeckung eines flüchtlingsbedingten Mehraufwands. Hiervon entfallen 48 Stellen auf den Richter- und Staatsanwaltsbereich. Die Besetzung dieser Stellen wird bedarfsorientiert entsprechend der Geschäftsentwicklung erfolgen.

Neben den bisher genannten 300 neuen Stellen werden im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen im Einzelplan 11 insgesamt 115 weitere Stellen neu geschaffen bzw. durch den Wegfall oder die Verlängerung von kw-Vermerken über die bisherige Planung hinaus zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Hiervon entfallen 45 Stellen auf Richterinnen und Richter sowie 7 Stellen auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Davon unberührt bleibt die Wiederbesetzung von Stellen, die im Rahmen der üblichen Fluktuation (z. B. aus Altersgründen) frei werden.

### 32. Ist DAB+ noch die Zukunft?

Abgeordnete Christian Dürr, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt und Björn Försterling (FDP)

**Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

DAB steht für „Digital Audio Broadcasting“, die digitale Verbreitung von Audiosignalen über Antenne. Das „+“ steht für die Tonqualität der Übertragung, die zudem Platz lässt für programmbegleitende Zusatzinformationen wie Verkehrsdaten, Wetterkarten, Titel und Interpret, Albumcover oder die aktuellen Nachrichtenschlagzeilen.

Unter Experten ist allerdings umstritten, ob digitale Betriebssysteme den analogen tatsächlich überlegen sind. Einige vertreten sogar die Auffassung, dass sie in mehrfacher Hinsicht unterlegen seien, weil es beispielsweise kaum einen Übergangsbereich zwischen Versorgung und Nichtversorgung gibt. Ein analoges System hat damit keine Probleme. DAB+-Empfänger haben zudem einen viel höheren Stromverbrauch als Analoggeräte, darüber hinaus hat ein DAB+-Sender unter Vergleichsbedingungen eine geringere Reichweite als ein UKW-Sender gleicher Leistung. Auch die Klangqualität soll bei einer analogen Übertragung besser sein (zu diesen Punkten u. a. <http://www.radioszene.de/89153/ukw-vs-dab-digitalradio-hornsteiner.html>).

Auch wird bezweifelt, dass das digitale Antennenradio mit dem Internet konkurrieren kann. „Heute ist gerade einmal in 10 % der Haushalte mindestens ein DAB+-Empfänger vorhanden. Warum sollten es deutlich mehr werden angesichts der UKW-Programme und des wachsenden Angebots im Internet? Bietet DAB+ einen Mehrwert, der es ermöglicht, diesen Standard auf allen Ebenen durchzusetzen? Wir meinen: Nein.“ (<http://www.lfm-nrw.de/service/positionen/direktor/wir-muessen-offenueber-die-zukunft-des-digitalen-radios-reden.html>)

Angesichts dieser Argumente scheint DAB+ eher eine Übergangstechnologie zu sein.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

In der Tat gibt es unterschiedliche Bewertungen des Systems DAB+ im Vergleich zu anderen Verbreitungstechnologien, insbesondere UKW als der derzeitigen Hauptverbreitungstechnik für Hörfunk. Die unterschiedlichen Merkmale der Systeme bedürfen aber immer einer genauen Betrachtung im Detail, um sie annähernd miteinander vergleichen zu können. So ist beispielsweise die Klangqualität bei DAB+ nicht grundsätzlich schlechter oder besser. Diese hängt wesentlich von der Datenrate ab, die für das Audiosignal eines Programms verwendet wird.

Die genannte Zahl von DAB+-Haushalten ist nicht mehr aktuell. Sie ist inzwischen weiter gewachsen. Der Digitalisierungsbericht 2016 der Medienanstalten weist jetzt 13,8 % aus.

#### **1. Welchen Standpunkt nimmt die Landesregierung in der gegenwärtigen Debatte über die Zukunft von DAB+ ein?**

Die Zukunft von DAB+ hängt in allererster Linie vom weiteren Markterfolg dieser Übertragungstechnik ab. Dabei muss der Betrieb dieses Verbreitungsweges in unserem dualen Rundfunksystem aus öffentlich-rechtlichen und privaten Programmanbietern für beide Seiten wirtschaftlich darstellbar sein.

#### **2. Wie beurteilt die Landesregierung die Position von Fachleuten, die DAB+ für „zu kurz gesprungen“ halten, weil es als digitale Variante des analogen Systems weit hinter den Möglichkeiten des Internet zurückbleibe?**

Wie UKW sichert DAB+ dem Hörfunk einen eigenständigen Verbreitungsweg. DAB+ und Internetradio haben ganz unterschiedliche Eigenschaften, die nur bedingt vergleichbar sind. Radioveranstalter, die sich bei DAB+ engagieren, sehen die digital-terrestrische Übertragung als Ergänzung und nicht als Konkurrenz zu Internetradio an.

### **3. Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung für die anstehende Entscheidung über die Zukunft von DAB+?**

Für Aussagen über die Zukunft von DAB+ ist ganz wichtig, ob die privaten Radioveranstalter diesen Verbreitungsweg wirtschaftlich nutzen können. Hier spielt die lokale Werbung eine große Rolle, die für viele Hörfunkanbieter die zentrale Einnahmequelle ist. Noch ist aber gar nicht klar, ob DAB+ für die lokale Verbreitung von Werbung überhaupt eingesetzt werden kann. Dies untersucht daher die Niedersächsische Landesmedienanstalt zusammen mit dem Institut für Nachrichtentechnik der TU Braunschweig in einem mehrjährigen Modellversuch auf der Grundlage einer entsprechenden Verordnung der Staatskanzlei. Mit Ergebnissen ist im nächsten Jahr zu rechnen. Dieses Verfahren entspricht der grundsätzlichen Position der Landesregierung, medienpolitische Entscheidungen auf Grundlage möglichst gut abgesicherter Fakten zu treffen.

### **33. Wie tief dürfen Ems, Elbe und Weser nach Meinung der rot-grünen Landesregierung ausgebagert werden?**

Abgeordnete Jörg Bode, Hillgriet Eilers und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

In Niedersachsen stehen Gewässeranpassungen an den Seeschiffahrtsstraßen Ems, Elbe und Weser an. Sowohl in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen als auch im von der rot-grünen Landesregierung getragenen Perspektivpapier „Hafen Niedersachsen 2020“ wird auf diese Vorhaben eingegangen. Demnach unterstützen die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD die derzeit geplanten Flussvertiefungen an Ems, Elbe und Weser. Die Ministerinnen und Minister von Bündnis 90/Die Grünen tragen, gemäß Drucksache 17/6474, die Aussage „Von zentraler Bedeutung für die Erreichbarkeiten und damit die Wettbewerbsfähigkeit der spezialisierten deutschen Nordseehäfen und der maritimen Unternehmen in der Region sind dabei die geplanten Fahrrinnenanpassungen an Elbe, Weser und Außenems. Niedersachsen bekennt sich klar zu diesen auch im Bundesverkehrswegeplan 2030 festgeschriebenen Projekten und hat großes Interesse an einer zügigen Fortführung der laufenden Plan- und Genehmigungsverfahren“ (Perspektivpapier „Hafen Niedersachsen 2020“, Seite 27) mit.

#### **1. Wie fallen die auch von Bündnis 90/Die Grünen getragenen geplanten Flussvertiefungen an Elbe, Weser und Außenems in den einzelnen Abschnitten konkret in Meter unter Normalnull aus?**

Vorhabensträger der Flussvertiefungen an Elbe, Weser und Ems ist der Bund, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (WSV). Der Landesregierung liegen keine eigenständigen Erkenntnisse vor. Daher verweist sie auf die öffentlich einsehbaren Planungsunterlagen ([www.portaltideems.de](http://www.portaltideems.de) / [www.portaltideelbe.de](http://www.portaltideelbe.de) / [www.weseranpassung.de](http://www.weseranpassung.de)).

#### **2. Vor dem Hintergrund der Haltung der GAL in Hamburg zur Elbvertiefung (<https://de.wikipedia.org/wiki/Elbvertiefung>), der Überzeugung von Bündnis 90/Die Grünen in Bremen, dass die Weservertiefung nicht notwendig sei (<http://www.gruene-fraktion-bremen.de/presse/pressemitteilungen/urteil-zur-weservertiefung-staerkt-gewaesserschutz.html>) und des Landesvorstandbeschlusses von Bündnis 90/Die Grünen in**

Niedersachsen vom 12. September 2016, dass die „Landesregierung (...) ein erneutes Einvernehmen zu den Vertiefungen von Weser und Elbe versagen (müsse), sofern dieses mit einer erheblichen Änderung der Planungen erneut erforderlich“ werde ([http://gruene-niedersachsen.de/fileadmin/docs\\_iv/LaVo-Beschluesse/beschluss\\_vertiefung.pdf](http://gruene-niedersachsen.de/fileadmin/docs_iv/LaVo-Beschluesse/beschluss_vertiefung.pdf)): Ist die Zustimmung der niedersächsischen Ministerinnen und Minister von Bündnis 90/Die Grünen zu einer erneuten Einvernehmenserklärung des Landes Niedersachsen zu den derzeit geplanten bzw. in der Änderungsplanung befindlichen Flussvertiefungen an Außenems, Unter- und Außenweser und der Untereibe sichergestellt?

Nach derzeitigem Stand der Verfahren geht die Landesregierung davon aus, dass für die Ausbauprojekte an der Weser und an der Elbe keine erneuten Einvernehmenserklärungen notwendig sind. Für das Ausbauprojekt an der Ems lag bisher noch kein Antrag auf Einvernehmenserklärung vor.

**3. Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung Nr. 139 vom 12. September 2016 mit dem Vorwurf eines „Wettrüstens“ durch die hafenpolitische Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen in Niedersachsen: Wo findet derzeit an den deutschen Hafenstandorten ein „Wettrüsten“ statt, und wie stellt sich dieses dar?**

Die Landesregierung kommentiert die Äußerungen von Vertretern politischer Parteien nicht.

**34. „Identitäre Bewegung“ in Niedersachsen: Entwicklung und Kooperationen**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die sogenannte Identitäre Bewegung ist seit einiger Zeit auch in Niedersachsen aktiv und wird seit 2014 vom niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet. Die Facebook-Seite der rechtsextremen Bewegung in Niedersachsen gefällt mittlerweile knapp 4 000 Menschen. Die „Identitäre Bewegung“ gibt sich mit einem modernen Internetauftritt als Jugendsubkultur, die sich vordergründig mit dem Thema Identität befasst. Eindeutig rechtsextreme Positionen und Artikel im Online-Shop der Bewegung sowie auf verlinkten Seiten machen jedoch schnell klar, wo diese Gruppierung politisch zu verorten ist.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die rechtsextremistische Identitäre Bewegung Deutschland (IBD) wird seit Anfang 2014 vom niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet. Im Jahresbericht 2014 wird erstmals über die Organisation berichtet. Der niedersächsische Verfassungsschutz war somit eine der ersten Landesbehörden, die in die gezielte Beobachtung der IBD eingestiegen sind. Die Positionen der IBD sind vor allem von einer zum antimuslimischen Rassismus tendierenden Islamfeindlichkeit geprägt. Die IBD behauptet eine Unvereinbarkeit und Feindschaft der Muslime mit der einheimischen Bevölkerung und schreibt ihnen unabänderliche Wesensmerkmale (frauenfeindlich, unehrllich, machtbesessen usw.) pauschal zu. Ethnische Zugehörigkeiten werden auf diese Weise kulturalisiert und religiös überhöht, auch um an bestehende fremden- und islamfeindliche Ressentiments in der Bevölkerung anknüpfen zu können.

Ideologisch verfolgt die IBD einen Ethnopluralismus, der Menschen aufgrund kultureller Zugehörigkeiten klassifiziert und bewertet. Im Mittelpunkt ihrer Ideologie steht ein kollektivistisches Begriffsverständnis von „Heimat, Freiheit, Tradition“ (so der Slogan der IBD), das primär auf Ausgrenzung, Abwertung und Ungleichheit setzt und das sich kategorisch gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet.



Seit September 2014 ist mit der Ausweitung der Kampagnenfelder auf Asylsuchende eine weitere Radikalisierung der IBD festzustellen, auch wenn die Organisation bemüht ist, sich nach außen hin als eine gemäßigte, islamkritische, lediglich um das Wohlergehen des deutschen Volkes und dessen Fortbestand besorgte Bewegung zu inszenieren. Ziel ist die Anschlussfähigkeit der IBD an breite gesellschaftliche Kreise. Mit dem Kampagnenthema 2015 „Der große Austausch“ belegt die IBD ihre Aktionsfähigkeit und verbindet diese mit einer ideologisch-programmatischen Gesamtstrategie zur „ethnokulturellen Identität“.

Die IBD selbst organisierte sich zunächst über das Internet. Im August 2014 wurde dann der Verein „Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“ gegründet. In Niedersachsen verfügt die IBD über etwa 50 Aktivisten, bundesweit ungefähr 300 Personen, die in unterschiedlicher Zusammensetzung an Aktivitäten teilnehmen. Unter den Mitgliedern der IBD dominiert die Altersgruppe der 16- bis 30-Jährigen. Lokale Strukturen bestehen vor allem im Raum Lüneburg/Hamburg sowie im Raum Hannover/Hildesheim. Seit Mai 2016 existiert bei Facebook allerdings nur noch das neu eingestellte Profil „Identitäre Bewegung Niedersachsen“.

**1. Wie hat sich der Kreis der Aktiven sowie der Unterstützer der Bewegung in Niedersachsen seit Jahresbeginn entwickelt?**

Die Identitäre Bewegung in Niedersachsen teilt sich in zwei größere örtliche Bereiche auf, in den Bereich des „südlichen Niedersachsens“ mit dem Raum Hannover/Braunschweig/Hildesheim und in einen zweiten Bereich um Lüneburg und das südliche Hamburg. Der Organisation gehören in Niedersachsen ca. 50 Personen an. Nach dem Unfalltod des örtlichen Regionalleiters im Sommer 2015 war im Großraum Hannover zwischenzeitlich ein Rückgang an Mitgliedern und Aktivitäten festzustellen. Eine ähnliche Entwicklung zeigte sich auch im Raum Lüneburg. Mittlerweile hat sich dieser Trend wieder umgekehrt. Vom hohen Maß an Aktionsbereitschaft zeugt die wiederholt festzustellende Teilnahme von Mitgliedern der IBD aus Niedersachsen an Aktionen in anderen Bundesländern.

**2. Welche personellen, organisatorischen und finanziellen Schnittmengen bestehen in Niedersachsen zwischen Identitärer Bewegung und den Parteien AfD, NPD und Die Rechte sowie zu rechtsextremen Kameradschaften?**

Allgemein ist die IBD zwar bemüht, sich nach außen hin als eine gemäßigt islamkritische, lediglich um das Wohlergehen des deutschen Volkes und dessen Fortbestand besorgte Bewegung zu inszenieren. In den Publikationen der IBD zeigen sich jedoch unverkennbar islam- und fremdenfeindliche Positionen bis hin zu eindeutig völkisch-nationalistischen Haltungen.

Zu einzelnen Aktivisten gibt es Erkenntnisse über frühere Mitgliedschaften in anderen rechtsextremistischen Organisationen. Zu den Protagonisten der IBD gehören beispielsweise der ehemalige Stützpunktleiter der NPD-Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten (JN) in Lüneburg und der ehemalige Schulungsbeauftragte der JN aus Rostock. Die Verfassungsschutzbehörden in Sachsen-Anhalt und Thüringen registrieren personelle Überschneidungen zwischen der NPD und der neonazistischen Szene bzw. der JN.

Über eine strategische Kooperation zwischen IBD und AfD bzw. der Jungen Alternative (JA) liegen in Niedersachsen bislang keine Erkenntnisse vor. Zu Einzelpersonen der JA gibt es allerdings Hinweise auf eine Betätigung bei Veranstaltungen der IBD. Thematische Überschneidungen - vor allem bezüglich der Flüchtlingsthematik - und die beiderseitig festzustellende ausgeprägte Anti-Establishment-Haltung gegenüber den etablierten Medien, Parteien und Politikern könnten Anknüpfungspunkte für eine Kooperation bilden.

Über finanzielle Verflechtungen der Identitären Bewegung mit Parteien liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

**3. Welche personellen, organisatorischen und finanziellen Schnittmengen bestehen in Niedersachsen zwischen Identitärer Bewegung und HoGeSa und deren Nachfolgegruppen sowie zur Fußballfanszene (Stadionbesuche, Werbemittelverteilung, Zielgruppenansprache, Zugehörigkeit zu Fangruppen)?**

Der Polizei liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor. Allerdings erhielt die Polizeiinspektion Harburg im Jahr 2013 einen Hinweis auf eine möglicherweise von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene genutzte Party-Location im Raum Tostedt. In dem sozialen Netzwerk Facebook wurden auf einem öffentlich einsehbar Gruppenprofil Fotos von der genutzten Örtlichkeit und Personen eingestellt, die an entsprechenden Feiern teilnahmen. Auf den Bildern war ersichtlich, dass sich in der Örtlichkeit u. a. eine Reichskriegsflagge und eine Fahne der Hooliganband „Kategorie C“ angebracht befanden. Weiterhin konnten Fanartikel der Fußballvereine Hertha BSC Berlin und Hamburger SV in dem Raum festgestellt werden. Die Fotos deuteten auf eine rechte Gesinnung zumindest einzelner Personen hin. Eine durchgeführte Überprüfung ergab, dass die Örtlichkeit sich auf dem Grundstück einer Person befand, die später aktiv als Angehöriger der Identitären Bewegung in Erscheinung trat. Konkrete Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit dieser Person zur aktiven Fanszene liegen jedoch nicht vor. Das entsprechende Facebookprofil der Gruppe ist nicht mehr aufrufbar. Weitere Erkenntnisse über dort stattgefunde Treffen liegen nicht vor.

**35. Institut für niederdeutsche Sprache e. V. (INS)**

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Almuth von Below-Neufeldt und Dr. Stefan Birken (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Seit 1979 fördern die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein das Institut für niederdeutsche Sprache e. V. (INS) im Rahmen eines gemeinsamen Abkommens. Regierungsstellen bescheinigen dem INS „große Fachlichkeit und Engagement“. Kulturvereinigungen in den Ländern betonen u. a. die Funktionen des INS als „zentrales Informations- und Dokumentationszentrum“, als „Beratungs- und Koordinierungsangebot für die Vermittlung von Niederdeutsch“ und für die „Vernetzung von Institutionen und Personen aus Wissenschaft, Kultur, Medien und Politik“.

Gleichwohl haben die beteiligten Länder das Abkommen zur Förderung des INS aufgekündigt. Die Kündigung wurde mit „einer sich immer schneller verändernden Mediengesellschaft“ und „unterschiedlichen regionalen Besonderheiten“ der Länder begründet. Eine Förderung des INS sei aus Projektmitteln weiter möglich, die Länder würden aber eigene Konzepte vor Ort umsetzen. Kritiker der Kündigung befürchten den Verlust der Synergieeffekte und der jahrzehntelangen Erfahrung des INS.

Die Länder haben angekündigt, Zukunftsperspektiven für die zukünftige Förderung des INS oder des Niederdeutschen zu erarbeiten. Als Frist wurde der 1. Oktober 2016 genannt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen haben Ende des Jahres 2015 einvernehmlich beschlossen, die gemeinsame Förderung des Instituts für niederdeutsche Sprache e. V. (INS) zum 31.12.2017 einzustellen. Dies war kein leichter Schritt, ist doch die Stärkung des Niederdeutschen ein überaus wichtiges Anliegen in Norddeutschland. Die Geberländer haben sich des Weiteren darauf verständigt, die Förderung und Pflege des Niederdeutschen unter Beachtung der regionalen Besonderheiten inhaltlich, strukturell und organisatorisch auf eine neue Grundlage zu stellen. Gemeinsam und im Dialog mit den niederdeutschen Strukturen sollen die kommenden Monate genutzt werden, um Konzepte einer zukünftigen Förderung und perspektivischen Entwicklung des Niederdeutschen unter den veränderten Rahmenbedingungen zu diskutie-

ren und rechtzeitig vor Ende 2017 umzusetzen. Die Länder sind sich darin einig, dass eine Neuaufstellung in der Förderung des Niederdeutschen erreicht werden soll, um die Entwicklungen und Veränderungen der letzten Zeit entsprechend zu berücksichtigen und sich den neuen Herausforderungen einer sich wandelnden Gesellschaft zu stellen. Eine Kürzung der Mittel zur Pflege des Niederdeutschen in Niedersachsen ist nicht geplant.

**1. Welche Zukunftsperspektive hat die Niedersächsische Landesregierung zur Förderung des Niederdeutschen im Allgemeinen und der Förderung des INS im Besonderen entwickelt?**

Mit dem Beschluss zur Einstellung der gemeinsamen Förderung des INS stehen für Niedersachsen zur Förderung des Niederdeutschen ab 2018 die Mittel zur Verfügung, die bislang für das INS vorgehalten wurden, dies sind bis zu 130 000 Euro pro Jahr. Bereits am 08.09.2016 hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Vertretern des Niedersächsischen Heimatbundes, der Landschaften und Landschaftsverbände sowie der Universität Oldenburg ein erstes Gespräch über eine künftige Förderstruktur geführt. Weitere Gespräche mit allen Akteuren sind geplant. Im Rahmen der Gespräche werden beispielsweise die Einrichtung einer überregionalen Service- und Koordinationsstelle, der Ausbau der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der niederdeutschen Sprache und auch der Auf- und Ausbau einer Länder übergreifenden Struktur an der auch der Bund und weitere Bundesländer, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, beteiligt sein sollten, erörtert.

Auf der Sitzung des Beratenden Ausschusses für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe beim Bundesministerium des Innern am 18.10.2016 in Berlin wurde seitens des INS mitgeteilt, dass zurzeit die Option verhandelt würde, dass das INS Teil des Instituts für Deutsche Sprache (IDS) werde. Das Institut für Deutsche Sprache (IDS) in Mannheim besteht seit 1964. Es ist die zentrale außeruniversitäre Einrichtung zur Erforschung und Dokumentation der deutschen Sprache in ihrem gegenwärtigen Gebrauch und in ihrer neueren Geschichte.

Dem Beratenden Ausschuss gehören neben Mitgliedern des Bundestages und Vertretern der acht Bundesländer, in denen Platt gesprochen wird, Vertreter des beim INS in Bremen angesiedelten Bundesrates für Niederdeutsch (Bundesraat för Nedderdütsch) an.

**2. Wie stellt sich die Landesregierung die Förderung des Niederdeutschen in „einer sich immer schneller verändernden Mediengesellschaft“ vor?**

Der Einzug der neuen Medien im Kontext einer immer schneller fortschreitenden Digitalisierung verändert alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens: Wirtschaft, Arbeit, Bildung, Freizeit. Im Gespräch mit den Vertretern des Niederdeutschen aus Niedersachsen sowie der Universität Oldenburg, aber auch gemeinsam mit den norddeutschen Ländern, wird an einer Strategie einer modernen, innovativen und zeitgemäßen Förderung des Niederdeutschen gearbeitet.

**3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Ergebnisse der jahrzehntelangen Arbeit des INS dauerhaft zu erhalten?**

Sofern das INS als e. V. weiter besteht, wären auch die bislang erarbeiteten Ergebnisse gesichert. Dies wäre auch dann der Fall, wenn das INS Teil des IDS werden sollte.

**36. Bewirtschaftung und Jagd im Nationalpark Harz**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Hermann Grupe, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

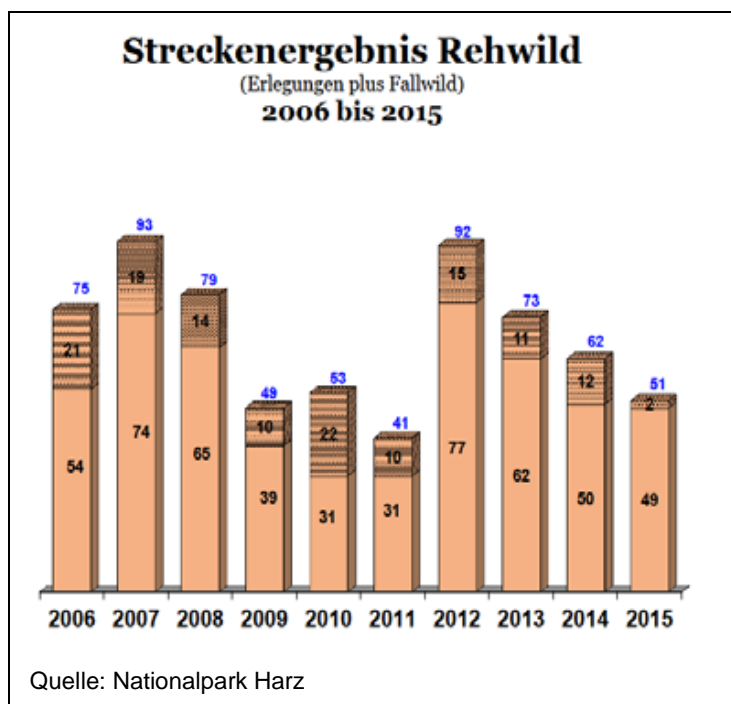
**Vorbemerkung der Abgeordneten**

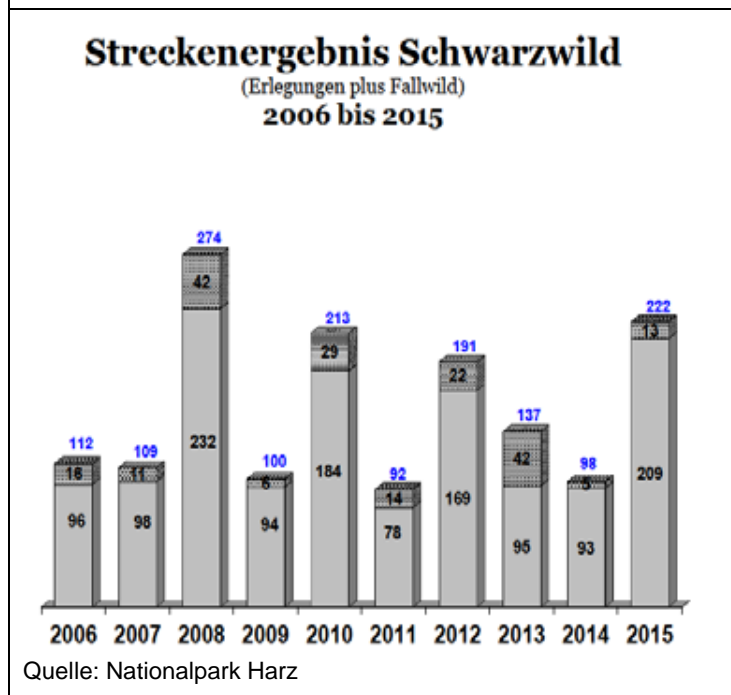
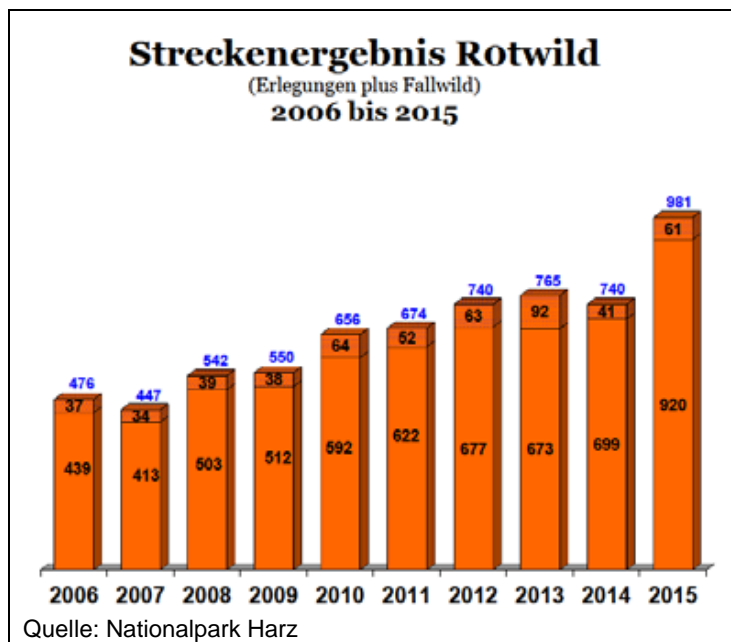
Die Antwort der Landesregierung auf die Anfrage „Wie wird im Nationalpark Harz gejagt?“ (Drucksache 17/6585) warf weitere Fragen auf.

**1. Worin bestehen die konkreten Unterschiede bei der Bewirtschaftung von Nationalparks und von Wirtschaftswäldern?**

Im Nationalpark Harz findet grundsätzlich keine wirtschaftsbestimmte Nutzung von Naturgütern statt (Leitbild des Nationalparks Harz). Die Wildbestandsregulierung im Nationalpark Harz verfolgt aus diesem Grund ebenso wenig wirtschaftliche Ziele (daher werden von den Mitjägerinnen und Mitjägern auch keine Abschussentgelte, keine Standgebühren bei Bewegungsjagden und keine Jagdentgelte erhoben).

**2. Wie haben sich die Abschusszahlen im Nationalpark Harz seit 2010 entwickelt (bitte nach Tierart aufschlüsseln)?**





3. Worauf führt die Landesregierung den Umstand zurück, dass es im Nationalpark Harz der Antwort der Landesregierung zufolge vermehrt ökologische Schäden durch Verbiss und Rindenschäle gibt, und wie will man dem abseits einer intensiveren Bejagung entgegenwirken?

Im gesamten Harz - und damit auch im Nationalpark Harz - sind die Rotwildbestände im Laufe der letzten anderthalb Jahrzehnte stark angewachsen, was u. a. an der Streckenentwicklung unter Punkt 2 deutlich wird. Verbiss von Jungbäumen und Schälen von Baumrinde erschweren die Bemühungen, einen gesunden Mischwald aufzubauen, verteuern diese und machen sie stellenweise völlig zunichte. Die Rotwildpopulation im Harz kann nur ganzheitlich betrachtet werden. Die für die

Waldentwicklung notwendige Reduktion des Rotwildbestandes ist nur auf dem Weg des Reduktionsabschlusses möglich, weder Jagd- noch Tierschutzrecht lassen hier Alternativen zu. Die ökologischen Wirkungen der Wildbestandsregulierung werden durch das Monitoring des Wildeinflusses auf die Vegetation (mit Schwerpunkt Gehölzvegetation) vor allem anhand von Weisergattern und Schältschadenskartierungen begleitet.

### **37. Unregelmäßigkeiten bei der Kassenabrechnung?**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Nach Darstellung der Techniker Krankenkasse (TK) täuschen gesetzliche Krankenkassen im großen Stil bei der Abrechnung von Leistungen.

Der Vorstandsvorsitzende der TK Jens Baas räumte in einem Gespräch mit der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* ein: „Es ist ein Wettbewerb zwischen den Kassen darüber entstanden, wer es schafft, die Ärzte dazu zu bringen, für die Patienten möglichst viele Diagnosen zu dokumentieren.“ (<http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/versichern-und-schuetzen/interview-mit-jens-baas-chef-der-techniker-krankenkasse-14472241.html>).

Besonders intensiv beteiligen sich Baas zufolge die regionalen Kassen an den Täuschungen. „Sie bekommen 2016 voraussichtlich eine Milliarde Euro mehr, als sie für die Versorgung ihrer Versicherten benötigen.“ (<http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/versichern-und-schuetzen/interview-mit-jens-baas-chef-der-techniker-krankenkasse-14472241-p2.html>)

#### **1. Sind der Landesregierung die oben genannten Vorwürfe bekannt und, wenn ja, wie bewertet sie diese?**

Die vom Vorstandsvorsitzenden der Techniker Krankenkasse erhobenen Vorwürfe waren bereits zuvor Gegenstand öffentlicher Berichterstattung. Hintergrund ist, dass die gesetzlichen Krankenkassen auf eine korrekte Codierung durch die behandelnden Vertragsärztinnen und -ärzte angewiesen sind. Denn davon hängt die Höhe der Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds ab. Wird beispielsweise ein Diabetiker nicht als solcher ausgewiesen, erhält die betreffende Krankenkasse für ihn eine sehr viel geringere Zuweisung, die gegebenenfalls nicht kostendeckend sein kann. Insbesondere kleineren Krankenkassen kann hierdurch bei kostenintensiven Krankheitsbildern ein bedeutender finanzieller Nachteil entstehen. Dieses - berechnete - Interesse der Krankenkassen an einer korrekten Codierung durch die Vertragsärztinnen und -ärzte darf hingegen nicht dazu führen, dass falsche Codierungen erfolgen.

#### **2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass regionale Kassen sich besonders intensiv an den Täuschungen beteiligen und, wenn ja, welche niedersächsischen Kassen sind dabei aus ihrer Sicht zu nennen?**

Die AOK Niedersachsen hatte 2009 bei flächendeckenden Abrechnungskontrollen festgestellte, offensichtlich fehlerhafte Codierungen zum Anlass genommen, die entsprechenden Vertragsärztinnen und -ärzte anzusprechen und um Korrektur zu bitten. Außerdem wurde den Ärztinnen und Ärzten eine „Aufwandsentschädigung“ zugesagt. Diese Praxis wurde seitens der niedersächsischen Aufsicht als rechtswidrig beanstandet und daraufhin seitens der Kasse eingestellt. Seit dieser Zeit wurden keine Rechtsverstöße bei den landesunmittelbaren niedersächsischen Krankenkassen festgestellt.

**3. Welche Mehrkosten entstehen nach Ansicht der Landesregierung allein in Niedersachsen durch eine zumindest ungenaue Abrechnungspraxis?**

Eine ungenaue Abrechnungspraxis kann vielfältige Folgen haben. Werden kostenintensive Krankheiten nicht als solche codiert, führt dies zu geringeren Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds (s. o. zu Frage 1.). Diese Mittel stehen den Krankenkassen nicht mehr zur Verfügung und können die regionale Gesamtvergütung der Vertragsärztinnen und -ärzte verringern. Ungerechtfertigte Codierungen würden sich dagegen in überhöhten Zuweisungen an die Kassen auswirken.

Das finanzielle Ausmaß solcher Ungenauigkeiten ist seitens der Landesregierung nicht bezifferbar.

**38. Was unternimmt die Landesregierung, um die Unternehmen der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie gegen politisch bedingte Verzögerungen und Einschränkungen zu schützen?**

Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode, Gabriela König und Björn Försterling (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Beim informellen Treffen der EU-Verteidigungsminister in Bratislava wurde auf der Basis einer deutsch-französischen Initiative eine stärkere Zusammenarbeit in Fragen von Sicherheit und Verteidigung in der EU beraten. Verteidigungsministerin von der Leyen sagte: „Wir brauchen einen ausgeprägten europäischen Pfeiler in der NATO.“ Sie plädierte für eine bessere Organisation und Koordinierung innerhalb der EU, um „die wichtigsten, großen, kritischen Fähigkeiten gemeinsam zu entwickeln“. Letztlich geht es um die Bündelung von Stärken, um eine schnelle und gemeinsame Handlungsfähigkeit herzustellen. Auch die EU-Außenbeauftragte Mogherini strebt eine Stärkung des Verteidigungsbereichs ergänzend zur NATO an (*Bundeswehr aktuell*, Nr. 39, 4. Oktober 2016).

Die deutsche Sicherheitsindustrie ist über den „Umgang des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit ihren Ausfuhr-Anträgen“ unzufrieden (*Das Parlament*, Nr. 40 - 42, 4. Oktober 2016). Im Beitrag wird über einen Antragsstau und über das „starke Eingreifen“ des Staates in Exportprozesse, selbst bei Rückführungen zu Reparaturzwecken, berichtet. Demnach leidet der Ruf der deutschen Sicherheitsindustrie als zuverlässiger Partner und gefährdet insbesondere innovative klein- und mittelständische Unternehmen. Die Vorgehensweise entziehe einer Schlüsselindustrie die Basis, erteilte Ausfuhrgenehmigungen seien rückläufig und europäische Kooperationspartner würden durch die nationale Exportkontrollpolitik der Bundesregierung abgeschreckt.

Die Ankündigung des Bundeswirtschaftsministers Gabriel, einen nationalen Konsens über deutsche Rüstungsexporte durch die Einrichtung einer „Kommission zur Zukunft der Rüstungsexportkontrolle“ bis März 2017 herbeizuführen, hat beim Industrieverband BDI Befürchtungen ausgelöst. Bundesminister Gabriel soll beabsichtigen, im Wahljahr 2017 durch eine Verschärfung der Exportbedingungen diesen Wirtschaftsbereich für Wahlkampfzwecke zu instrumentalisieren.

Die Landesregierung hat ihre Haltung zu den niedersächsischen Unternehmen der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie wie auch zu Rüstungsexporten in den Drucksachen 17/2800, 17/3625 und 17/4127 zum Ausdruck gebracht.

**1. Welche Probleme sind der Landesregierung bezüglich einer zeitnahen Prüfung von Exportanträgen von niedersächsischen Unternehmen der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie bekannt?**

Der Landesregierung sind derzeit keine Probleme niedersächsischer Unternehmen bezüglich zeitnaher Prüfung von Exportanträgen bekannt.

**2. Welche oben angeführten Probleme und Hindernisse oder potenziell in Aussicht stehenden Probleme und Hindernisse könnten für die niedersächsischen „technologisch**

**führenden Unternehmen der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie“ (Drucksache 17/2800) entstehen, wenn Bundeswirtschaftsminister Gabriel eine noch restriktivere Rüstungsexportpolitik betreibt?**

Die zukünftige Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung ist derzeit noch nicht bekannt, die Landesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen.

**3. Wie wird sich die Landesregierung im Sinne der Unternehmen und der „hochwertigen Arbeitsplätze“ (Drucksache 17/2800) in der niedersächsischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie einsetzen, damit die Folgen einer restriktiveren Exportpolitik gering ausfallen, der Ruf dieser Schlüsselindustrie als zuverlässiger Partner und Innovationschmiede nicht weiter gefährdet wird und künftige europäische Kooperationen möglich bleiben?**

Die Landesregierung setzt sich weiterhin für die Sicherung von Arbeitsplätzen und Standorten ein und wird die Technologiepolitik im Sinne einer zukunftsorientierten (z. B. Industrie 4.0) und kooperativen Ausrichtung fortsetzen.

**39. Offene Fragen zu Familienzentren: Angebote in Räumlichkeiten, die auch als Kindertagesstätte genutzt werden?**

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Juli 2016 hat die Landesschulbehörde die Durchführung eines Kanga-Kurses im zum Kurszeitpunkt ungenutzten Bewegungsraum einer Kindertagesstätte in Bramsche untersagt, insbesondere da Fremde keinen Zutritt zur Kindertagesstätte haben dürften. Das Ziel des Familienzentrums, das die KiTa betreibt, ist jedoch, Familien möglichst umfangreich zu erreichen. Der Landkreis hat laut Presseberichten keine Probleme beim Betrieb der Kita und dem Angebot des Kanga-Kurses feststellen können.

Aufgrund des demografischen Wandels, des Fortzuges aus ländlichen Regionen und auch der Fluktuationen durch Flüchtlingszu- und -abwanderungen gewinnt eine flexible Nutzung von Gebäuden zukünftig weiter an Bedeutung.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

In Niedersachsen gibt es auf der örtlichen Ebene eine Vielzahl von Angeboten, die sich an Familien richtet. Oft wird dafür der Begriff Familienzentrum verwendet. In der Praxis sind Familienzentren Orte der Begegnung, Bildung und Beratung für Familien.

Die Entwicklung von Familienzentren findet in Niedersachsen seit einigen Jahren sowohl unter kommunaler Federführung als auch in Eigenverantwortung freier Träger statt. Dabei werden entweder Familienzentren in enger Anbindung an Kindertageseinrichtungen eingerichtet. Oder es werden Einrichtungen, denen diese enge Anbindung an eine Kindertageseinrichtung fehlt, als Familienzentrum bezeichnet; hier stehen die familienunterstützenden Angebote, deren Koordinierung und Bündelung sowie die Vernetzung mit sozialräumlichen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Vordergrund. Eltern und andere Familienmitglieder können über eine Kindertagesstätte sehr gut erreicht werden, daher werden aus familienpolitischer Sicht Familienzentren, in deren Gebäuden neben Kindertagesstätten auch andere Angebote für Familien vorgehalten werden, begrüßt. Einige Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe nehmen Fördermittel der Richtlinie Familienförderung in Anspruch, um den Prozess vor Ort zu initiieren oder Angebote in Familienzentren oder vergleichbaren Einrichtungen vorzuhalten.



**1. Haben sich Landesregierung, Landkreis und Familienzentrum inzwischen auf einen Modus vivendi verständigen können, und wie sieht dieser aus?**

Ja. Der Kanga-Kurs in der Kindertagesstätte Bramsche findet seit dem 08.09.2016 nicht mehr im Bewegungsraum der Kindertagesstätte, sondern in Räumen des Gemeindehauses statt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**2. Wie beurteilt die Landesregierungen Familienzentren, in deren Gebäuden neben Kitas auch andere Angebote für Familien vorgehalten werden?**

Die Landesregierung beurteilt diese Einrichtungen positiv, auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**3. Welche Vorgaben gilt es zu beachten, wenn in Gebäuden, die für Kitas genutzt werden, auch andere Angebote vorgehalten werden sollen?**

Familienzentren und Kindertagesstätten bleiben rechtlich zwei unterschiedliche Angebote.

Die Einrichtung eines Familienzentrums als solches ist zwar auch in Erweiterung bzw. Angliederung an eine Kindertageseinrichtung nicht selbstständig genehmigungspflichtig.

Allerdings sind Vorgaben zur Doppelnutzung im Jugendhilferecht geregelt. Gemäß § 45 des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) setzt der Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder voraus, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Kinder müssen sich in einer Kindertagesstätte entsprechend ihrem Alter selbstständig und frei bewegen können, um die von ihnen genutzten Räume wie z. B. Gruppenräume, Kleingruppenräume, Mehrzweckräume und Sanitärräume erreichen zu können. Diese Selbstständigkeit kann den Kindern nur ermöglicht werden, wenn gewährleistet ist, dass einrichtungsfremde Personen während der Betreuungszeit keinen unkontrollierten Zutritt zur Kindertagesstätte haben.

Für Kindertagesstätten im Sinne von § 45 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG gelten zudem die gesetzlichen Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung (§ 1 1. DVO-KiTaG), die während der Öffnungs- und Betreuungszeiten ausschließlich für den Betrieb der Einrichtung zwecks Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages zur Verfügung zu stellen ist.

Angebote eines Familienzentrums können während der Öffnungszeiten daher nur in Räumlichkeiten erfolgen, die gemäß § 1 der 1. DVO-KiTaG nicht zur räumlichen Mindestausstattung gehören, da diese für den eigentlichen Betrieb der Kindertagesstätte zwingend benötigt werden.

Beabsichtigt ein Träger außerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Einrichtung Angebote eines Familienzentrums aufzunehmen, um z. B. die Zusammenarbeit mit Eltern von Kindern mit und ohne Betreuungsverträge zu stärken, ist dies gemäß § 1 Abs. 4 der 1. DVO - KiTaG zulässig, soweit die Nutzung mit der Zweckbestimmung der Einrichtung vereinbar ist.

**40. Wo kann Polystyrol entsorgt werden?**

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Dämmstoffe mit dem Flammschutzmittel HBCD, das in Polystyrol enthalten ist, gelten ab Oktober 2016 als gefährlicher Abfall. Nach Angaben der Bundesregierung fallen jährlich in Deutschland 230 Kilotonnen Dämmabfall an. Davon sind 42 Kilotonnen Dämmabfall in Form von Polystyrol und 35 Kilotonnen gemischter Baustellenabfall, der, sofern er Polystyrolabfälle enthält, als gefährlicher Abfall eingestuft werden muss. Bauverbände weisen auf in der Fläche fehlende Verwertungswege, Deponie- und Entsorgungskapazitäten für Bauabfälle hin, die den Rückbau von Wärmedämmverbundsystemen mit Polystyrol hindern können.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Am 30.09.2016 ist die Liste der Stoffe, die den Abfallbewirtschaftungsbestimmungen der europäischen POP-Verordnung unterliegen, um den Stoff Hexabromcyclododecan (HBCD) mit einer Konzentrationsgrenze von 1 000 mg/kg HBCD erweitert worden. HBCD ist in entsprechenden Gehalten insbesondere als früher zulässiges Flammschutzmittel in Wärmedämmplatten enthalten, die zur Isolierung von Gebäuden verwendet worden sind. Nach der POP-Verordnung dürfen Wärmedämmplatten aus dem Rückbau, die die oben genannten Konzentrationen erreichen oder überschreiten, nur noch in einer Weise entsorgt werden, bei der dieser Schadstoff zerstört wird. Hierfür geeignet ist die energetische Verwertung oder thermische Behandlung in einer Abfallverbrennungsanlage. Aufgrund der Vorgaben der deutschen Abfallverzeichnisverordnung sind die betreffenden Abfälle nach Inkrafttreten der Listung in der POP-Verordnung unter einem Abfallschlüssel zu entsorgen, der dem Schadstoffgehalt Rechnung trägt (sogenannter gefährlicher Abfall).

Zur Annahme der Abfälle müssen die Positivkataloge der Abfallverbrennungsanlagen um den geänderten Abfallschlüssel erweitert werden. Hierzu hat das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) bereits im Vorfeld der Änderung am 22.07.2016 einen Erlass herausgegeben, der auf unbürokratische Weise die Möglichkeit zur Ergänzung des Positivkataloges im sogenannten Anzeigeverfahren eröffnet. In einem weiteren Erlass vom 30.09.2016 hat das MU zudem festgelegt, dass gemischte Bauabfälle, die die Wärmedämmplatten nur in untergeordneten Anteilen enthalten, fortgesetzt als nicht gefährlicher Abfall in den Abfallverbrennungsanlagen angenommen werden dürfen. Abschnitte von Neuware, die kein HBCD enthalten, unterliegen ohnehin keinerlei auf diesen Schadstoff bezogenen Einschränkungen und Vorgaben, die deren Zurückweisung in den Entsorgungsanlagen rechtfertigen würden.

Die Betreiber der Abfallverbrennungsanlagen hatten die durch die Erlasse eröffneten Möglichkeiten zur rechtskonformen Entsorgung der betreffenden Abfälle zunächst nicht aufgegriffen und die Annahme der Abfälle verweigert. Das MU geht jedoch davon aus, dass die Betreiber nunmehr die erforderlichen Anzeigen tätigen werden. Unabhängig davon hat das MU zu einem Gespräch eingeladen, um etwa noch verbleibende Probleme zu identifizieren und zu deren Lösung beizutragen.

Die Ablagerung jeglicher Styroporabfälle, auch solcher, die keine Schadstoffe enthalten, ist auf Deponien aufgrund des hohen organischen Anteils dieser Abfälle in Deutschland seit dem 01.06.2005 verboten (Beendigung der Ablagerung von Abfällen mit hohem organischen Anteil) und darf somit als Option zur Entsorgung dieser Abfälle nicht in Betracht gezogen werden.

#### **1. In welchen Deponien kann Polystyrol entsorgt werden?**

Aufgrund des bundesweit geltenden Ablagerungsverbot von Abfällen mit hohem organischem Anteil (siehe Vorbemerkung) ist eine Ablagerung von Polystyrol in Deutschland - unabhängig von der Deponieklasse - nicht zulässig.

#### **2. Wie viele solcher Deponien gibt es in Niedersachsen, und wo sind diese?**

Siehe Antwort auf die Frage 1.

#### **3. Wie viele solcher Deponien werden in Niedersachsen noch benötigt?**

Aufgrund der in der Antwort auf die Frage 1 genannten Einschränkung können Deponien nicht zur Lösung des derzeitigen Engpasses bei der Entsorgung von Dämmmaterial aus Polystyrol beitragen. Deponiebedarf besteht allerdings weiterhin für bestimmte mineralische Abfälle, die jedoch nicht mit den in der Fragestellung beschriebenen Abfällen vergleichbar sind.

**41. Werden „Reichsbürger“ in Niedersachsen zu einem Problem? (Teil 1)**

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Björn Försterling (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtet am 7. Oktober 2016, dass die sogenannten Reichsbürger zunehmend zu einem Problem für Behörden und Justiz in Niedersachsen werden. So würden neuerdings Behörden in der Region Hannover mit pseudojuristischen Widersprüchen überschüttet und Verwaltungsangestellte drangsaliert. Die Region Hannover reagierte bereits mit einem Rundschreiben an ihre Mitarbeiter.

Auch der Niedersächsische Richterbund reagiert auf die Vorkommnisse und fordert das Justizministerium zum Handeln auf. Der Landesvorsitzende Frank Bornemann wird mit den Worten zitiert: „Wir brauchen eine Strategie, wie wir den ‚Reichsbürgern‘ entgegenzutreten können“. Sie stellten in den Gerichtssälen zunehmend ein Sicherheitsrisiko dar, so Bornemann, und er fordert in diesem Zuge mehr Wachpersonal in den Gerichtssälen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Umgang mit schwierigen, in Einzelfällen sogar gefährlichen Personen gehört seit jeher zum Alltag von Behörden und Gerichten in Niedersachsen. Insoweit ist das Auftreten auch von Personen, die die Autorität und Legitimität von Verwaltungs- oder Justizangehörigen grundlegend infrage stellen, für sich genommen nichts Neues. Von neuer und erheblicher Qualität ist allerdings zum einen die - auch durch die Nutzung von sozialen Netzwerken - rasche Verbreitung stereotyper, im Kern verfassungsfeindlicher Argumentationsmuster, mit denen die Legitimität der Bundesrepublik verneint und der Fortbestand des Deutschen Reiches propagiert wird. Zum anderen stellt das Auseinanderfallen der sogenannten Reichsbürger oder Germaniten in autark handelnde Einzelpersonen sowie Gruppierungen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden, Verwaltung und Justiz vor eine besondere Herausforderung. Eine abstrakt-generelle Gefährdungseinschätzung ist bei dieser Ausgangslage nicht möglich.

**1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Aktivitäten der „Reichsbürger“ in Niedersachsen?**

Allgemein stellen die sogenannten Reichsbürger oder Germaniten nach Einschätzung des niedersächsischen Verfassungsschutzes keine einheitliche Bewegung dar und sind vor allem deshalb auch in ihrer Gesamtheit kein Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörde. Sie setzen sich vielmehr aus autark handelnden Einzelpersonen sowie Gruppierungen zusammen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden. Das Spektrum reicht von politisch interessierten Trachtenvereinen über esoterisch geprägte Gruppen bis hin zu rechtsextremistisch motivierten Personenzusammenschlüssen, die der Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegen. Allen Erscheinungsformen ist gemein, dass sie die Legitimität der Bundesrepublik negieren und den Fortbestand des Deutschen Reiches propagieren, dessen Vertretungsrecht sie für sich reklamieren. Teilweise werden zusätzlich revisionistische und antisemitische Positionen vertreten, die dann eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz rechtfertigen.

In Niedersachsen ist aus dem gesamten Spektrum die „Exilregierung Deutsches Reich“ als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft. Die Gruppierung strebt die Reorganisation des „Deutschen Reiches“ in den Grenzen von 1937 an, sie verunglimpft die Bundesrepublik Deutschland als „Besatzungskonstrukt“ und veröffentlicht auf ihrer Internetseite mitunter antisemitische und fremdenfeindliche Verschwörungstheorien. Ihr gehören aktuell ca. 25 Mitglieder an. Sie verfügt über verfestigte Strukturen. Die Aktivitäten beschränken sich auf mehr oder weniger regelmäßige Treffen und gelegentliche Ausflüge. Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gehen von der „Exilregierung“ nicht aus.

Der niedersächsische Verfassungsschutz hat - insbesondere in den beiden letzten Jahren - eine deutliche Zunahme von Aktivitäten festgestellt, die der äußerst heterogenen Reichsbürgerbewegung zugerechnet werden. Verallgemeinerbare Äußerungen über etwaige gewalttätige Ausrichtungen lassen sich in Bezug auf dieses Personenpotenzial nicht treffen. Da es aus Sicht des niedersächsischen Verfassungsschutzes keine erkennbare Steuerung der Aktivitäten gibt, müsste eine Gefahrenprognose auf die Disposition einzelner Reichsbürger abstellen. Anhand der hier vorliegenden Erkenntnisse ist von einer hohen Quote von Querulanten auszugehen. Als besonders problematisch erweist sich, dass Reichsbürger staatliches Handeln nicht akzeptieren. Bei der Umsetzung präventiver und repressiver behördlicher Maßnahmen sind mögliche gewalttätige Aktionen seitens der sogenannten Reichsbürger einzukalkulieren.

In wenigen Fällen haben sich sogenannte Reichsbürger schriftlich an die Staatskanzlei gewandt. Hier handelte es sich zumeist um Fälle, die ihren Ursprung in dem jeweiligen Geschäftsbereich der anderen Ministerien genommen haben. Aufgrund des verfassungsmäßigen Ressortprinzips (Artikel 37 NV) wurden diese Eingaben routinemäßig an das jeweils zuständige Ministerium abgegeben. Der Staatskanzlei ist darüber hinaus bekannt, dass sich sogenannte Reichsbürger auch an Dienststellen im nachgeordneten Bereich gewandt haben. Dort sind sie in unterschiedlichen Standorten des Niedersächsischen Landesarchivs aufgetreten und haben z. B. zunächst Auszüge aus Personenstandsregistern erbeten und dann insgesamt die Echtheit der Unterlagen und die Berechtigung des Landesarchivs zur Betreuung der Unterlagen, zur Ausstellung von Kopien und zur Beglaubigung infrage gestellt. Ferner sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Personen vorstellig geworden, die die Existenzberechtigung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Behörden verneinen.

Dem Ministerium für Inneres und Sport ist bekannt, dass sich insbesondere die Kommunen zunehmend mit in der Sache rechtlich unbegründeten Anfragen und Anträgen sogenannter Reichsbürger konfrontiert sehen, die einen steigenden Verwaltungsaufwand verursachen. Betroffen sind u. a. die Bereiche Melde-, Personalausweis- und Staatsangehörigkeitsrecht. Die Thematik „Reichsbürger“ war bereits Gegenstand von Besprechungen mit nachgeordneten Behörden.

Auch dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sind Einzelfälle aus dem nachgeordneten Bereich bekannt.

Dem Kultusministerium sind aus seinem Geschäftsbereich drei Einzelfälle bekannt, bei denen Personen als sogenannte Reichsbürger aufgetreten sind. In zwei Fällen handelte es sich um Erziehungsberechtigte, die sich mit einer Beschwerde jeweils an eine Schule gewandt haben; in einem Fall wurde die Polizei eingeschaltet, im anderen Fall hat die Schule durch Beratungsgespräche erreicht, Akzeptanz für die geltende Rechtslage herbeizuführen. Im Rahmen des dritten bekannten Sachverhalts wurden nach diffusen Vorwürfen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten der Behörde eingeleitet.

Dem Finanzministerium ist bekannt, dass sich die niedersächsischen Finanzämter wie auch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen im Rahmen ihrer Vollstreckungstätigkeit seit mehreren Jahren in nicht unerheblicher Zahl Reichsbürgern gegenübersehen. Gegen nachteilige Verwaltungsentscheidungen machen diese geltend, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht existiere, ihre Steuergesetze daher unwirksam seien und den Bediensteten die Legitimation fehle. Wie bereits in der Antwort des Justizministeriums vom 04.02.2016 zur Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung des Abgeordneten Thomas Adasch (CDU) „Reichsbürger nerven die Justiz“ - Was tut Justizministern Antje Niewisch-Lennartz zum Schutz von Justizbediensteten? (Drucksache 17/5107) ausgeführt worden ist, wurden in insgesamt 69 Fällen zwischen 2013 und 2015 Bedienstete der niedersächsischen Finanzverwaltung von sogenannten Reichsbürgern belästigt, bedroht oder es wurde ihnen oder ihren Angehörigen nachgestellt.

Dem Justizministerium ist bekannt, dass an den niedersächsischen Gerichten sogenannte Reichsbürger einen erhöhten Bearbeitungsaufwand sowie zum Teil auch gesteigerte Sicherheitsmaßnahmen - etwa in einzelnen Gerichtsverhandlungen - verursachen. Besonders betroffen erscheint nach dem Bericht des Oberlandesgerichts Celle der Arbeitsbereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Außendienst. Die niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen haben zum Teil ebenfalls von Einzelfällen berichtet, in denen sogenannte Reichsbürger durch eine Vielzahl von Beschwerden und durch mangelnde Kooperation einen erhöhten Aufwand verursacht haben. Er-

höhte Sicherheitsanforderungen hätten sich aber, so die Berichte der betroffenen Justizvollzugsanstalten, in diesen Fällen jeweils nicht ergeben. Die Thematik „Reichsbürger“ war bereits Gegenstand von Besprechungen mit den Obergerichten und Generalstaatsanwaltschaften.

Die übrigen obersten Landesbehörden haben keine Erkenntnisse über Aktivitäten von sogenannten Reichsbürgern aus ihren jeweiligen Geschäftsbereichen.

## **2. Gibt es eine Strategie, wie mit dieser Thematik seitens der Verwaltung und der Gerichte verfahren werden soll, um u. a. die Mitarbeiter zu schützen?**

Die Sicherheit der Angehörigen der Verwaltung und der Justiz sowie von deren Besucherinnen und Besuchern ist der Landesregierung ein zentrales Anliegen. Der Katalog möglicher Maßnahmen der Behörden und Gerichte vor Ort reicht bis zum Hausverbot und gegebenenfalls auch Strafanzeigen. In Bezug auf die Herausforderungen, die der Umgang mit sogenannten Reichsbürgern und Zugehörigen ähnlichen Personengruppen darstellt, richten sich die Bemühungen im Besonderen darauf, Verwaltungs- und Justizangehörige in die Lage zu versetzen, Gefährdungssituationen durch Besucherinnen und Besucher zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

Ein bewährtes Instrument zur Verbreitung grundlegender Verhaltensregeln im Umgang mit schwierigen Personen sind Handreichungen. In Bezug auf den Umgang mit sogenannten Reichsbürgern und ähnlichen Personen gibt es zahlreiche Handreichungen, die den Verwaltungs- und Justizangehörigen in Niedersachsen bereits zur Verfügung stehen.

Das Justizministerium wird darüber hinaus aufgabenbezogene Handreichungen für die unterschiedlichen Bereiche der niedersächsischen Justiz ausarbeiten und den Gerichten und Staatsanwaltschaften noch in diesem Jahr zur Verfügung stellen. Es wird auch eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner im Justizministerium benennen, an die sich Justizangehörige mit Fragen zum Umgang mit Reichsbürgern wenden können.

Für die niedersächsischen Finanzämter hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen bereits in mehreren Verfügungen - die letzte datiert vom 28.09.2016 - ihren Bediensteten detaillierte Empfehlungen zum Umgang mit den Reichsbürgern an die Hand gegeben. Diese werden auch für die Vollstreckungstätigkeit der Oberfinanzdirektion sinngemäß angewandt. In Konfliktfällen steht die Oberfinanzdirektion mit ihrem Justizariat bereit, um die Finanzämter und betroffene Beschäftigte zu beraten.

Ergänzend zu Handreichungen bieten Verwaltung und Justiz in Niedersachsen Fortbildungen zum Umgang mit schwierigen Personen an. Darüber hinaus klärt der niedersächsische Verfassungsschutz im Rahmen seiner Vorträge zum Thema Rechtsextremismus, im Rahmen von Lehrerfortbildungen und bei Führungen durch die Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“ über das Thema Reichsbürger auf.

Anträge von Landesbediensteten auf Gewährung von Rechtsschutz im Zusammenhang mit Forderungen bzw. Strafanzeigen sogenannter Reichsbürger werden unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls wohlwollend geprüft.

Die Landesregierung nimmt ihre Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr ernst und prüft fortwährend, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um Bedienstete des Landes vor Aktivitäten der sogenannten Reichsbürger zu schützen.

## **3. Was steht in dem genannten Rundschreiben?**

Der Landesregierung ist der Inhalt des genannten Schreibens nicht bekannt.

**42. Werden „Reichsbürger“ in Niedersachsen zu einem Problem? (Teil 2)**

Abgeordnete Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtet am 7. Oktober 2016, dass die sogenannten Reichsbürger zunehmend zu einem Problem für Behörden und Justiz in Niedersachsen werden. So würden neuerdings Behörden in der Region Hannover mit pseudojuristischen Widersprüchen übersättigt und Verwaltungsangestellte drangsaliert. Die Region Hannover reagierte bereits mit einem Rundschreiben an ihre Mitarbeiter.

Auch der Niedersächsische Richterbund reagiert auf die Vorkommnisse und fordert das Justizministerium zum Handeln auf. Der Landesvorsitzende Frank Bornemann wird mit den Worten zitiert: „Wir brauchen eine Strategie, wie wir den ‚Reichsbürgern‘ entgegenzutreten können“. Sie stellten in den Gerichtssälen zunehmend ein Sicherheitsrisiko dar, so Bornemann, und er fordert in diesem Zuge mehr Wachpersonal in den Gerichtssälen.

**1. Wie oft wurde in den niedersächsischen Gerichten durch die sogenannten Reichsbürger gegen die Hausordnung verstoßen?**

Verstöße gegen die Hausordnung der einzelnen niedersächsischen Gerichte durch Besucherinnen und Besucher und Personen im Besonderen, die sich als „Reichsbürger“ bezeichnen oder anderweitig zu erkennen geben, werden statistisch nicht erfasst. Mangels statistischer Erfassung einerseits und Eingrenzung des Abfragezeitraums andererseits konnten die Berichte der niedersächsischen Gerichte nur auf Grundlage retrospektiver Bewertung von in Erinnerung gebliebenen Vorfällen erfolgen. Dies vorausgeschickt, haben die niedersächsischen Gerichte mitgeteilt, dass in grob geschätzt 19 Fällen gegen die Hausordnung verstoßen worden sei.

**2. Wie oft kam es zu Auseinandersetzungen mit den sogenannten Reichsbürgern in den niedersächsischen Gerichten?**

Auseinandersetzungen mit Personen, die sich als „Reichsbürger“ bezeichnen oder anderweitig zu erkennen geben, werden statistisch nicht erfasst. Mangels statistischer Erfassung einerseits und Eingrenzung des Abfragezeitraums andererseits konnten die Berichte der niedersächsischen Gerichte nur auf Grundlage retrospektiver Bewertung von in Erinnerung gebliebenen Vorfällen erfolgen. Dies vorausgeschickt, haben die niedersächsischen Gerichte mitgeteilt, dass es in grob geschätzt 135 Fällen zu den genannten Auseinandersetzungen in den Gerichten gekommen sei.

In diese Schätzung wurden auch solche Vorfälle aufgenommen, die sich zwar nicht im Gerichtsgebäude zugetragen haben, aber insbesondere Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Außendienst betreffen und keinesfalls außer Betracht gelassen werden dürfen. Nach Einschätzung des Oberlandesgerichts Celle scheinen die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher aktuell am gravierendsten von den Übergriffen betroffen zu sein.

**3. Verfügen die niedersächsischen Gerichte über genügend Personal, um die Sicherheit in den Gerichten zu gewährleisten?**

Das Sicherheitskonzept 2014 sieht vor, dass anlassbezogene Einlasskontrollen immer und überall dort durchzuführen sind, wo sie notwendig sind. Es sieht außerdem vor, dass die Anzahl anlassabhängiger Einlasskontrollen im Vergleich zum Konzept der früheren Landesregierung um 10 % gesteigert wird. Die Mehrbedarfe im Wachtmeisterdienst, die durch die verstärkten Sicherheitsanforderungen des Sicherheitskonzepts 2014 sowie durch Sicherheitseinsätze von Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeistern in Gerichtsverhandlungen erforderlich geworden sind, wurden im Haushalt 2015 durch eine Personalverstärkung um insgesamt 20 Vollzeitstellen (VZE) abgebil-

det. Um die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen in der niedersächsischen Justiz weiterhin nachhaltig zu gewährleisten, ist außerdem geplant, im Haushaltsplanentwurf 2017/2018 vorgesehene Stellen mit der Wertigkeit A 7 im Umfang von 10 VZE dem Wachtmeisterdienst zuzulegen.

#### **43. Werden die Stellen in der Flüchtlingsberatung noch finanziert?**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Hillgriet Eilers (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Durch die Bereitstellung von Mitteln über die Richtlinie Integration konnte die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) in den letzten Jahren weitere Stellen im Bereich der Flüchtlings- und Migrantenberatung einrichten.

Diese Stellen werden jährlich durch das Sozialministerium neu bewilligt. Die Träger der Beratungsstellen hatten aber, zumindest bis Ende September 2016, noch keine verbindliche Information über die Weiterführung der Stellen im Jahr 2017.

##### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Land Niedersachsen gewährt gemäß der „Richtlinie Integration“ und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die erforderliche Integrationsberatung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Die Regelungen des Landshaushaltsrechts sind hierbei zu beachten.

Es gelten insbesondere die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit und der zeitlichen Bindung. Das bedeutet, dass der Haushalt für jedes Jahr aufgestellt wird und die Ausgaben nur bis zum Ende des Haushaltsjahres, für den der Haushaltsplan erstellt wurde, getätigt werden dürfen.

#### **1. Ist eine Weiterführung der Stellenförderung geplant und, wenn ja, in welchem Umfang?**

Eine Weiterführung der Stellenförderung ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages, im Haushaltsplanentwurf 2017/2018 vorgesehen.

#### **2. Aus welchen Grund ist bisher noch keine Information zur Zukunft der Stellen an die Träger gegangen, bzw. - falls es inzwischen zu einer offiziellen Benachrichtigung gekommen sein sollte - warum ist die Information erst so spät erfolgt?**

Die Ziffer 6.3 der „Richtlinie Integration“ bestimmt, dass die Anträge für das Folgejahr bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu stellen sind. Erfahrungsgemäß gehen diese Anträge auch erst Ende Oktober bei der Bewilligungsbehörde (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) ein. Erwartet werden ca. 150 Anträge, die zunächst hinsichtlich der formalen Voraussetzungen geprüft werden müssen. Alle eingereichten Konzeptionen sind bezüglich des Zweckes zu begutachten. Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel ist sodann eine Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfslage zu treffen, da die Beratungsstellen ein flächendeckendes Beratungsangebot im gesamten Land Niedersachsen sicherstellen sollen.

Es handelt sich um eine Projektförderung, die jährlich fortgesetzt wird. Soweit nicht anders beantragt, werden die Projekte (Beratungsstellen) in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres durchgeführt und auch entsprechend bewilligt. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden jährlich in den Haushaltsplan eingestellt und der Bewilligungsbehörde jährlich zugewiesen. Erst wenn das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan verabschiedet worden ist, ist die Verwaltung ermächtigt, Verpflichtungen einzugehen und Ausgaben zu leisten.

**3. Falls die Stellen nicht oder nur in vermindertem Umfang weiter finanziert werden sollten, welche Gründe haben zu einer Änderung der bisherigen Praxis geführt?**

Eine Änderung der bisherigen Praxis ist nicht vorgesehen.

Die „Richtlinie Integration“ vom 15.05.2012 ist zunächst noch bis zum 31.12.2016 gültig. Die „Richtlinie Migrationsberatung“, die ab 01.01.2017 die bis zum 31.12.2016 geltende „Richtlinie Integration“ ablösen soll, ist derzeit in Vorbereitung. Als Stichtag der Antragsstellung ist hier zukünftig der 30.09. vorgesehen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten dadurch eine größere Planungssicherheit, da entsprechend früher eine Genehmigung über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden kann.

Es handelt sich hierbei um eine seit Jahren gängige Praxis, die den Antragstellerinnen und Antragstellern bekannt ist.

**44. Stipendiaten als wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen**

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Seit seiner jüngsten Novelle verlangt das Niedersächsische Hochschulgesetz in § 31 Abs. 4 Satz 1: „Soll das Beschäftigungsverhältnis auch die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen, so ist eine Beschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst zu vereinbaren.“

Die Begabtenförderungswerke fördern etwa 4 000 Promovierende mit einem Stipendium, das etwa 1 450 Euro monatlich umfasst. Zahlreiche Stipendiaten arbeiten zudem an Hochschulen, wodurch sie hinzuverdienen und in die Abläufe der Hochschulen besser eingebunden sind. Die Bedingungen der Begabtenförderungswerke schreiben vor, dass die Stellen für Stipendiaten in der Forschung höchsten 25 % der regulären Arbeitszeit umfassen dürfen. An den Hochschulen herrscht Unklarheit, ob die bisherige Praxis in Niedersachsen weiterhin legal ist.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen (Gesetz vom 15.12.2015, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22 22.12.2015 S. 384 bis 392) wurden die Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses deutlich verbessert.

Dies gilt insbesondere für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 31 NHG, die wissenschaftliche Dienstleistungen insbesondere in Wissenschaft, Lehre, Forschung, und Weiterbildung erbringen: Ist ihr Beschäftigungsverhältnis auch auf die eigene Weiterqualifikation gerichtet, so ist ein Arbeitsverhältnis im Beschäftigungsumfang von mindestens der Hälfte der Tarifarbeitszeit zu vereinbaren. Diesen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zudem im Rahmen ihrer Dienstaufgaben im Umfang von mindestens einem Drittel der vereinbarten Arbeitszeit Gelegenheit zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Die Laufzeit der Arbeitsverträge ist außerdem in diesen Fällen so zu bemessen, dass sie die angestrebte Qualifizierung ermöglicht; werden für die Qualifizierung oder für das Vorhaben, in dessen Rahmen die Qualifizierung erfolgen soll, befristet Mittel bewilligt, so soll bei der Bemessung der Laufzeit der Arbeitsverträge die Dauer der Mittelbewilligung berücksichtigt werden. Diese neu in das NHG aufgenommenen Regelungen sollen neben sinnvollen Befristungszeiträumen und der Einräumung ausreichender Freiheiten zur Weiterqualifizierung sicherstellen, dass die betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienstbetrieb der Hochschule hinreichend eingebunden sind. Sie gewährleisten auch, dass die Betroffenen - in der Regel handelt es sich um Promovendinnen/Promovenden - aus dieser Tätigkeit ein auskömmliches Einkommen er-



zielen. Im Übrigen regelt sich das Arbeitsverhältnis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem TV-L.

Die Beschäftigungsverhältnisse von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind aus Sicht des Landes unabhängig von der Gewährung von Stipendien zu betrachten. Die genaue finanzielle Summe, die eine Stipendiatin/ein Stipendiat bekommt, berechnen die Begabtenförderungswerke regelmäßig anhand des Einkommens der Eltern, des Ehepartners und des eigenen Einkommens. Stipendien können allerdings auch zur Begrenzung oder Nichtgewährung von Leistungen nach dem BAföG führen. Zu betonen ist, dass die Promotionsförderung durch Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch bei Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der Tarifarbeitszeit zu deutlich höheren Einkünften führt als ein Stipendium der Begabtenförderungswerke. Im Übrigen stellt sie auch ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis dar. Dies führt dazu, dass die Promotionsförderung durch Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter zur eigenen Weiterqualifikation jedenfalls in Bezug auf die finanzielle Situation der Betroffenen als deutlich attraktiver zu bewerten ist als jene durch Stipendien. Daneben existieren aber auch Beschäftigungsmöglichkeiten unterhalb der Hälfte der Tarifarbeitszeit, etwa im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, das nicht zur eigenen Weiterqualifikation dient, oder als wissenschaftliche Hilfskraft gemäß § 33 NHG.

**1. Können Promotionsstipendiaten der Begabtenförderungswerke in Niedersachsen wie bislang im Rahmen von 25-Prozent-Stellen beschäftigt werden?**

Sofern das Beschäftigungsverhältnis nicht der eigenen Weiterqualifikation dienen soll, ist auch eine Beschäftigung im Umfang von weniger als der Hälfte der Tarifarbeitszeit möglich (z. B. im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, einer sachgrundfreien Befristung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG oder einer sogenannten Projektbefristung). Daneben eröffnet auch eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft gemäß § 33 NHG die Möglichkeit einer Beschäftigung unterhalb der Hälfte der Tarifarbeitszeit. Ob und in welchen Fällen die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die Gewährung eines Stipendiums ausschließt, ergibt sich aus den Förderbedingungen des einzelnen Stipendiengebers, auf die das Land keinen Einfluss hat.

**2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wurde: Hat die Landesregierung die bisherige Praxis bewusst unterbunden?**

Die betreffende gesetzliche Regelung ist durch den Landtag unabhängig von Stipendienprogrammen im Zusammenhang mit der Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft und zur Verbesserung der Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses eingeführt worden.

**3. Falls Frage 2 mit Nein beantwortet wurde: Wird die Landesregierung einen Gesetzesentwurf in den Landtag einbringen, um Stipendiaten weiterhin eine Anstellung im Rahmen von 25-Prozent-Stellen an Hochschulen zu ermöglichen?**

Es ist Stipendiatinnen und Stipendiaten nach wie vor möglich, im Umfang von 25 % der regulären Arbeitszeit an einer Hochschule beschäftigt zu sein. Daher sieht die Landesregierung keinen Anlass zur Einbringung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs.

**45. Wie erklärt sich die Landesregierung den Anstieg der Syphilis-Fälle in Niedersachsen?**

Abgeordnete Christian Dürr, Sylvia Bruns, Gabriela König, Almuth von Below-Neufeldt und Björn Försterling (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Verschiedene Medien, darunter Spiegel Online und die *ÄrzteZeitung*, berichten aktuell über die steigende Anzahl von Fällen von Syphilisinfektionen in Deutschland. So registrierte das Robert Koch-Institut (RKI) im Jahr 2015 insgesamt 6 834 Fälle von Syphilis. Mit 19 % mehr als im Vorjahr (5 722 Fälle) ist ein neuer Höchststand erreicht. Nachdem es gelungen war, zwischen dem Ende der 70er-Jahre und Mitte der 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts die Neuinfektionen von Syphilis deutlich zu reduzieren und die Krankheit somit weitgehend zurückzudrängen, ist insbesondere in den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg neuer Fälle zu verzeichnen. Damit scheint eine von vielen Menschen beinahe vergessene sexuell übertragbare Infektionskrankheit wieder auf dem Vormarsch zu sein.

Die Syphilis ist eine bakterielle, durch die Spirochätenart *Treponema pallidum* verursachte Erkrankung, die nur beim Menschen vorkommt und sexuell, durch Blut und intrauterin von der Mutter auf das Kind übertragbar ist. Sie verläuft typischerweise in drei Stadien: ein sogenannter Primäraffekt (ein meist schmerzloses Geschwür an der Eintrittsstelle) bildet sich wenige Tage bis Wochen nach der Infektion, im Sekundärstadium macht sich die Erkrankung durch Allgemeinsymptome und Hauterscheinungen bemerkbar, und im Tertiärstadium (Jahre nach der Erstinfektion) kann es zur Schädigung des Gehirns und der Blutgefäße kommen. Symptomfreie Phasen werden als Latenz bezeichnet. (...) Infektiös sind Personen im Primär- und Sekundärstadium sowie während der Frühlatenz (bis etwa ein Jahr nach der Infektion). Die Infektion kann durch Antibiotika geheilt werden; wiederholte Infektionen sind möglich (Infektionsepidemiologischen Jahrbuch des RKI, Seite 204).

Auch in Niedersachsen ist Zahl stark gestiegen. Das RKI registrierte im vergangenen Jahr 5,2 Syphilisfälle auf 100 000 Einwohner in Niedersachsen. Insgesamt infizierten sich in Niedersachsen im vergangenen Jahr 408 Menschen (2014: 372).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Gemäß § 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist der direkte oder indirekte Nachweis von *Treponema pallidum*, dem Erreger der Syphilis, vom nachweisenden Labor nicht namentlich direkt an das Robert Koch-Institut zu melden.

Der kommunale öffentliche Gesundheitsdienst sowie das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) haben somit keine eigenen anonymen oder personenbezogenen Daten. Epidemiologische Auswertungen der Meldedaten stehen jedoch über das Robert Koch-Institut (RKI) zur Verfügung.

Tabelle 1: Anzahl der jährlich dem RKI anonym gemeldeten Nachweise von *Treponema pallidum* gemäß IfSG in Niedersachsen von 2006 bis 2015 nach Geschlecht;

Quelle: Robert Koch-Institut: SurvStat@RKI 2.0, <https://survstat.rki.de>, Abfragedatum: 20.10.2016

Geschlecht	Diagnosejahr									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
männlich	150	191	165	167	210	261	242	286	344	376
weiblich	32	26	26	13	15	28	19	27	28	32
Gesamt	182	217	191	180	225	289	261	313	372	408

Tabelle 2: Anzahl der jährlich dem RKI anonym gemeldeten Nachweise von *Treponema pallidum* gemäß IfSG in Niedersachsen von 2006 bis 2015 nach Übertragungsweg;

Quelle: Robert Koch-Institut: SurvStat@RKI 2.0, <https://survstat.rki.de>, Abfragedatum: 20.10.2016

Übertragungsweg	Diagnosejahr									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Männer, die Sex mit Männern haben	66	101	96	90	130	139	125	158	196	228
Heterosexuelle Kontakte	37	39	32	30	22	48	38	49	60	69
Mutter-Kind (koninatale) Infektion										1
unbekannt	79	77	63	60	73	102	98	106	116	110

Das Robert Koch-Institut berichtet in seinem Epidemiologischen Jahrbuch 2015 sowie zuletzt im Epidemiologischen Bulletin 49/2015 über die Situation der Syphilis in Deutschland. Die Anzahl der an das Robert Koch-Institut gemeldeten Syphilis-Fälle ist in den meisten Bundesländern in den vergangenen Jahren angestiegen, auch in Niedersachsen (s. Tabelle 1). Insbesondere städtische Ballungszentren weisen hohe Inzidenzen auf.

Der Anstieg der übermittelten Fallzahlen war in den vergangenen Jahren nach Angaben des Robert Koch-Instituts in erster Linie auf Infektionen bei Männern, die Sex mit Männern haben (MSM), zurückzuführen. Bei mindestens einem Drittel dieser Infektionen handelt es sich um Reinfektionen. Dies wird als Hinweis darauf gesehen, dass MSM eine Gruppe mit einer kontinuierlichen Übertragung von Syphilis darstellen. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass Infektionen mit HIV auf die Syphilis wie auch andere sexuell übertragbare Infektionen (STI, englisch für sexually transmitted infections) einen wichtigen Einfluss haben. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Personen mit einer HIV-Infektion werden häufiger auf sexuell übertragbare Infektionen untersucht, gleichzeitig werden asymptomatische Infektionen unter HIV-negativen Personen seltener diagnostiziert.
- Es besteht ein zunehmender Trend zur Wahl des Sexualpartners mit gleichem HIV-Status. In der Annahme eines dann sicheren ungeschützten Geschlechtsverkehrs steigt allerdings das Risiko der Infektion mit anderen sexuell übertragbaren Infektionen, wie der Syphilis.
- Bei Personen mit positivem HIV-Status kann aufgrund eines eingeschränkten Immunstatus auch eine höhere Empfänglichkeit für sexuell übertragbare Infektionen bestehen.

#### 1. Welche gesundheitlichen Programme und Angebote für eine erfolgreiche Syphilisprävention unterstützt die Landesregierung?

Das Sozialministerium befindet sich im regelmäßigen Austausch mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), dem RKI und der Deutschen Aidshilfe (DAH). Bei diesen halbjährigen Treffen werden die jeweiligen Kampagnen zu HIV und STI aufeinander abgestimmt. Ausgehend von der massenmedialen Kampagne „Liebesleben“ der BZgA, die sich öffentlichkeitswirksam hauptsächlich an die Bevölkerung richtet und den zielgruppenspezifischen Kampagnen der DAH für MSM „Ich weiß was ich tu“ (IWWIT), setzt die Landesregierung für den MSM-Bereich seit 2013 auf eine eigenständige Kampagne unter dem Motto „SveN“ - Schwule Vielfalt erregt Niedersachsen. Diese ist eine moderne, witzige und gleichzeitig verantwortungsvolle zielgruppenspezifische Kampagne für MSM, die den besonderen Gegebenheiten eines Flächenlandes wie Niedersachsen gerecht wird.

SveN ist ein niedersachsenweit tätiges Präventionsnetzwerk, dem sich Aidshilfen, schwule Gruppen und schwul-lesbische Zentren angeschlossen haben. Gemeinsame Ziele sind die Förderung der Gesundheit und Lebensqualität schwuler Männer sowie die gesellschaftliche Akzeptanz und

Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen als wichtiger Beitrag zur strukturellen Prävention.

Auch die medizinischen Fachdienste der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen bieten ein umfangreiches Beratungs- und Diagnoseangebot im Rahmen von anonymen STI-Sprechstunden an. In einigen Landkreisen und kreisfreien Städten werden darüber hinaus Menschen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, oder Männer, die Sex mit Männern haben, durch die aufsuchende Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der medizinischen Fachdienste erreicht. In diesem Rahmen führt das NLGA seit vielen Jahren neben den HIV-Testungen für die Kommunen auch Untersuchungen für andere sexuell übertragbare Erkrankungen wie z. B. Syphilis durch. Dieses gebührenfreie Angebot setzt die medizinischen Fachdienste in die Lage, Untersuchungen für die Bevölkerung allgemein oder bestimmte Gruppen, die ein höheres Risikoprofil für STIs haben, anzubieten. Dadurch wird die Präventionsarbeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes wesentlich unterstützt.

Da MSM den größten Anteil an den gemeldeten Syphilisfällen haben und in dieser Gruppe auch die Zunahme am stärksten ausfällt, existiert auch hier bereits seit mehreren Jahren ein gebührenfreies Syphilis-Testangebot des NLGA, das häufig mit dem anonymen HIV-Test in den AIDS-Beratungsstellen der Gesundheitsämter kombiniert wahrgenommen wird. So waren von den in den ersten drei Quartalen der Jahre 2014 bis 2016 durchgeführten HIV-Testungen der AIDS-Beratungsstellen durchschnittlich 35 % mit einem Syphilis-Test kombiniert.

Besonders hervorzuheben sind die Testkampagnen der letzten Jahre in enger Zusammenarbeit zwischen Sozialministerium, NLGA, kommunalem öffentlichem Gesundheitsdienst, der AHN, allen regionalen niedersächsischen AIDS-Hilfen sowie den der Kampagne SVeN angeschlossenen Akteure. Dabei gibt es jährlich wechselnde Schwerpunkte. In der aktuellen Aktion werden neben HIV- und Syphilis-Tests auch Untersuchungen auf Chlamydien- und Gonokokken-Infektionen angeboten. Bei besonderem Risikoprofil ist auch eine Untersuchung auf Hepatitis-C-Antikörper möglich.

2016 gibt es erstmals in ganz Niedersachsens für zwölf Monate kostenlose Beratungs- und Testangebote für Schwule und MSM zu HIV und anderen STIs. Unter dem Motto „SVeN kommt - SVeN testet“ werden seit Juni 2016 und bis zum 31. Mai 2017 50 Termine in unterschiedlichen niedersächsischen Städten für Beratungen inklusive Tests angeboten.

## **2. Wie will die Landesregierung das Bewusstsein in der Bevölkerung über die Gefahren von Syphilis und anderer sexuell übertragbarer Infektionen stärken?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

## **3. Wie will die Landesregierung einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu Diagnostik und Therapie der Syphilis unterstützen?**

Durch die oben genannten Angebote von Laboruntersuchungen des NLGA, die auch gebührenfrei erbracht werden, in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst, den AIDS-Hilfen und weiteren Akteuren wird bereits ein niedrigschwelliger Zugang zur Diagnostik durch die Landesregierung gewährleistet. Im Falle einer Infektion wird die weitere Therapie in der Regel durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durchgeführt. Wesentlich ist zunächst, dass die Erkrankung bekannt wird. Daher liegt der Schwerpunkt der Initiative auf dem niedrigschwelligen Zugang zu Diagnostik.

Auf der Grundlage des IfSG bieten Gesundheitsämter bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten Beratung und Untersuchung an oder stellen diese in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Einrichtungen sicher. Diese sollen für Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sich oder andere mit sich bringen, auch aufsuchend angeboten werden und können im Einzelfall die ambulante Behandlung durch eine Ärztin oder einen Arzt des Gesundheitsamtes umfassen, soweit dies zur Verhinderung der Weiterverbreitung der sexuell übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Die Angebote können bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten anonym in Anspruch genommen werden.

Über diese Regelung ist bei Bedarf auch ein niedrigschwelliger Zugang zur Therapie gewährleistet.

#### 46. Umweltverträglichkeitsprüfung bei Windkraftanlagen

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Christian Grascha, Almuth von Below-Neufeldt, Jörg Bode, Gabriela König und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

##### Vorbemerkung der Abgeordneten

Aufgrund der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Wann gelten Windräder als ein Windpark?“ sind weitere Fragen aufgetreten.

#### 1. Vor der Errichtung welcher Windkraftanlagen mit 3 bis 6 bzw. 6 und 20 Einheiten in Niedersachsen wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?

Im Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz liegen keine Angaben darüber vor, für welche Windkraftanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Für die Beantwortung wäre eine Befragung aller Gebietskörperschaften, die Genehmigungsbehörden sein können, und Auswertung der Antworten erforderlich, die in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

#### 2. Welche Sachgründe wurden hier bei der Vorprüfung als ausschlaggebend genannt?

Siehe Antwort zu Frage 1. Die allgemeinen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Merkmale, Standort und mögliche Auswirkungen des Vorhabens - ergeben sich detailliert aus der Anlage 2 zum UVPG. Erfahrungsgemäß können bei Windkraftanlagen insbesondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und geschützter Tiere erheblich sein.

#### 3. Wie definiert die Landesregierung den vom BVerfG herangezogenen Einwirkungsbereich einer Windkraftanlage?

Eine Entscheidung des BVerfG zum Einwirkungsbereich von Windkraftanlagen ist hier nicht bekannt. Gemeint sind vermutlich Entscheidungen des BVerwG.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Windfarm ist aus dem Europarecht übernommen. Nach Auffassung des BVerwG sind der Einwirkungsbereich und der funktionale Zusammenhang von Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Der Einwirkungsbereich ist insofern bestimmt durch den räumlichen Zusammenhang einzelner Windkraftanlagen. Sind sie so weit voneinander entfernt, dass sich die nach der UVP-Richtlinie maßgeblichen Auswirkungen - die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Immissionen der Anlage - nicht summieren, so behält jede Anlage für sich den Charakter einer Einzelanlage. Von einer Windfarm ist danach erst dann auszugehen, wenn drei oder mehr Windkraftanlagen einander so zugeordnet werden, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.

Weiter hat das BVerwG dazu in seinem Beschluss vom 12.01.2007 - 4 B 11.07 - ausgeführt:

„Das Bundesrecht kennt hinsichtlich der räumlichen Zuordnung von Windenergieanlagen, die eine Windfarm bilden, keine verbindlichen Bewertungsvorgaben. Es stellt keine standardisierten Maßstäbe oder Rechenverfahren zur Verfügung, die den Begriff der Windfarm in räumlich-gegenständlicher Hinsicht für die Praxis konkretisieren und handhabbar machen. Die ... Praxis von Behörden und Verwaltungsgerichten, nach der ein Überschneiden oder Berühren der Einwirkungs-

bereiche von zwei Windenergieanlagen regelmäßig verneint wird, wenn zwischen ihnen eine Entfernung von mehr als dem 10-fachen des Rotordurchmessers liegt, stellt keinen Rechtssatz dar..., sondern ein qua Konvention zugrunde gelegtes Abstandsmaß für den Regelfall, das als zweckmäßig angesehen wird, um den räumlichen Umgriff einer Anlagengesamtheit in Relation zur Größe der einzelnen Anlagen zu beurteilen .... Welche der in der Praxis entwickelten Bewertungskriterien heranzuziehen sind, hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab .... Aufgrund besonderer tatsächlicher Umstände kann eine von typisierenden Bewertungsvorgaben losgelöste Einzelfallbetrachtung angebracht sein.“

Diese Auslegung ist nach Auffassung der Landesregierung zu beachten.

#### **47. Was ist beim Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen konkret geplant?**

Abgeordnete Hermann Grupe, Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der *LAND & Forst* vom 13. Oktober 2016 wird berichtet, das Land plane, in Kooperation mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein neues Wirtschaftsdüngermanagement einzuführen, das zunächst bis Ende 2018 laufen solle und vom Land gefördert werde. Ziel solle es sein, durch die Verwendung von Gülle und Gärresten in Ackerbauregionen Mineraldünger einzusparen und auf diese Weise die insgesamt ausgebrachten Mengen an Stickstoff und Phosphor zu senken sowie gleichzeitig das Verteilungsproblem in Niedersachsen zu lösen. Zu diesem Zweck sollten runde Tische mit allen zentralen Akteuren auf Landkreisebene gegründet werden. In der Grafschaft Bentheim sei schon der erste von insgesamt zehn geplanten runden Tischen gegründet worden. Durch das Projekt solle auch ein Zertifizierungssystem erarbeitet werden, um einheitliche Standards für den Wirtschaftsdüngertransport zu schaffen.

##### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Nährstoffberichte der Landwirtschaftskammer Niedersachsens belegen, dass große Anstrengungen notwendig sind, um die regionalen und betrieblichen Nährstoffüberschüsse auszugleichen. Insgesamt, so weisen die Nährstoffberichte nach gemeinsamer Einschätzung der Fachbehörden und aller beteiligten Akteure der Nährstoffkreislaufwirtschaft aus, müssen 80 000 t Stickstoff und bis zu 40 000 t Phosphor eingespart werden, um die düngerechtlichen Vorgaben einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung einzuhalten. Die negativen Umweltwirkungen sind bekannt. So befinden sich z. B. 50 % der Grundwasserkörper und mehr als 80 % der Oberflächengewässer nicht im „guten Zustand“, wie von der EU-Wasserrahmenrichtlinie gefordert. Grund dafür sind überwiegend Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Flächen.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Niedersachsen ein Bündel von Maßnahmen eingeleitet, um die Landwirte auf die neuen Anforderungen des Düngerechts und des Wasserrechts vorzubereiten. Neben dem Aufbau einer effizienten und wirksamen düngerechtlichen Überwachung sowie dem organisatorischen und personellen Aufbau der Düngbehörde in der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde im März diesen Jahres das vom Land geförderte Verbundprojekt „Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen“ gestartet. Vorbild dafür ist eine Nährstoffkreislaufwirtschaft mit möglichst geringen Verlusten ins Grundwasser, in Oberflächengewässer und in die Luft und die effiziente Ausnutzung der Stoffströme.

Die in der Veredlungsregion im Überschuss vorhandenen Nährstoffe werden zu einem Teil mit Futtermittelgetreide aus den Ackerbauregionen des süd-östlichen Niedersachsens importiert. Zumindest dieser Anteil der Nährstoffe soll mit Wirtschaftsdüngern wieder zurück in die Ackerbauregion gebracht werden, um den Nährstoffkreislauf zwischen tierischer und pflanzlicher Nutzung auf niedersächsischer Ebene besser zu schließen. Hierzu soll das Verbundprojekt „Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen“ einen Beitrag leisten.

Das Projekt soll außerdem die teilnehmenden Betriebe auf die Herausforderungen des neuen Düngerechts vorbereiten und dazu beitragen, die Nährstoffüberschüsse abzubauen.

**1. In welchen weiteren Landkreisen ist im Rahmen des neuen Wirtschaftsdüngermanagements noch die Einrichtung eines runden Tisches geplant?**

Außer in der Grafschaft Bentheim ist die Einrichtung runder Tische gegenwärtig in den Landkreisen Cloppenburg, Emsland, Oldenburg, Osnabrück, Rotenburg und Vechta geplant.

**2. Welche einheitlichen Standards für den Wirtschaftsdüngertransport soll das Zertifizierungssystem nach Auffassung der Landesregierung enthalten?**

Mit dem Teilprojekt 2 des Verbundprojekts soll ein Zertifizierungssystem für die gesamte Logistikschiene von Wirtschaftsdünger aufgebaut werden. Ein zu erstellendes und in der Praxis zu erprobendes Zertifizierungssystem soll Anforderungen definieren und allen Beteiligten (Abgeber, Vermittler, Transporteur, Aufnehmer) der Wirtschaftsdüngerverwendung Mindeststandards garantieren. Damit soll zum einen die Akzeptanz für die Verwendung organischer Dünger in der aufnehmenden Region (Ackerbauregion) verbessert werden. Zum anderen soll ein belastbares und damit kontrollierbares Gütesicherungssystem für die Verwendung von Wirtschaftsdünger erprobt und eingeführt werden.

Im Rahmen des Bundesratsverfahrens zum Düngegesetz hat sich die Landesregierung für die Einführung eines bundesweit einheitlichen Rahmens eingesetzt. Auf dieser gesetzlichen Grundlage kann ein ordnungsrechtliches Gütesicherungssystem für die Verwendung von Wirtschaftsdüngern aufgebaut werden.

Der Gesetzesentwurf sieht u. a. vor, dass das Gütezeichen nur erteilt werden darf, wenn der Gütezeichennehmer

- a) die für die Sicherung der Güte der Wirtschaftsdünger erforderlichen Anforderungen an die Organisation, die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung sowie an die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde seines Personals erfüllt,
- b) die Anforderungen an die Gütesicherung (Anforderungen an düngerechtliche Vorgaben und Nachweispflichten, Analyseverfahren, Minderung von Schadstoffen, zur Gewährleistung der seuchen- und hygienischen Unbedenklichkeit) erfüllt sind,
- c) sich verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach den Buchstaben a und b im Rahmen einer fortlaufenden Überwachung gegenüber dem Träger des Gütezeichens dazulegen. (Auszug aus Bundesratsbeschluss vom 29.01.2016)

**3. Wie soll nach Auffassung der Landesregierung die Versorgungssicherheit mit Wirtschaftsdünger in den Ackerbauregionen sichergestellt werden, sodass es sich für die Ackerbaubetriebe lohnt, langfristig mit dem Einsatz von Gülle und Gärresten zu planen?**

Für Ackerbaubetriebe ist die Düngung mit Wirtschaftsdüngern aus der Massentierhaltungsregion nur dann interessant, wenn sich dadurch betriebliche Vorteile im Vergleich zur Mineraldüngung ergeben, z. B. bei der Verbesserung der Humus- und der Grundnährstoffversorgung der Böden. Weiterhin wichtig für die Akzeptanz ist der Nährstoffgehalt der Wirtschaftsdünger. Je höher und verlässlicher die Nährstoffgehalte des Wirtschaftsdüngers, umso eher lohnen sich die zusätzlichen Aufwendungen beim Transport, bei der Lagerung und beim Einsatz moderner Ausbringtechnik.

Um Mineraldünger effizient und umweltschonend ersetzen zu können, müssen Wirtschaftsdünger pflanzenbedarfsgerecht, das heißt zum optimalen Düngungszeitpunkt, zur Verfügung stehen. Voraussetzung dafür ist, dass in den Ackerbauregionen ausreichend Lagerkapazität in der Nähe der bewirtschafteten Flächen verfügbar ist. Die baurechtlichen Voraussetzungen dafür sind nach übereinstimmender Meinung zwischen den Ressorts Landwirtschaft und Bauen bereits jetzt schon ge-

geben. Die Landesregierung wird sich im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten weiter für den Ausbau der Lagerkapazitäten einsetzen.

Ein weiteres Kriterium zur Akzeptanz von Wirtschaftsdünger in den Ackerbauregionen ist die verlässliche Kenntnis der Nährstoffgehalte. Denn nur wenn die Ackerbaubetriebe diese Kenntnis haben, kann Mineraldünger entsprechend eingespart und eine Unter- oder Überversorgung mit Nährstoffen vermieden werden.

Eine Vielzahl von Faktoren hat auf den Einsatz von Wirtschaftsdünger in Ackerbauregionen Einfluss. Ziel des aus drei Teilen bestehenden Verbundprojektes ist es daher, die Abgabe von Wirtschaftsdünger aus der Überschussregion (abgebende Region) in Nährstoffbedarfsregionen (aufnehmende Region) fachlich zu begleiten, Hemmnisse zu identifizieren und Lösungsvorschläge für Praxis, Multiplikatoren und Politik zu erarbeiten.

**48. Wie ist der Stand der juristischen Aufarbeitung der Kollision der „Emsmoon“ mit der Friesenbrücke?**

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Vor rund neun Monaten stieß der Frachter „Emsmoon“ unter Führung seines Kapitäns und eines Lotsen auf eine geschlossene Eisenbahnbrücke bei Weener. Die Friesenbrücke erlitt bei der Kollision einen Totalschaden und muss voraussichtlich komplett neu errichtet werden. Laut Presseberichterstatter sind weder die Ursache noch die Schuldfrage oder die gerichtliche Zuständigkeit geklärt. Die Staatsanwaltschaft Aurich ermittelt und hat Strafbefehle gegen den Kapitän und den Lotsen beantragt. Die Suche nach dem zuständigen Gericht läuft noch. Das Amtsgericht Leer hält eine Kommunikationspanne zwischen der Besatzung und dem Brückenpersonal für ursächlich für die Kollision mit der Friesenbrücke. Die Eigentümerin der Brücke, die DB Netz AG, geht von einer Wiederinbetriebnahme gegen Ende 2020 und von Kosten in der Höhe von ca. 30 Millionen Euro aus. Die Landesregierung hat dem Privatunternehmen in Aussicht gestellt, die gesamten Planungs- und Baukosten als rückzahlbare und zinslose Vorfinanzierung zur Verfügung zu stellen (Drucksache 17/6474).

**1. Welches Gericht ist für die juristische Aufarbeitung der Kollision des Frachters „Emsmoon“ mit der Friesenbrücke zuständig?**

Das Landgericht Aurich hat unter dem 08.09.2016 den Beschluss des Amtsgerichts Leer, durch welchen der Erlass der von der Staatsanwaltschaft Aurich beantragten Strafbefehle mangels hinreichenden Tatverdachts abgelehnt worden war, auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft mit der Begründung aufgehoben, das Amtsgericht Leer sei sachlich unzuständig, da es sich um eine Binnenschiffahrtssache im Sinne des § 2 Abs. 3 a des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen (BinSchGerG) handele, für welche ausschließlich die Zuständigkeit des Amtsgerichts Emden gemäß §§ 3 Abs. 3, 4 BinSchGerG in Verbindung mit § 1 Nr. 25 der Niedersächsischen Verordnung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung (RPfErmÜtrVND) und § 17 der Zuständigkeitsverordnung Justiz begründet sei.

Derzeit liegen die Akten dem Landgericht Aurich zur Entscheidung über Gegenvorstellungen bzw. Gehörsrügen vor. Eine Entscheidung des Landgerichts Aurich ist noch nicht ergangen.

**2. Wie schätzt die Landesregierung das Seelotsenrevier Ems bezüglich seines nautischen Anspruchs zwischen den emsaufwärts gelegenen Seehäfen und dem Bereich Emden-Reede einschließlich des Schifffahrtshindernisses Friesenbrücke ein?**



Nach Auskunft der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Nordwest - ist das Seelotsrevier Ems im Vergleich zu den anderen Seelotsrevieren nicht anspruchsvoller. Die Friesenbrücke stellt kein Schifffahrtshindernis dar.

**3. Wie plausibel hält die Landesregierung die Ansicht des Amtsgerichts Leer, dass eine Kommunikationspanne zwischen der Besatzung und dem Brückenpersonal als ursächlich für die Kollision mit der Friesenbrücke gilt?**

Die Landesregierung hat sich im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit einer Bewertung der Entscheidung des Amtsgerichts Leer zu enthalten.

**49. Wie vielen Haushalten in Niedersachsen wurde der Strom abgestellt?**

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 14. Oktober 2016 wurde bekannt, dass die EEG-Umlage im kommenden Jahr auf 6,88 Cent pro Kilowattstunde steigen wird. Laut dem Institut der deutschen Wirtschaft in Köln bedeutet dies für einen durchschnittlichen Dreipersonenhaushalt eine Zusatzbelastung von 19 Euro.

Im Jahr 2014 wurde deutschlandweit 351 802 Haushalten der Strom gesperrt, weil sie ihre Rechnung nicht mehr zahlen konnten. Damals lag die EEG-Umlage bei 6,17 Cent pro Kilowattstunde.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der mit der Frage suggerierte Zusammenhang zwischen EEG-Umlage und Stromkosten besteht nicht. Der Anstieg der EEG-Umlage wird laut Zahlen des Bundeswirtschaftsministeriums ganz oder teilweise durch weiter sinkende Stromgestehungskosten aufgefangen werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die in der Frage genannte Zusatzbelastung eine Jahresbelastung ist.

Zugleich ist sich die Landesregierung bewusst, dass einkommensschwache, auf Transferzahlungen angewiesene Menschen unter den Belastungen durch Stromkosten leiden. Daher setzt sie sich dafür ein, dass insbesondere für diesen Personenkreis die Belastungen in einem erträglichen Rahmen bleiben.

**1. Wie viele Haushalte wurden 2015 in Niedersachsen mit einer Stromsperre belegt, weil sie ihre Stromrechnung nicht zahlen konnten?**

Gemäß Stromgrundversorgungsverordnung hat der Grundversorger das Recht, die Stromversorgung bei Nichtbezahlung der Stromrechnung ab einem Betrag von 100 Euro sowie nach entsprechender Androhung zu unterbrechen. Im Monitoringbericht 2015 der Bundesnetzagentur wird für ganz Deutschland dargestellt, dass die Stromgrundversorger im Jahr 2014 knapp 6,3 Millionen Stromsperrungen gegenüber Haushaltskunden angedroht haben. Im Vergleich zum Jahr 2013 nahmen die Androhungen von Stromsperrungen damit um über 600 000 ab. In rund 1,3 Millionen Fällen haben die Stromgrundversorger die Netzbetreiber beauftragt, die Stromsperrung durchzuführen. Dieser Wert ist um rund 100 000 Unterbrechungsbeauftragungen niedriger als im Jahr 2013. Letztendlich sind von den Netzbetreibern 351 802 Unterbrechungen von Haushaltskunden im Auftrag des örtlich zuständigen Grundversorgers tatsächlich durchgeführt worden. Schätzungsweise 6 % der Unterbrechungen sind davon auf Mehrfachsperrungen zurückzuführen. Es wurden damit etwa 7 000 Unterbrechungen an Zählpunkten mehr durchgeführt als im Jahr zuvor. Der Anteil der Unterbrechungen an der Gesamtzahl aller Haushaltskunden in Deutschland liegt somit bei etwa

0,75 %. Von den insgesamt 6,3 Millionen Unterbrechungsandrohungen münden knapp 6 % tatsächlich in eine Sperrung.

In wie vielen niedersächsischen Haushalten eine Stromunterbrechung durchgeführt wurde, ist der Landesregierung nicht bekannt, da solche Erhebungen in Niedersachsen nicht durchgeführt werden.

## 2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Stromkosten am Durchschnittsgehalt eines Niedersachsen, und wie hat sich dieser prozentuale Anteil seit 2000 entwickelt?

Die gewünschten Zeitreihen liegen auf Niedersachsen bezogen nicht vor. Hilfsweise wird auf die nachstehenden Zahlen zum Bruttomonatsverdienst eines Vollzeitbeschäftigten in Deutschland und den Stromkosten eines Durchschnittshaushalts verwiesen. Zudem ist die Entwicklung des Stromverbrauchs wiedergegeben. Dieser ist von 2000 bis 2014 um rund 7,2 % gesunken. Ergänzend sei darauf hingewiesen das im Zeitraum 2000 bis 2014 das verfügbare Einkommen je Einwohner in Deutschland um 24,9 % und in Niedersachsen um 21,3 % gestiegen ist. Ersteres entspricht in etwa der Teuerung im gleichen Zeitraum. Bei der Interpretation der Angaben muss allerdings in Betracht gezogen werden, dass die Entwicklung der Einkommen von Haushalten, die von Stromarmut betroffen sind, vom Durchschnitt abweichen kann. Auch ist bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen, dass nicht alle Haushalte in der Lage sind, den Stromverbrauch im möglichen Maße zu senken, da ihnen zumindest teilweise die Mittel fehlen, um in energiesparende Geräte und Leuchtmittel zu investieren.

Entwicklung des Bruttomonatsverdienst, der durchschnittlichen Stromkosten und des Stromverbrauchs pro Haushalt in Deutschland

Jahr	Bruttomonatsverdienst eines Vollzeitbeschäftigten in Deutschland	Durchschnittliche monatliche Stromkosten pro Haushalt (JV 3 500 kWh); Quelle: BDEW	Prozentualer Anteil der Stromkosten am Bruttomonatsverdienst	Stromverbrauch <sup>1</sup> pro Haushalt/Jahr in kWh	Entwicklung des Stromverbrauchs zum Jahr 2000
2000	2.551,00 Euro	40,66 Euro	1,59 %	3.514	
2001	2.617,00 Euro	41,76 Euro	1,60 %		
2002	2.701,00 Euro	46,99 Euro	1,74 %		
2003	2.783,00 Euro	50,14 Euro	1,80 %		
2004	2.846,00 Euro	52,39 Euro	1,84 %		
2005	2.901,00 Euro	54,42 Euro	1,88 %	3.622	3,07 %
2006	2.950,00 Euro	56,76 Euro	1,92 %		
2007	3.023,00 Euro	60,20 Euro	1,99 %		
2008	3.103,00 Euro	63,15 Euro	2,04 %		
2009	3.141,00 Euro	67,69 Euro	2,16 %		
2010	3.227,00 Euro	69,09 Euro	2,14 %	3.471	-1,22 %
2011	3.311,00 Euro	73,59 Euro	2,22 %	3.482	-0,91 %
2012	3.391,00 Euro	75,51 Euro	2,23 %	3.449	-1,85 %
2013	3.449,00 Euro	84,13 Euro	2,44 %	3.390	-3,53 %
2014	3.527,00 Euro	84,99 Euro	2,41 %	3.260 <sup>2</sup>	-7,23 % <sup>2</sup>
2015	3.612,00 Euro	83,64 Euro	2,32 %		

<sup>1</sup> Strom für Raumwärme, Warmwasser (Hygienezwecke), Beleuchtung und Elektrogeräte

<sup>2</sup> vorläufiges Ergebnis

Quelle: Statistisches Bundesamt 2016

## 3. Wie will die Landesregierung dieser Entwicklung angesichts steigender EEG-Umlagen und damit steigender Strompreise konkret entgegenwirken?

Die EEG-Umlage zur Finanzierung der erneuerbaren Energien wird auf den Strompreis aufgeschlagen und so direkt über die Stromrechnung bezahlt. Seit 2010 wird EEG-Strom über den Spotmarkt der Strombörse vermarktet. Aus der Differenz zwischen den Vermarktungserlösen und den gesetzlichen Vergütungssätzen für den aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom wird die EEG-Umlage berechnet. Die seit 2011 stark gesunkenen Börsenstrompreise sind daher ein we-

sentlicher Grund für den Anstieg der Umlage auf 6,88 Cent pro Kilowattstunde im Jahr 2017. Durch den Verfall der Börsenstrompreise sind die Vermarktungserlöse für EEG-Strom gesunken und der Unterschied zu den gesetzlichen Vergütungssätzen gewachsen und so auch die Summe, die über die EEG-Umlage eingezogen werden muss.

Die Summe aus Börsenstrompreis und EEG-Umlage hatte ihren Höchststand mit 10,55 Cent/kWh im Jahr 2013 erreicht. Seitdem ist sie, trotz eines Anstiegs der vergüteten Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, um rund 40 %, drei Jahre in Folge gesunken und wird voraussichtlich auch im Jahr 2017 auf 9,56 Cent/kWh sinken.

Diese Entwicklung ist auch bei den Endkundenpreisen für die Haushalte und die Industrie festzustellen. Die Strompreise sind für beide Kundengruppen seit 2013 stabil. Die konkreten Auswirkungen auf den individuellen Strompreis hängen jedoch im Wesentlichen von den jeweils zugrundeliegenden Stromlieferverträgen ab. Dem Endkundenverbraucher wird daher empfohlen, den Strommarkt zu beobachten und gegebenenfalls den Stromlieferanten zu wechseln.

#### 50. Traditionsschifffahrt: Was ist aus Drucksache 17/4124 geworden?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Horst Kortlang und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Unterrichtung der Landesregierung zum fraktionsübergreifenden Beschluss „Traditionsschifffahrt als maritimes Kulturgut sichern, stärken und unterstützen“ (Drucksache 17/3190) führt die Landesregierung mehrere Bitten an die Bundesregierung auf, sich im Sinne der Entschließung zu verwenden. Die Unterrichtung datiert aus dem August 2015. In der jüngeren Vergangenheit beleuchten Schlagzeilen wie „Vereine bangen um ihre Traditionsschiffe“ (*Ostfriesen Zeitung*, 7. Oktober 2016) und „Feuerschiffe legen Protest ein“ (*Emder Zeitung*, 12. Oktober 2016) das Thema Traditionsschifffahrt erneut.

#### **1. In welcher Form ist der Bund der Bitte der Küstenländer, sie bei der Neufassung der Sicherheitsrichtlinie zu beteiligen, nachgekommen?**

Das Bundesverkehrsministerium hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung schiffssicherheitsrechtlicher Vorschriften über Bau und Ausrüstung von Traditionsschiffen und anderen Schiffen, die nicht internationalen Schiffssicherheitsregelungen unterliegen, den Bundesländern am 22. August 2016 zur Kenntnis und mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

#### **2. In welcher Form hat sich die Landesregierung über die Entsendung der gemeinsamen Entschließung hinaus für die Sicherung, den Erhalt und die Unterstützung der Traditionsschifffahrt in Niedersachsen und Norddeutschland in den vergangenen Monaten eingesetzt?**

Niedersachsen hat gemeinsam mit den Küstenländern zu dem Verordnungsentwurf eine sehr kritische Stellungnahme erarbeitet und dem Bundesverkehrsministerium am 5. Oktober 2016 übersandt. Die Küstenländer haben das Bundesverkehrsministerium auch darum gebeten, mit den Betroffenen vor der Umsetzung der Verordnung in einen klärenden Dialog einzutreten, und ihre Beteiligung angeboten.

**3. Welche Gefahren, Chancen und Möglichkeiten birgt die neue Sicherheitsverordnung des Bundesverkehrsministeriums für die Traditionsschifffahrt in Niedersachsen und Norddeutschland?**

Hierzu können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen gemacht werden, da eine abschließende Fassung der Verordnung noch nicht vorliegt.

**51. Wie hält es die Landesregierung derzeit mit ÖPP/PPP und der Auftragsverwaltung?**

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* titelte: „Minister wirbt für umstrittene ÖPP“. Und weiter „Schneider: Schuldenbremse gefährdet staatliche Projekte - Investoren sollen helfen“ (*NOZ*, 7. Oktober 2016). „Nötig ist heute eine breite gesellschaftliche Akzeptanz von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP)“, wird Finanzminister Schneider zitiert. In der Koalitionsvereinbarung heißt es hierzu: „Ebenso wird es keine Umgehung der Schuldenbremse durch PPP-Projekte geben. In der Regel ist dieses Instrument zu risikoreich und daher ungeeignet zur Finanzierung staatlicher Aufgaben“ (Koalitionsvereinbarung, Seite 22).

Im Entschließungsantrag „Bundesfernstraßen: Auftragsverwaltung erhalten - Planung und Finanzierung optimieren“ (Drucksache 17/4691) von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird auf die bewährte Auftragsverwaltung der Länder, deren Bedeutung und Erhalt hingewiesen. Die Regierungskoalition fordert u. a. die Landesregierung auf, „sich beim Bund dafür einzusetzen, dass bei der Schaffung einer Infrastrukturgesellschaft (Bundesautobahn-/Bundesfernstraßengesellschaft) die bisherigen Strukturen der Auftragsverwaltung des Bundes in den Ländern zu erhalten sind“. Die Regierungskoalition hat beschlossen, dass die „Infrastrukturverwaltung in Deutschland unter Beibehaltung der bisherigen Auftragsverwaltung“ neu aufzustellen ist.

Im Rahmen der Gespräche zwischen dem Bund und den Ländern zur Neuordnung des Finanzausgleichs liegt auch eine 15-Punkte-Liste des Bundes „auf dem Tisch“. Im *Tagesspiegel* heißt es hierzu: „Ganz oben steht der Wunsch des Bundes nach einer Verkehrsinfrastrukturgesellschaft - ein Nebenhaushalt, in den nicht zuletzt die Mauteinnahmen fließen sollen, die aber auch die Planung und Verwaltung der Bundesstraßen, inklusive der Autobahnen, übernehmen soll, bisher eine Aufgabe der Länderverwaltungen. Die Verkehrsminister der Länder lehnen das ab, ob die Ministerpräsidenten es auch tun, ist unklar“ (<http://www.tagesspiegel.de/politik/reform-des-finanzausgleichs-der-naechste-versuch/14679314.html>).

**1. Mit Bezug auf die Aussagen in der Koalitionsvereinbarung und die Ausführungen von Finanzminister Schneider: Wie ist derzeit die Haltung der Landesregierung zu ÖPP/PPP, insbesondere mit Bezug auf die Schuldenbremse?**

Die Landesregierung steht ÖPP grundsätzlich offen gegenüber. ÖPP bieten die Möglichkeit, bei größeren Investitionsvorhaben durch die Zusammenarbeit mit gewerblichen Partnern in den Handlungsfeldern Planen, Bauen, Finanzieren und Betreiben von Neubauprojekten Kapazitäten des Marktes zu nutzen und gleichzeitig Mittelabflüsse aus dem Landeshaushalt auf die Vertragslaufzeit oder die Nutzungsdauer des Investitionsobjektes zu verteilen. Die Landesregierung hat daher in 2015 in den „Richtlinien zur Durchführung von Bauaufgaben des Landes - RLBau“ ÖPP mit vorangestelltem Eignungstest als förmlich zu prüfende Alternative gegenüber der konventionellen Realisierung von Hochbauprojekten eingeführt. Zentrale Voraussetzung für eine ÖPP ist aber deren Wirtschaftlichkeit als verbindlicher Haushaltsgrundsatz. ÖPP ist kein Surrogat fehlender Liquidität im Landeshaushalt und ÖPP darf nicht als Finanzierungsinstrument zur Umgehung der Schuldenbremse missbraucht werden.

**2. Vor dem Hintergrund der Gespräche zur Neugestaltung des Bund-Länder-Finanzausgleichs: Wie wird sich die Landesregierung für den Erhalt der Auftragsverwaltung in Niedersachsen in den bisherigen Strukturen einsetzen?**

An vorderster Stelle stehen die Wahrung der Interessen der Beschäftigten (Status, Arbeitsplatz, Arbeitsort) sowie die Einbindung der Personalvertretungen. Ein konkreter Vorschlag für die Ausgestaltung einer neuen Infrastrukturgesellschaft des Bundes liegt noch nicht vor. Daher wird von der Landesregierung angestrebt, unter den gegebenen Randbedingungen die Auftragsverwaltung weitgehend zu erhalten. Die Landesregierung wird in den anstehenden Verhandlungen darauf hinwirken, dass die Landesinteressen gewahrt bleiben. Die Niedersächsische Straßenbauverwaltung soll alle Aufgaben in bewährter Weise weiter ausführen, die in Abgrenzung der Aufgaben zwischen Bund und Land durch Niedersachsen zu erbringen sind.

**3. Wie hat sich die Haltung der Landesregierung in Bezug auf ÖPP/PPP und auf Schaffung einer Infrastrukturgesellschaft für Bundesautobahnen in der Legislaturperiode verändert, und gibt es hierbei einen Zusammenhang bei der Veränderung zu den finanziellen Zugeständnissen im Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen?**

Die Haltung hat sich nicht verändert. Der ÖPP an Bundesfernstraßen steht die Landesregierung als einer weiteren Beschaffungsvariante kritisch, gleichwohl ergebnisoffen gegenüber. Nur wenn im Einzelfall eindeutig und öffentlich transparent überprüfbar die Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Vorhabens nachgewiesen wird, kann dessen Umsetzung eine Option zur herkömmlichen Finanzierung sein. Der Niedersächsische Ministerpräsident hat bei den Verhandlungen die ablehnende Haltung Niedersachsens zur Schaffung einer Infrastrukturgesellschaft für den Bundesfernstraßenbau zu Protokoll gegeben.

**52. Forschungsförderung an Hochschulen in nicht staatlicher Verantwortung**

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Jörg Bode, Christian Grascha und Björn Försterling (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Bundesweit gibt es über einhundert Hochschulen in nicht staatlicher Verantwortung. In Niedersachsen sind es neun. Hochschulen in nicht staatlicher Verantwortung finanzieren ihre laufenden Ausgaben in der Regel aus Studiengebühren sowie aus Zuschüssen von Stiftungen, Unternehmen und staatlichen Stellen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Hochschulen in nicht staatlicher Verantwortung agieren bei der Gestaltung ihres Studienangebotes und bei der Forschung in eigener hochschulischer und unternehmerischer Verantwortung. Es liegt in ihrem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie ihre Einnahmen aus Studiengebühren auch für die Forschungsfinanzierung verwenden.

**1. Wie finanzieren Niedersachsens Hochschulen in nicht staatlicher Verantwortung Forschungsprojekte?**

Auch für die nichtstaatlichen Hochschulen gilt, dass ihre Forschungsprojekte durch Eigen- und/oder Drittmittel finanziert werden. Denkbar ist darüber hinaus, dass Auftraggeber oder Unterstützer die Forschung privater Hochschulen durch Sachmittel und/oder die Bereitstellung von personellen Ressourcen fördern oder auch Stiftungsprofessuren finanzieren.

Unter den Voraussetzungen der jeweiligen Förderprogramme können private Hochschulen Drittmittel auch aus dem öffentlichen Bereich einwerben.

**2. In welchem Umfang fördert das Land Niedersachsen Forschung an Hochschulen in nicht staatlicher Verantwortung finanziell?**

Neben den Hochschulen in staatlicher Verantwortung leisten Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung ebenfalls Beiträge für die regionale Entwicklung, Forschung und Transfer. Somit bestehen auch für diese Einrichtungen Möglichkeiten, an entsprechenden Förderprogrammen zu partizipieren. Insgesamt wurden seit 2008 Hochschulen in nicht staatlicher Verantwortung mit insgesamt 4 308 946 Euro an Fördermitteln in den Bereichen Forschung und Transfer unterstützt.

**3. Durch welche Maßnahmen unterstützt das Land Niedersachsen Hochschulen in nicht staatlicher Verantwortung bei der Einwerbung von Drittmitteln?**

Das Land unterstützt die Hochschulen in nicht staatlicher Verantwortung bei der Einwerbung von Drittmitteln durch Beratung, beispielsweise über mögliche Förderprogramme.

**53. Radweg an der L 875 zwischen B 212n und Weserfähre**

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Derzeit befindet sich die B 212 neu im Bereich der Ortsumgehung Berne im Bau. Fertiggestellt wird dieser Abschnitt bis Harmenhausen voraussichtlich bis zum Herbst 2018. Dann haben nicht nur die Autofahrer freie Fahrt, auch an die Radfahrer ist mit einem Radweg gedacht.

Unter anderem wird es einen Radweg an der Motzener Straße zwischen der B 212 neu und der alten B 212 geben. Radfahrer, die aus Richtung Harmenhausen zur Weserfähre fahren wollen, müssen beim Übergang auf die L 875 allerdings die weiteren etwa 2 km auf der Landstraße fahren. Aufgrund des starken Verkehrs bis zum Fähranleger ist dies ein potenzieller Gefahrenbereich für die schwächeren Verkehrsteilnehmer. Die Strecke ist überregional von Bedeutung, weil sie auch von Radtouristen genutzt wird, die auf den Fernradwegen der Geestrandrouten und dem Weserradweg unterwegs sind. Ein Radweg würde diese beiden Fernradwege miteinander verbinden.

An dem Knotenpunkt B 212 neu/L 875 ist bereits eine Fahrradbrücke über den Doorgraben geplant, deren Kosten der Bund übernehmen wird. Damit ist ein großer finanzieller Posten eines Fahrradwegs zwischen der B 212 neu und der Weserfähre bereits beseitigt.

**1. Plant das Land Niedersachsen einen Radweg an der L 875 zwischen der B 212 neu und der Weserfähre?**

Die B 212n ist derzeit im Bau. Die Verkehrsfreigabe bis zur Kreuzung mit der L 875 wird voraussichtlich in 2018 erfolgen. Bis zum Weiterbau in Richtung Bremen nimmt die L 875 den Bundesstraßenverkehr auf und führt ihn zur Kreuzung mit der bestehenden B 212. Für den Radverkehr wird zulasten des Bundes ein abgesetzter Radweg entlang der L 875 gebaut, der nördlich des Kreuzungsbereiches B 212n /L 875 endet. Da sich aus der Verkehrsuntersuchung zur B 212n derzeit keine Mehrbelastung in Richtung Norden ergibt und der Radweg auch nicht im vordringlichen Bedarf des Landkreises aufgeführt ist, wird zurzeit auch keine Weiterführung in Richtung Weserfähre geplant.

**2. Welchen Zeitplan sieht die Landesregierung für die Umsetzung eines Radweges an der L 875 vor?**

Der Radweg entlang der L 875 zur vorhandenen B 212 wird mit Aufnahme des Bundesstraßenverkehrs rechtzeitig unter Verkehr genommen.

**54. Können Praktika in Unternehmen begleitend zu den Sprachkursen Zugewanderten das Erlernen der deutschen Sprache erleichtern?**

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Das Erlernen der deutschen Sprache ist der Schlüssel zur Integration. Zuwanderer unterschätzen häufig die Schwierigkeiten beim Erlernen der deutschen Sprache. Die Probleme könnten nach Ansicht einiger Fachleute verringert werden, wenn, begleitend zu den Sprachkursen, Praktika in Unternehmen angeboten würden. Dies hätte für die Unternehmen den Vorteil, dass sie gutes Personal gewinnen könnten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Vor dem Hintergrund der Fluchtmigration der vergangenen ein bis zwei Jahre ist die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen auch in Niedersachsen eine zentrale Herausforderung der Arbeitsmarktpolitik. Nach Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit verfügt ein Großteil der zugewanderten Menschen allerdings kaum über Deutschsprachkenntnisse. Auch unterscheidet sich die Berufsbildung in den Hauptherkunftsstaaten deutlich vom deutschen Berufsbildungssystem. Daher kommt sowohl frühzeitigen Sprachlernangeboten als auch Praktika zur Berufsorientierung und zur Heranführung an Ausbildung oder Beschäftigung eine besondere Bedeutung für die Arbeitsmarktintegration erwerbsfähiger Geflüchteter zu.

**1. Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass Praktika in Unternehmen, begleitend zu den Sprachkursen, Zugewanderten das Erlernen der deutschen Sprache erleichtern könnten?**

In Hinblick auf eine frühzeitige Arbeitsmarktintegration kann eine parallele Durchführung von Sprachlernangeboten und Betriebspraktika dazu beitragen, Wartezeiten bis zur Einmündung in Ausbildung oder Arbeit zu verkürzen und erworbene Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit praktischen Tätigkeiten besser zu entwickeln und zu festigen. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Landesregierung im laufenden Austausch mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Niedersächsischen Landkreistag dafür ein, die Verzahnung der Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit den gesetzlichen Arbeitsförderinstrumenten der Arbeitsagenturen und Jobcenter weiter zu verbessern.

**2. Welche Angebote gibt es in Niedersachsen für Zugewanderte, begleitend zu den Sprachkursen, Praktika in Unternehmen zu machen, und reichen diese Angebote aus?**

Vor dem Hintergrund des besonderen Bedarfs nach kombinierten Fördermöglichkeiten zur parallelen Durchführung von Sprachlernmaßnahmen und Praktika hat die BA im Rahmen des § 45 des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch (SGB III) bzw. des § 16 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II) i. V. m. § 45 SGB III spezielle zentrale Maßnahmeformate für die Zielgruppe der Flüchtlinge entwickelt. Hierzu gehört insbesondere das Produkt „Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS)“, mit dem Kompetenzfeststellungen, frühzeitige Aktivierung sowie Spracherwerb in Kombination mit betrieblichen Erprobungen umgesetzt werden, sowie das

Produkt „Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)“, bei dem praktische Kompetenzfeststellungen im „Echtbetrieb“ neben weiteren Maßnahmebestandteilen auch mit der Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse kombiniert werden. Darüber hinaus werden regional individuell konzipierte Maßnahmen mit vergleichbaren Inhalten (u. a. betriebliche Erprobungen) angeboten. Nach Angaben der Regionaldirektion Niedersachsen Bremen der BA sind die Maßnahmeangebote zurzeit bedarfsdeckend bzw. es werden in den nächsten Monaten ausreichende Förderangebote zur Verfügung stehen.

Zusätzlich erarbeiten die Regionaldirektion der BA und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine Modellförderung, um Landessprachkurse mit Fördermaßnahmen nach dem SGB II und SGB III zu kombinieren.

Ferner bestehen auch im Rahmen der Arbeitsmarktangebote des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vielfältige Möglichkeiten, Sprachunterricht für geflüchtete Menschen mit berufspraktischen Unterstützungsmaßnahmen zu kombinieren, beispielsweise im Rahmen des Programms „Qualifizierung und Arbeit“ zur beruflichen Qualifizierung Arbeitsloser, im Rahmen des „Integrationsprojektes Handwerkliche Ausbildung für Asylbewerber und Flüchtlinge (IHAFa)“ oder im Rahmen des „Modellprojektes ‚Virtuelle Sprachqualifizierung für Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen (MOVIS)““, in dessen Rahmen Migrantinnen und Migranten, insbesondere Flüchtlinge, die Gelegenheit zum Deutschspracherwerb mittels eines audiovisuellen Online-Tools erhalten.

**3. Falls die Angebote nicht ausreichen, will die Landesregierung in Zusammenarbeit mit den Kammern und Berufsverbänden Aktivitäten ergreifen, um das Angebot an Praktikumsplätzen zu erhöhen?**

Nach Angaben der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der BA besteht im Rahmen der landesweit verfügbaren KompAS- und PerF-Fördermaßnahmen derzeit kein Angebotsengpass. Im Bereich der Landesförderung haben beispielsweise im Rahmen des o. g. Modellprojektes IHAFa mehr als 1 000 Handwerksbetriebe in Niedersachsen die Bereitschaft erklärt, Flüchtlinge für Praktika oder - bei entsprechender Eignung - auch für Ausbildung oder Beschäftigung aufzunehmen. Auch wurde der Landesregierung vonseiten ihrer Arbeitsmarktpartner aus der „Fachkräfteinitiative Niedersachsen“ und dem Bündnis „Niedersachsen packt an“ aktuell kein Mangel an Praktikumsplätzen zur Erprobung und Vorbereitung geflüchteter Menschen auf Ausbildung oder Beschäftigung mitgeteilt.

**55. Welche Einsparungen erzielt der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch die neue Vereinbarung der Krankenkassen mit den Fachpflegeeinrichtungen für Phase-F-Patienten?**

Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Krankenkassen in Niedersachsen haben ihren Anteil an den Pflegeentgelten für in stationären Fachpflegeeinrichtungen untergebrachte Menschen mit neurologischen Schädigungen (Phase F) seit September 2016 deutlich erhöht. Davon profitieren die Patientinnen und Patienten bzw. deren Angehörige durch niedrigere Kostenbeteiligungen. Soweit die Kostenbeteiligungen von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zu übernehmen sind, haben diese insoweit entsprechende Einsparungen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die sogenannten Phase-F-Einrichtungen sind Pflegeheime, die sich konzeptionell auf einen Personenkreis mit außergewöhnlich hohem Behandlungspflegeaufwand spezialisiert haben und deren Pflegesätze den damit verbundenen personellen und technischen Mehraufwand berücksichtigen.



Die Pflegesätze der Phase-F-Einrichtungen liegen - teilweise deutlich - über denen „normaler“ Altenpflegeheime und differieren von Einrichtung zu Einrichtung.

Um die Betroffenen und ihre Angehörigen finanziell zu entlasten, haben die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen, die in der LAG Phase F zusammengeschlossenen Einrichtungsträger sowie das Land Niedersachsen (vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) am 13.09.2009 die „Empfehlung zur Kostenübernahme nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V für Pflegebedürftige in zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach dem Phase F-Konzept“ vereinbart. Die Empfehlung sieht vor, dass der Anspruch der Versicherten gegenüber ihrer Krankenkasse auf Erstattung von Kosten für den besonderen behandlungspflegerischen Aufwand in Phase F-Einrichtungen durch die Vereinbarung von einrichtungsspezifischen Pauschalen abgegolten wird, die in Niedersachsen einheitlich als prozentualer Anteil an der nach §§ 82 Abs. 1 Nr. 1, 84, 85 SGB XI vereinbarten Pflegevergütung wie folgt berechnet werden:

- für Versicherte in der Pflegestufe I: 10 % der vorgenannten Pflegevergütung,
- für Versicherte in der Pflegestufe II: 15 % der vorgenannten Pflegevergütung,
- für Versicherte in der Pflegestufe III: 20 % der vorgenannten Pflegevergütung,
- für Versicherte, die als Härtefall nach § 43 Abs. 3 SGB XI anerkannt sind: 25 % der vorgenannten Pflegevergütung.

Die Träger der stationären Fachpflegeeinrichtungen der Phase F haben sich mit den Verbänden der Gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im April 2016 über eine Neufassung der o. g. Empfehlung und die folgende Erhöhung der pauschalen Anteile der Krankenkassen geeinigt:

- für Versicherte in der Pflegestufe I: 22,5 % der vorgenannten Pflegevergütung,
- für Versicherte in der Pflegestufe II: 32,5 % der vorgenannten Pflegevergütung,
- für Versicherte in der Pflegestufe III: 42,5 % der vorgenannten Pflegevergütung,
- für Versicherte, die als Härtefall nach § 43 Abs. 3 SGB XI anerkannt sind: 40 % der vorgenannten Pflegevergütung.

Abschließend werden diese Vergütungen über einen gesonderten Vertrag gemäß § 132 a SGB V zwischen den Krankenkassen und den Trägern einer stationären Spezialeinrichtung der Phase F vereinbart. Das Land ist hierbei nicht Vertragspartner.

Die Höhe der sich aus der o. g. Empfehlung ergebenden pauschalen Kostensätze für Behandlungspflege, die von den Krankenkassen in Niedersachsen in stationären Spezialeinrichtungen der Phase F getragen werden, bestimmt sich nach den zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern verhandelten Pflegevergütung nach SGB XI.

Aktuell führen die Verbände der Gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes II Gespräche über die Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade. In diesem Zusammenhang wird auch die Verteilung der prozentualen Anteile erneut betrachtet werden müssen.

#### **1. Wie hoch sind die voraussichtlichen jährlichen Einsparungen, die der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch die erhöhten Zahlungen der Krankenkassen erzielt?**

Dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie liegen keine Fallzahlen zu den in den Spezialeinrichtungen der Phase F betreuten Menschen, die in der Zuständigkeit des Landes Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, vor. Auch der Anteil an den Kosten der Hilfe zur Pflege, den das Land für diesen speziellen Personenkreis aufwendet, wird nicht gesondert erfasst.

Insofern können keine Aussagen über mögliche Einsparungen getroffen werden.

- 2. Beabsichtigt die Landesregierung, die freiwerdenden Finanzmittel in zusätzliche Leistungen für die betroffenen Menschen zu investieren?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 3. Falls nein, beabsichtigt die Landesregierung, die freiwerdenden Finanzmittel für einen anderen Zweck zu verwenden?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 56. Warum besuchte Minister Lies bei seiner Delegationsreise nach Russland das Werk eines Landmaschinenherstellers aus Nordrhein-Westfalen?**

Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die dpa berichtete am 17. Oktober 2016 über die Delegationsreise von Wirtschaftsminister Lies nach Südrussland wie folgt:

„Niedersachsens Wirtschaftsminister Olaf Lies (SPD) hat am Montag das Werk des Landmaschinenherstellers Claas in der südrussischen Stadt Krasnodar besichtigt. Gemeinsam mit dem Leiter der örtlichen Niederlassung, Michael Ritter, bestieg er dabei das Führerhaus eines Mähdreschers. Das Familienunternehmen Claas aus Harsewinkel im Münsterland begann 1992, zunächst gebrauchte Landmaschinen nach Russland zu liefern. Seit 2005 gibt es ein eigenes Werk in Krasnodar, das 2015 erweitert wurde. Das Produktionsvolumen ist auf bis zu 2 500 Mähdrescher und Traktoren ausgelegt.“

- 1. Aus welchen Gründen hat Wirtschaftsminister Lies das Claas-Werk in Krasnodar besucht, dessen Stammsitz im Landkreis Gütersloh und damit in Nordrhein-Westfalen liegt?**

Mit dem Besuch bei dem CLAAS-Werk in Krasnodar haben die Teilnehmenden der Wirtschaftsdelegationsreise Kontakt zu einem erfolgreichen deutschen Unternehmen erhalten und konnten sich vor Ort über die Rahmenbedingungen in Krasnodar informieren.

Die Fabrik in Krasnodar nahm 2005 ihren Betrieb auf und ist damit als erster großer Landtechnikhersteller mit einer eigenen Produktion in Russland aktiv. Der Landmaschinenhersteller CLAAS ist zudem das erste ausländische Unternehmen, das einen Sonderinvestitionsvertrag mit der russischen Regierung unterzeichnet und sich damit den offiziellen Status eines einheimischen Betriebs gesichert hat. Die Delegationsteilnehmer konnten durch den Besuch auch diesbezüglich wertvolle Informationen für eigene Aktivitäten gewinnen.

Zudem planen niedersächsische Unternehmen eine Zusammenarbeit mit der dem CLAAS-Werk in Krasnodar.

- 2. In welcher Art und Weise war bei diesem Besuch ein Niedersachsen-Bezug gegeben?**

Dem Wirtschaftsminister ist die Entwicklung und Unterstützung moderner Technologie z. B. im Rahmen von Industrie 4.0 und in der Agrartechnik im Besonderen von Farming 4.0 ein Anliegen. In Krasnodar unterhält CLAAS ein Werk seiner Tochter CLAAS-E-Systems, welche moderne Produkte zu diesem Thema fertigt.

Zugleich möchte er damit CLAAS-E-Systems - mit zukünftigem Hauptsitz im niedersächsischen Dissen (Landkreis Osnabrück) - das ausdrückliche Interesse der Landesregierung an diesem neu-

en niedersächsischen Player in der innovativen und modernen niedersächsischen Landmaschinenbranche zum Ausdruck bringen.

Außerhalb der fachinteressierten Öffentlichkeit mag es nicht bekannt sein, dass es dem Land Niedersachsen gemeinsam mit dem Landkreis Osnabrück gelungen ist - nach ersten Gesprächen im Sommer 2014 und der Entscheidung im Frühjahr 2015 - dieses innovative Unternehmen in Niedersachsen anzusiedeln. Wie bereits in verschiedenen Medien (z. B. NOZ, IMPACT etc.) berichtet, werden in Dissen ab 2017 ca. 200 Mitarbeiter aus den ehemaligen Standorten (NRW und Dänemark) in modernsten Gebäuden und mit einer innovativen Teststrecke die Digitalisierung der Landmaschinentechnik vorantreiben. An dieser Ansiedlung aus 2015 zeigt sich erneut die zielgerichtete Industrie- und Technologiepolitik der Landesregierung.

#### **57. Versorgung von Schlafapnoepatienten in niedersächsischen Krankenhäusern**

Abgeordnete Volker Meyer, Petra Joumaah, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Arbeitskreis Schlafapnoe Niedersächsischer Selbsthilfegruppen e. V. weist darauf hin, dass es in niedersächsischen Krankenhäusern zum Teil Probleme bei der Versorgung von Schlafapnoepatienten gebe, die ihr ärztlich verordnetes Atemtherapiegerät ins Krankenhaus mitnehmen.

Wenn Schlafapnoepatienten wegen der Behandlung einer Krankheit ein Krankenhaus aufsuchen müssen, sollte die ihnen verordnete Behandlung mit einem Atemtherapiegerät dort fortgesetzt werden können, um Gesundheitsschäden zu vermeiden. Die Patienten müssen daher ihr Gerät mit ins Krankenhaus nehmen. Beim Einsatz des eigenen Gerätes komme es aber immer wieder zu Problemen, weil Mitarbeiter des Krankenhauses die erbetenen Hilfestellungen verweigerten.

Dies geschah in der Vergangenheit unter Verweis auf die Medizinprodukte-Betreiberverordnung, die von den Krankenhausmitarbeitern so ausgelegt wurde, dass sie im Falle der Bedienung des patienteneigenen Atemtherapiegerätes Betreiber dieses Gerätes würden.

Nach der Neufassung der MPBetreibV vom 27. September 2016 ist nun eindeutig geregelt, dass die Gesundheitseinrichtungen keine Betreiber der Patientengeräte sind. Die Betreiberpflichten werden zukünftig bei den Sanitätshäusern bzw. den Leistungserbringern liegen. Auch bei Behandlung des Patienten in einer Gesundheitseinrichtung bleiben die Betreiberpflichten bei ihnen.

Allerdings befürchtet der Arbeitskreis Schlafapnoe Niedersächsischer Selbsthilfegruppen e. V., dass es auch nach der Neufassung der Verordnung zukünftig erhebliche Probleme bei der Versorgung der Schlafapnoepatienten geben wird, die infolge ihrer Handlungsunfähigkeit (z. B. Operationen) mit dem „patienteneigenen“ oder einem Gerät der Klinik versorgt werden müssen.

Begründet wird diese Einschätzung damit, dass Klinikgeräte kaum planbar zur Verfügung stünden und diese ohne die Übermittlung der Therapiedaten durch den Betreiber und entsprechende Einstellung am Klinikgerät nicht einsetzbar seien. Bei der Anwendung von Patientengeräten durch klinische Anwender sei wie bisher ein rechtssicheres Handeln so gut wie unmöglich.

##### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Atemtherapiegeräte zur Behandlung von Schlafapnoe-Patientinnen und -Patienten sind Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 Medizinproduktegesetz (MPG). Das Betreiben und die Anwendung dieser Medizinprodukte unterliegen den medizinprodukterechtlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV). Die Zweite Verordnung zur Änderung medizinprodukterechtlicher Vorschriften (2. VOzÄndMP-Vorschriften) vom 27.09.2016 wurde am 11.10.2016 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 47, S. 2203 ff.

veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden u. a. die Bestimmungen der MPBetreibV geändert. Nach Art. 5 Abs. 1 2. VOzÄndMP-Vorschriften tritt diese am 01.01.2017 in Kraft. Zukünftig dürfen Medizinprodukte nur von Personen angewendet oder betrieben werden, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen. Zudem ist eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung des Medizinprodukts erforderlich. Einer Einweisung bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn das Medizinprodukt selbsterklärend ist oder eine Einweisung bereits in ein baugleiches Medizinprodukt erfolgt ist. Der Betreiber darf nur Personen mit dem Anwenden von Medizinprodukten beauftragen, die die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen sind.

In der ab 01.01.2017 gültigen MPBetreibV wird der bislang unbestimmte Betreiberbegriff definiert. Danach ist Betreiber jede natürliche oder juristische Person, die für den Betrieb der Gesundheitseinrichtung verantwortlich ist, in der das Medizinprodukt durch dessen Beschäftigte betrieben oder angewendet wird. In der Begründung zu § 3 Abs. 2 MPBetreibV wird der Fall, dass ein Medizinprodukt von der/vom Betroffenen in eine Gesundheitseinrichtung mitgebracht wird, ausdrücklich genannt. Dazu heißt es: „Gesetzliche Kranken- und Pflegekassen oder private Krankenversicherungsunternehmen sind keine Betreiber von Medizinprodukten. Im Interesse ihrer Versicherten müssen sie in Bezug auf die Sicherheit der Medizinprodukte aber die Pflichten eines Betreibers übernehmen. Dieser Versorgungsanspruch wird in der Regel dadurch erfüllt, dass ein Dritter, z. B. ein Sanitätshaus, der Patientin/ dem Patienten das Medizinprodukt zur Verfügung stellt. Dann sollen die aus den Betreiberpflichten folgenden Aufgaben auch auf diesen Dritten übertragen werden können. (...) Sofern eine Patientin/ein Patient ein ihr/ihm über den vorgenannten Weg überlassenes Medizinprodukt für den Aufenthalt in einer Gesundheitseinrichtung mitnimmt, verbleiben die Betreiberpflichten bei dem Versorgenden bzw. dem Bereitstellenden. Die aufnehmende Gesundheitseinrichtung (z. B. Krankenhaus oder Pflegeheim) wird in einem solchen Fall nicht Betreiber des mitgebrachten Medizinproduktes.“ Damit ist klargestellt, dass die Gesundheitseinrichtung lediglich Anwenderin des Medizinproduktes ist.

**1. Ist es zulässig, dass die Schlafapnoepatienten im Falle eines Mangels an geeigneten oder nicht vorhandenen Klinikgeräten mit ihrem eigenen Gerät versorgt werden?**

Sowohl nach den Bestimmungen der zurzeit gültigen als auch nach der ab 01.01.2017 gültigen MPBetreibV dürfen Schlafapnoe-Patientinnen und -Patienten mit ihren eigenen in die Gesundheitseinrichtung mitgebrachten Geräten versorgt werden. Allerdings müssen die Anwendenden die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen und in die sachgerechte Einweisung des Medizinprodukts eingewiesen worden sein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**2. Wie kann sichergestellt werden, dass die Schlafapnoepatienten in niedersächsischen Krankenhäusern leitliniengerecht versorgt werden, bzw. welche Lösungen plant die Landesregierung zur Sicherstellung der Patientensicherheit?**

Leitlinien zur Diagnostik und Behandlung bestimmter Krankheitsbilder stellen den aktuellen Stand gesicherten Wissens dar. Die Behandlung einer bestimmten Patientin oder eines bestimmten Patienten muss unter Berücksichtigung dieser Leitlinien dennoch individuell abgestimmt erfolgen und liegt in der Verantwortung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Verfügt eine Einrichtung nicht über geeignete und erforderliche Ausstattung, so muss die Patientin oder der Patient an ein geeignet ausgestattetes Zentrum überwiesen werden.

Medizinisch behandlungswürdige Schlafstörungen sind seit langem bekannt. Aus dem 1987 gegründeten Arbeitskreis klinischer Schlafzentren ist die „Deutsche Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin“, DGSM, hervorgegangen. Aus dieser fast 30-jährigen Entwicklung sowie den inzwischen vorliegenden differenzierten Methoden der Diagnostik und Therapie kann geschlossen werden, dass behandlungsbedürftige Schlafstörungen in stationären Einrichtungen regelhaft diagnostiziert und therapiert werden können.

### 3. Ist geplant, das Krankheitsbild Schlafapnoe in den Curricula der Krankenpflegeausbildung zu verankern?

Rechtsgrundlage der Pflegefachausbildungen ist das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.08.2003 (BGBl. I S. 1690) sowie das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 1442). In den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen hat der Bund, der im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Ziffer 19 GG übernommen hat, die Inhalte der Ausbildung konkretisiert. Hierbei wurden Themengebiete formuliert, die durch die Schulen näher auszugestalten sind. Da es sich um eine kompetenzorientierte Ausrichtung handelt, wurde auf die Auflistung dezidierter Krankheitszustände bewusst verzichtet. Die durch das Land gegebenen Rahmenrichtlinien für die Altenpflege (September 2003) sowie die Berufe nach dem Krankenpflegegesetz (November 2006) greifen die Vorlage des Bundes auf und verzichten ebenfalls bewusst auf die dezidierte Benennung von Krankheitszuständen.

Regelmäßig wird aber auf bestimmte Krankheitsbilder hingewiesen, die aus unterschiedlichen Gründen in der Pflegeausbildung thematisiert werden sollten. In der Regel wird jedoch davon abgesehen, die Schulen zur Befassung mit bestimmten Krankheitsbildern zu verpflichten, da die dreijährige Ausbildung immer nur Grundlagen für die berufliche Handlungskompetenz legen kann. Auf Basis der Ausbildung sollen die Absolventinnen und Absolventen im Beruf Fuß fassen und sich darauf aufbauend durch individuelle Fort- und Weiterbildungen den besonderen Bedürfnissen des Arbeitsplatzes und den Entwicklungen des Berufsfeldes zuwenden können. Da sich die Ausbildung immer mit der Ermittlung des individuellen Pflegebedarfs der alten Menschen bzw. Patientinnen und Patienten befasst und daraus die erforderlichen pflegerischen Maßnahmen ableitet, wird die Versorgung von „Schlafapnoe-Betroffenen“ in der Pflegeausbildung durch die Schulen in geeigneter Weise thematisiert. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil es sich hier um eine weit verbreitete Erkrankung handelt.

### 58. Wann kommt ein Verbot von Koran-Ständen?

Abgeordnete Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 10. Oktober 2016 berichtete die *Bild-Zeitung* über die Anfrage der FDP-Fraktion zu Koran-Verteilaktionen in Niedersachsen. Laut der Antwort der Landesregierung hat es allein zwischen September 2015 und August 2016 195 Verteilaktionen in Niedersachsen gegeben, davon 185 in Hannover.

In dem Artikel kündigt Innenminister Boris Pistorius ein Verbot der Koran-Stände an und ergänzt, dass momentan die rechtlichen Möglichkeiten ausgelotet würden.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Zu den Koran-Verteilaktionen hat der niedersächsische Innenminister namens der Landesregierung am 5. Oktober 2016 auf eine Kleine Anfrage, auf die der Artikel der Bild-Zeitung Bezug nimmt, wie folgt geantwortet:

„Es ist das Ziel, gegen die Verbreitung salafistischer Propaganda die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Ein entsprechender Erlass wird derzeit vor dem Hintergrund des Vorgehens der Freien Hansestadt Hamburg und der aktuellen Rechtsprechung geprüft.“

**1. Wie ist der aktuelle Stand der Verbotsvorbereitungen?**

Die in der Vorbemerkung der Landesregierung beschriebene Prüfung, die auch Abstimmungen mit anderen öffentlichen Stellen erfordert, wird mit Hochdruck verfolgt und dauert noch an.

**2. Gibt es einen Zeitplan für das Verbot von Koran-Ständen?**

Es ist das Ziel der Landesregierung, schnellstmöglich eine rechtlich tragfähige Lösung für die Bekämpfung salafistischer Propaganda zu finden.

**3. Welche Akteure kommen als Adressaten des Verbotes in Betracht?**

Die Bestimmung der Adressaten ist Teil der in der Vorbemerkung der Landesregierung beschriebenen Prüfung, die derzeit noch andauert (siehe Antwort zu Frage 1).

**59. Wie entwickeln sich die vom Land Niedersachsen zu erstattenden aufgewendeten Kosten der Kinder- und Jugendhilfe? (Teil 1)**

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Für die vom Land Niedersachsen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu erstattenden aufgewendeten Kosten sind im Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 05 72 Titelgruppe 67 insgesamt 187 265 000 Euro veranschlagt. Der Haushaltsplanentwurf 2017/2018 weist für diesen Zweck für 2017 einen Ansatz von 272 254 000 Euro und für 2018 von 204 000 000 Euro aus. In diesen Ansätzen enthalten sind auch die Erstattungen für die Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Im Haushaltsplanentwurf für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sind zur Erstattung aufgewendeter Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe in Kapitel 05 72 Titel 633 67 für das Jahr 2018 198 000 000 Euro ausgewiesen.

**1. Wie hoch sind die Ist-Ausgaben bei Kapitel 05 72 Titelgruppe 67 zum Stichtag 30. September 2016?**

In Kapitel 05 72 Titelgruppe 67 sind die Haushaltsmittel für die Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII und die übrigen Erstattungsleistungen des Landes als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 89 ff. SGB VIII etatisiert. Am Stichtag 30.09.2016 betragen die Ist-Ausgaben bei Kapitel 05 72 Titelgruppe 67 insgesamt 93 370 609,29 Euro. Am 11.10.2016 betragen die Ist-Ausgaben insgesamt 99 384 881,98 Euro.

**2. Wie hoch sind die darin enthaltenen Ausgaben für Erstattungen nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII?**

Zum Stichtag 11.10.2016 betragen die Ausgaben für die Kostenerstattung nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII 95 260 738,51 Euro.

**3. Geht die Landesregierung davon aus, dass der Ansatz von 187 265 000 Euro in 2016 noch ausgeschöpft wird?**

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Ansatz von 187 265 000 Euro in 2016 weitestgehend ausgeschöpft werden wird.

Aufgrund der gesetzlichen Fristen des § 42 d Abs. 4 SGB VIII rechnen die Kommunen verstärkt die Kosten, die vor dem 01.11.2015 für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer entstanden sind (Altfälle), mit dem Land ab.

Daneben nutzen die niedersächsischen Kommunen die Möglichkeit, Abschläge für die Kosten, die nach dem 1. November 2015 entstanden sind (Neufälle), beim Land zu beantragen. Von dieser Möglichkeit haben bisher erst 38 von 56 Kommunen Gebrauch gemacht.

**60. Wie entwickeln sich die vom Land Niedersachsen zu erstattenden aufgewendeten Kosten der Kinder- und Jugendhilfe? (Teil 2)**

Abgeordnete Volker Meyer, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Für die vom Land Niedersachsen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu erstattenden aufgewendeten Kosten sind im Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 05 72 Titelgruppe 67 insgesamt 187 265 000 Euro veranschlagt. Der Haushaltsplanentwurf 2017/2018 weist für diesen Zweck für 2017 einen Ansatz von 272 254 000 Euro und für 2018 von 204 000 000 Euro aus. In diesen Ansätzen enthalten sind auch die Erstattungen für die Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII.

**1. Von welchen Annahmen ist die Landesregierung bei der Ermittlung der Haushaltsansätze für 2017 und 2018 ausgegangen?**

Unbegleitete ausländische Minderjährige, die vor dem 1. November 2015 in das Bundesgebiet eingereist sind, unterliegen nicht dem Verteilungsverfahren. Um die besonders betroffenen Länder finanziell zu unterstützen, haben die Länder einen hierauf bezogenen pauschalen Belastungsausgleich vereinbart. Die Modalitäten des Ausgleichs werden derzeit diskutiert. Die Haushaltsmittel zur Zahlung des Belastungsausgleichs wurden 2017 etatisiert.

Die Schätzung der zukünftigen Ausgaben erscheinen auf der Basis der von den niedersächsischen Jugendämtern beantragten Abschlagszahlungen sowie der Abrechnungen der Altfälle und der Einplanung des pauschalen Belastungsausgleichs gerechtfertigt.

Das Land ist gehalten, die Kosten, die den Kommunen bis zum 31. Oktober 2015 entstanden sind (Altfälle), vollständig bis zum 30. Juni 2017 abzurechnen, um sie beim Bundesverwaltungsamt in den Belastungsausgleich zwischen den Ländern nach § 89 d SGB VIII einfließen lassen zu können. Die Kommunen haben bis zum 31. Dezember 2016 Zeit, die Rechnungen für die Altfälle beim Land einzureichen. Die Abrechnungen werden daher zu einem großen Teil im 1. Halbjahr 2017 erfolgen.

Die niedersächsischen Jugendämter haben die Möglichkeit, Abschläge für die Kosten, die ihnen vom 1. November 2015 bis zum 30. Juni 2016 (Neufälle) für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entstanden sind, beim Land zu beantragen.

Der überwiegende Anteil der in Niedersachsen lebenden umA ist zwischen 15 und 17 Jahren alt. Es wird daher ein durchschnittlicher Jugendhilfebezug von zwei Jahren angenommen.

**2. Welcher Anteil an den Ausgaben bei Kapitel 05 72 Titelgruppe 67 entfällt auf Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (eine Prozentangabe reicht aus)?**

Bei der Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII bzw. §§ 89 ff. SGB VIII werden die Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII nicht gesondert statistisch erfasst.

**3. Welcher Anteil der Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige entfällt auf UMA (eine Prozentangabe reicht aus)?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

Von den 5 327 am 13. Oktober 2016 in Niedersachsen lebenden und Jugendhilfe beziehenden umA erhalten 305 eine Jugendhilfeleistung nach § 41 SGB VIII.

**61. Wie entwickeln sich die vom Land Niedersachsen zu erstattenden aufgewendeten Kosten der Kinder- und Jugendhilfe? (Teil 3)**

Abgeordnete Gudrun Pieper, Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Für die vom Land Niedersachsen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu erstattenden aufgewendeten Kosten sind im Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 05 72 Titelgruppe 67 insgesamt 187 265 000 Euro veranschlagt. Der Haushaltsplanentwurf 2017/2018 weist für diesen Zweck für 2017 einen Ansatz von 272 254 000 Euro und für 2018 von 204 000 000 Euro aus. In diesen Ansätzen enthalten sind auch die Erstattungen für die Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII.

**1. Sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auch im Falle der Inobhutnahme von UMA gehalten, eine Heranziehung der Eltern bzw. der UMA selbst zu Kostenbeiträgen zu prüfen?**

Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten die Kosten, die ihnen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung im Rahmen einer Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entstehen, vom Land nach § 89 d SGB VIII erstattet.

**2. Falls ja, in wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bislang ein Kostenbeitrag erhoben?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Welche Handlungsansätze sieht die Landesregierung unter Berücksichtigung der Antwort auf Frage 2, um die zu erstattenden aufgewendeten Kosten der Kinder- und Jugendhilfe künftig zu reduzieren?**

Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe prüfen den Jugendhilfebedarf jeder/jedes unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Einzelfall. Liegt ein Jugendhilfebedarf vor, wird die jeweils notwendige Hilfe gewährt. Die Kosten, die der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe hierfür aufwendet, werden vom Land gemäß § 89 d SGB VIII erstattet. Der Erstattungsanspruch nach § 89 d SGB VIII ist durch den vom Bundesverwaltungsgericht unter Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben entwickelten sogenannten kostenrechtlichen Interessenwahrungs-



grundsatz (zuletzt BVerwG 5 C 30.12 vom 13.06.2013) begrenzt: „Danach hat der zur Kostenerstattung berechnete Sozialleistungsträger bei der Leistungsgewährung die rechtlich gebotene Sorgfalt anzuwenden, zu deren Einhaltung er in eigenen Angelegenheiten gehalten ist. ... Der Erstattungsberechtigte muss nicht nur darauf hinwirken, dass der erstattungsfähige Umfang gering ausfällt ..., sondern gegebenenfalls auch, dass der Anspruch gegenüber dem Erstattungspflichtigen nicht entsteht. Zur Erreichung dieser Ziele hat er alle nach Lage des Einzelfalls möglichen und zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen.“

## 62. Wie entwickelt sich die Kriminalität in Niedersachsen?

Abgeordnete Angelika Jahns, Thomas Adasch, Mechthild Ross-Luttmann und Editha Lorberg (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung der Abgeordneten

Der NDR berichtete auf seiner Internetseite am 7. September 2016 („Immer mehr Einbrüche im Land“), dass die Polizeidirektion Göttingen von einem sprunghaften Anstieg der Einbruchszahlen spreche. Nachdem bereits in den beiden Vorjahren die Zahl der Wohnungseinbrüche von 338 auf 513 gestiegen sei, sei in diesem Jahr mit einer Fortsetzung dieses unerfreulichen Trends zu rechnen. Auch im Bereich der Polizeidirektion Oldenburg soll demnach die Zahl der Wohnungseinbrüche gestiegen sein.

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtete am 20. September 2016 („Mehr Sexualstraftaten in Niedersachsen“) über einen starken Anstieg von Sexualstrafverfahren. Laut Justizministerium soll die Zahl der Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Niedersachsen im ersten Halbjahr um 17 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sein. Als mögliche Erklärung wird dabei auch auf ein geändertes Anzeigeverhalten verwiesen.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Berichterstattung des Ministeriums für Inneres und Sport sowie der Polizeibehörden im Zusammenhang mit der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung basiert grundsätzlich auf den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Die Fallzahlen der PKS 2016 werden bekanntermaßen erst am Jahresende nach Prüfung festgeschrieben und können demzufolge im laufenden Jahr noch Veränderungen unterworfen sein. Dies kann bei unterjährig veröffentlichten, insbesondere bei kleinräumigeren Auswertungen, zu Fehlinterpretationen führen. Entsprechende Daten können demzufolge nur Trendaussagen ermöglichen. Sie werden regelmäßig nur für interne Zwecke verwendet und dienen grundsätzlich der Managementinformation.

Vor diesem Hintergrund und einer entsprechenden Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder von 2002, es bei einer jährlichen Veröffentlichung der PKS zu belassen, kann eine Beantwortung der nachfolgenden Fragestellungen zu unterjährig veröffentlichten Fallzahlen nicht erfolgen.

### 1. Wie viele Fälle des Wohnungseinbruches gab es in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 in den einzelnen Polizeidirektionen, und wie ist die Entwicklung prozentual im Vergleich zum Vorjahreszeitraum?

Siehe Vorbemerkung.

- 2. Wie viele Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 in den einzelnen Polizeidirektionen eingeleitet, und wie ist die Entwicklung prozentual im Vergleich zum Vorjahreszeitraum?**

Siehe Vorbemerkung.

- 3. Inwieweit ist ein geändertes Anzeigeverhalten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, etwa durch den gestiegenen Anteil angezeigter nicht deutscher Tatverdächtiger, festzustellen?**

Die Verfahrensstatistik weist einen Anstieg des Eingangs von Sexualstrafverfahren bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften im ersten Halbjahr 2016 im Vergleich zum ersten Halbjahr 2015 aus. Eine valide Aussage über die Ursachen des Anstiegs ist ohne eine wissenschaftliche Untersuchung derzeit nicht möglich.